

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 1 von 102
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz		3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz		6
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten		21
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht		22
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst		23
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft		24
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Belange der Raumordnung und Landesplanung		25
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Anmerkungen zu konkreten Planung		26
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Belange der Forstwirtschaft		29
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Belange des Naturschutzes		30
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen – Belange des LGRB		33
A.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst		35
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege		35
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Funkbetrieb ASDBW (Präsidium Technik, Logistik - Abt. 3, Referat 32)		36
A.15	Bundesnetzagentur		36
A.16	DFS Deutsche Flugsicherung		40
A.17	Deutsche Telekom Technik GmbH (i.A. Deutsche Funkturm gmbH)		40
A.18	Deutscher Wetterdienst		41
A.19	Netze BW GmbH		42
A.20	Deutsche Telekom Technik GmbH		42
A.21	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg		43
A.22	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein		47
A.23	PLEdoc GmbH		51
A.24	Regionalverband Südlicher Oberrhein		52
A.25	Schwarzwaldverein e.V.		54
A.26	Südwestrundfunk		56
A.27	TransnetBW GmbH		56
A.28	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		57
A.29	Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal		57
A.30	Gemeinde Münstertal		58
A.31	Stadt Bad Krozingen		59
A.32	Stadt Bad Krozingen		59
A.33	Stadt Staufen		62
A.34	Gemeinde Sölden		62

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 2 von 102
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		63
B.1	Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen		63
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Abfallwirtschaft		63
B.3	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Belange der Straßenplanung und Straßenwesen		63
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Belange des Luftverkehrs		63
B.5	bnNETZE GmbH		63
B.6	Stadt Freiburg im Breisgau - Stadtplanungsamt		63
B.7	Vermögen und Bau Baden-Württemberg		63
B.8	Deutscher Hänggleiterverband e.V.		63
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern.....		64
C.1	Bürger 1		64
C.2	Bürger 2		96
C.3	Bürger 3		96
C.4	Bürger 4		97
C.5	Bürger 5		99

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 3 von 102
A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		
A.1	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 410 BAURECHT UND DENKMAL-SCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 14.07.2015)		
A.1.1	Vorbemerkung: Seitens des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die VVG Ehrenkirchen Bollschweil von der bauplanungsrechtlichen Möglichkeit einer kommunalen Steuerung der Standorte bzw. Flächen für Windenergieanlagen (WEA) durch die Darstellung von Konzentrationszonen Gebrauch macht und Ausschlussgebiete definiert. Ferner ist zu begrüßen, dass die Flächen nach dem nun vorgelegten Planentwurf entsprechend ihrer Ausdehnung soweit begrenzt werden, dass eine Konzentrationswirkung erreicht wird. Gleichzeitig sollten die Standorte in ihrer Verteilung und Lage bezüglich der landschaftlichen Auswirkungen so optimiert werden, dass der Bedeutung der naturnahen Wälder oberhalb der weinbaulichen Kulturlandschaft, charakteristisch für die Markgräfler Vorbergzone als besonderem Kulturraum, Rechnung getragen wird. Darauf haben besonders der Naturschutzbeauftragten hingewiesen und explizit noch einmal die besonderen Risiken für das Landschaftsbild betont.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	Hinweise zur Interkommunalen Abstimmung: Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Bauleitpläne (hier der Teil-Flächennutzungsplan) benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Aus Sicht der für Änderungen des Flächennutzungsplanes zuständigen Genehmigungsbehörde wiesen wir in der frühzeitigen Beteiligung daher wegen der Lage von Prüfflächen auf den Höhenzügen im Bereich von Gemarkungsgrenzen und auch im Sinne einer gemeindeübergreifenden Kooperation auf die besondere Bedeutung einer umfassenden und vollständigen Beteiligung der angrenzenden Kommunen und Kommunalverbände an den Windenergieplanungen hin. Insbesondere wurde empfohlen, die an das Verfahrensgebiet angrenzenden und auch für die verbindliche Bauleitplanung (FNP) zuständigen Planungsverbände im weiteren Verfahren umfassend zu beteiligen. Wir setzen voraus, dass die angrenzenden Kommunen und Plangemeinschaften entsprechend in die Offenlage einbezogen wurden und eine entsprechende Abstimmung im gesamten Verfahren erfolgt. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auf der Grundlage des nun in der Offenlage vorgelegten Planes P7 zur Bedeutung des Landschaftsbildes nochmals zu prüfen, ob die im 6 km-Radius von den visuellen Belastungsbereichen berührten Gemeinden bzw. Planungsverbände in die Beteiligung einbezogen sind (z.B. Bad Krozingen) bzw. zu entscheiden, ob diese noch zu beteiligen wären.	Eine interkommunale Abstimmung hat stattgefunden. Dabei wurden die angrenzenden Gemeinden und Planungsverbände beteiligt. Bezüglich des Landschaftsbildes wurde von Seiten Bad Krozingens keine negative Stellungnahme abgegeben, vielmehr die Aufnahme der Fläche Etzenbacher Höhe auf Gemarkung Staufen befürwortet. Der Ortsetter Bad Krozingen ist in Lage und Ausrichtung zu den Konzentrationszonen mit Ehrenkirchen vergleichbar, sodass hier keine anderweitigen Konflikte gesehen werden. Münstertal hat die Planung im gesamten Bereich des Höhenrückens abgelehnt, nachdem diese Flächen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung auf eigener Gemarkungsfläche enthalten waren. Es wird eine „Verspargelung“ der Landschaft befürchtet. Die Betrachtung des Landschaftsbildes berücksichtigt diesen Belang und sieht durchaus Konflikte. Auch in der Planung des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen- Münstertal werden bezüglich des Landschaftsbildes hohe Konflikte gesehen. Dies betrifft jedoch im Grundsatz die gesamten Konzentrationszonen. Staufen sieht den innerhalb der Konzent-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 4 von 102
		rationszone „Hexenboden“ betroffenen Teil der Etzenbacher Höhe als kritisch an. Der westliche Teil der Konzentrationszone „Hexenboden“ wird im Zuge der erneuten Offenlage reduziert und somit den Belangen Rechnung getragen. Trotz der negativen Stellungnahme Münstertals sieht der Gemeindeverwaltungsverband Staufen - Münstertal die unmittelbar an die Ehrenkirchener Konzentrationszonen angrenzenden Flächen Laitschenbacher Kopf und Lattfelsen als in der Gesamtabwägung plausibel an. Eine Poolinglösung zur Inwertsetzung der Flächen wurde vorbehaltlich der Ausweisungen der Flächennutzungsplanung unter Mitwirkung der Gemeinde Münstertal in die Wege geleitet. Die Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen – Bollschweil hält trotz Bedenken bezüglich des Landschaftsbildes an der grundsätzlichen Darstellung von Konzentrationszonen auf der Kammlage zwischen Ehrenkirchen und Münstertal / Staufen fest, da diese in der Gesamtbetrachtung die geeignetsten Flächen darstellen. Eine Optimierung wird dadurch erzielt, dass der Bereich der Etzenbacher Höhe zur sensiblen Ortslage Staufens hin reduziert wird.	
A.1.3	§ 1 Abs. 4 BauGB bestimmt, dass Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Der Bauleitplan ist daher im weiteren Verfahren fortlaufend mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dem dort laufenden Verfahren zur Nutzung der Windenergie abzustimmen und ggf. anzupassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit dem Regionalverband hat stattgefunden. Es bestehen derzeit keine Konflikte zwischen verfestigten regionalplanerischen Vorgaben und der Planung der Gemeinde bezüglich Windkraft. Siehe hierzu auch Stellungnahme A.24.	
A.1.4	Kriterien Am 1. Juli 2013 erging ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, AZ: 2 D 46/12.NE), in dem die Ausweisung von zwei Windkonzentrationszonen der Stadt Büren für unwirksam erklärt wurde. In seiner Begründung führte das Gericht an, dass die Kommune keine hinreichende Differenzierung zwischen „harten Tabuzonen“ und „weichen Tabuzonen“ vorgenommen und die Gründe für die Unterscheidung nicht ausreichend dokumentiert hatte. Im Deckblatt zum Kriterienkatalog A1 in vorliegender Offenlage-Fassung wird zwar von „Ausschlusskriterien“, „Tabu-Kriterien“, „harten Kriterien“, „Restriktionskriterien“ und „weichen Kriterien“ gesprochen, eine offensichtliche und direkte Zuordnung der in der Tabelle genannten Kriterien zu diesen Begriffen oder eine Begriffserläuterung erfolgt dann aber nicht, auch	Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien ist bereits an verschiedenen Stellen der Begründung mit Umweltbericht erfolgt und wird vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung konkretisiert.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 5 von 102
	nicht in der Begründung. Lediglich aus den Plänen P2 und P3 ist nur mittelbar eine entsprechende Interpretation teilweise bedingt möglich. In der Begründung und im Kriterienkatalog muss eine klare und nachvollziehbare Unterscheidung und Darstellung der Systematik getroffen, damit die nach der frühzeitigen Beteiligung erfolgte Ausscheidung von Flächen und die Entscheidung für die Konzentrationszonen planungsrechtlich nachvollziehbar ist. Würde die Differenzierung nicht oder fehlerhaft vorgenommen oder die Systematik nicht entsprechend dokumentiert, kann die Genehmigungsfähigkeit tangiert sein, da die Gefahr besteht, dass die Flächenauswahl einer möglichen gerichtlichen Überprüfung nicht standhält. Ferner sehen wir dringend Nachbesserungsbedarf bezüglich der Darstellung des mehrstufigen systematischen Flächenauswahl- bzw. Ausscheidungsverfahrens durch die abgestufte Anwendung der harten und nachfolgend der weichen Kriterien im städtebaulichen Teil der Begründung. Wir regen entsprechende Ergänzungen und Konkretisierungen in der städtebaulichen Begründung und dem Umweltbericht bzw. der genannten Tabelle unter Berücksichtigung der hierzu vorliegenden Rechtsprechung an.		
A.1.5	Im Kriterienkatalog A1 S. 4 oben wird bezüglich Wasserschutzgebieten WSG II darauf hingewiesen, dass auf Grund unserer Stellungnahme vom 09.10.2012 diese „als Ausschlusskriterium“ behandelt wurden, da eine Befreiung nicht generell in Aussicht gestellt werden kann. Wir hatten dort allerdings lediglich darauf hingewiesen, dass „eine generelle Befreiung ohne Kenntnis der konkreten Auswirkungen von Vorhaben (...) nicht möglich“ ist und die Aussicht, dass Befreiungen von einschlägigen Verboten der Rechtsverordnungen (bei rechtskräftigen Wasserschutzgebieten) erteilt werden können, auf Grund des Gefährdungspotentials gering ist. Die Zuordnung zu den harten Kriterien ist daraus nicht ableitbar. Im Übrigen sind auch z.B. die Mindest-Windhöflichkeit und die Lärm-Vorsorgeabstände nach der Rechtsprechung den „weichen“ Kriterien zuzuordnen und daher der Abwägung zugänglich. Wir möchten hierzu noch einmal auf unsere materiellen Planungshinweise an die Planungsverbände vom 03.04.2014 erinnern. Unter Pkt. II 2 gaben wir darin folgende Hinweise: „Nach einem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2013 (OVG NRW, AZ: 2 D 46/12.NE) unter Berufung auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2012 (AZ: 4 CN 1.11) ist die planende Kommune verpflichtet, eine hinreichende Differenzierung zwischen „harten Tabuzonen“ und „weichen Tabuzonen“ vorzunehmen und die Gründe für die Unterscheidung ausreichend zu dokumentieren, wenn sie einzelne Flächen aus der Planung ausschließen möchte.	Bei der Wasserschutzgebietszone II handelt es sich um ein weiches Kriterium. Die Stellungnahme des Landratsamts wurde im Umweltbericht wiedergegeben. Da eine Realisierung in diesen Bereichen mit hohen Hürden verbunden ist, wurden diese Flächen auch aus anderen Gründen nicht als Konzentrationszone dargestellt. Im Suchraum zur Frühzeitigen Beteiligung befand sich auf Gemarkung St.Ulrich, Bollschweil, nahe Gießhübel die Wasserschutzgebietszone II der „WV Möhlinggruppe“. Die betroffene Fläche wurde neben der Lage im WSG II auch aus anderen Gründen (Artenschutz und Lärmschutzabstände) im Sinne der Konfliktvorsorge nicht weiter betrachtet.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 6 von 102
	Neben dieser erforderlichen Differenzierung zwischen diesen beiden Arten von Tabuzonen, und entsprechender Dokumentation im Flächennutzungsplan, ist dabei auch besonders darauf zu achten, dass nicht „weichen Tabuzonen“ fälschlicherweise als „harte Tabuzonen“ klassifiziert werden, was zu einem Abwägungsausfall führen könnte.“ Wir regen eine Korrektur unter den Hinweisen in ihrer Tabelle A1 und eine Überprüfung der Vorgehensweise an. Sollten sich Planänderungen ergeben haben oder noch ergeben, wären diese in der Begründung entsprechend zu dokumentieren und ggf. mit der jeweiligen Fachbehörde (z.B. der Unteren Wasserrechtsbehörde in unserem Hause) abzustimmen.		
A.1.6	Substanzieller Raum: In Kapitel 6.4 der Begründung werden entsprechend unserer Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung dezidierte Aussagen zum Planungserfordernis, der Windkraft substanziell Raum im Planbereich zu verschaffen, gemacht. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da sich die Begründung nicht auf räumliche Angaben zum Flächenverhältnis beschränkt, die nach der Rechtsprechung lediglich indiziell zu betrachten wären, sondern auch energiewirtschaftliche Vergleiche zieht. Als Beispiel wiesen wir auf die Rechtsprechung (OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011 - 2 A 24.09) hin.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.7	Wir setzen eine Beteiligung bzw. Klärung denkmalrechtlicher Belange im Planaufstellungsverfahren mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 - Denkmalpflege bzw. Landesamt für Denkmalpflege bezüglich des Umgebungsschutzes des Klosters Sankt Trudpert und der Burgruine Staufen (beide Kulturdenkmale) voraus, da nach den dem Planentwurf im Umweltbericht (S. 42 und 43) beiliegenden Visualisierungen WKA im Hintergrund über den Bauwerken sichtbar sein würden.	Eine Beteiligung des Referats 26, Denkmalpflege, ist erfolgt. Ein Konflikt wird seitens des Regierungspräsidiums ebenfalls nicht gesehen. Siehe hierzu auch Stellungnahme A.13.4.	
A.1.8	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Wird berücksichtigt.	
A.1.9	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und vor Beantragung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns und den weiteren Fachbereichen in unserem Hause ggf. vorgetragenen Anregungen.	Wird berücksichtigt.	
A.2	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 420 NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 14.07.2015)		
A.2.1	Gegenstand des vorliegenden Planungsentwurfes der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für die Gemeinden Ehrenkirchen und Bollschweil. Die Gebietskulisse der vorläufigen Prüfflächen zum Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung umfasste - verteilt auf 9 Prüfflächen - ein Flächenpotential von ca. 306 ha (Gemeinde Bollschweil ca. 40,8 ha, Ehrenkir-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 7 von 102
	chen ca. 265,2 ha). Die Gebietskulisse der Offenlage wurde nach Prüfung von Ausschluss- und Restriktionskriterien (z.B. Artenschutz) auf drei Flächen mit insgesamt 68,11 ha Größe eingegrenzt. Es handelt sich um folgende nah beieinander liegende Gebiete auf Ehrenkircher Gemarkung am Grenzhöhenzug zu Münstertal, die als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen: Hexenboden, Rödelberg und Maistollen. Laut Umweltbericht wird eine interkommunale Abstimmung mit der Gemeinde Münstertal und verschiedenen Grundstückseigentümern als sog. „Pooling-Lösung“ angestrebt, die vorsieht, die unmittelbar angrenzenden potentiellen Konzentrationszonen auf Gemarkung Münstertal (Stand frühz. Bet.) in eine Gesamtkulisse Windkraft einzubeziehen. Es handelt sich um die dortigen potentiellen Konzentrationszonen „Lattfelsen“ und „Laitschenbacher Kopf“. Dem Teilflächennutzungsplan sind folgende, für die naturschutzfachliche Beurteilung erforderliche Unterlagen beigelegt: • Umweltbericht (Gaede + Gilcher Partnerschaft). • Kriterienkatalog Ausschluss- und Restriktionskriterien • Anlage Fachgutachten - Avifauna (ABL, Freiburg). • Anlage Fachgutachten Fledermäuse (FrlnaT, Freiburg). • Fachbeitrag Natura 2000-Vorprüfung/saP (Gaede + Gilcher Partnerschaft). • Gebietssteckbriefe Natur-/Artenschutz (Gaede + Gilcher Partnerschaft). • Fotosimulationen		
A.2.2	Schutzgebiete, Biotop- und Artenschutz Ausgenommen der Schutzkulisse Naturpark sind nach Naturschutzrecht geschützte Flächen oder Biotope in allen drei überwiegend bewaldeten Konzentrationszonen nicht bzw. nur mit geringen Flächenanteilen vorhanden: Abschnitte gesetzlich geschützter Quell- und Fließgewässer im Bereich der Konzentrationszone Maistollen sowie ein Gebietsteil des FFH-Gebiets „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ im nördlichen Teilbereich der Konzentrationszone Rödelburg. Das hier betroffene FFH-Gebiet befindet sich aber auch in räumlich-funktionaler Nähe der Konzentrationszonen Hexenboden und Maistollen, weshalb für die Gesamtplanung eine FFH-Vorprüfung erforderlich wird. Vogelschutzgebiete befinden sich in größeren Entfernungen, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend auszuschließen sind. Für Ausweisungen von Flächen für WEA auf FNP-Ebene sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Auf FNP-Ebene dürfen keine Flächen ausgewiesen werden, die aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote nicht möglich bzw. nicht realisierbar sind. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 8 von 102
	Im Rahmen des FNP werden schwerpunktmäßig die Artengruppen Vögel und Fledermäuse untersucht, bei denen meist eine Betroffenheit durch WEA vorliegt (Habitatverluste, Meideverhalten, Barrierewirkung), und die je nach Art auch durch den Betrieb der Anlagen besonders gefährdet sind (Kollisions-/Schlagopfer). Beide Artengruppen zählen zu den „streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse“, weshalb artenschutzrechtliche Verbotverletzungen nach § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Für Vögel und Fledermäuse liegen aktuelle Hinweise der LUBW für den Untersuchungsumfang vor, die in Baden-Württemberg als Fachkonventionen bei der Genehmigung von WEA u.a. in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die methodischen Vorgaben der Hinweise für die Vögel lassen auf Ebene der Bauleitplanung allerdings Ermessensspielräume bei der Untersuchungstiefe bzw. dem Untersuchungsumfang zu. Dieser Spielraum wurde im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und den für die planenden Gemeinden/GVV's tätigen ornithologischen Gutachtern genutzt, um eine einheitliche, auf den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angepasste Untersuchungsmethodik und Bewertungsregelung festgelegt zu können. Diese methodischen Vorgaben wurden in den vorliegenden Erhebungen und Prüfungen umfänglich umgesetzt und sie erlauben auf dieser Planungsebene eine ausreichende artenschutzrechtliche Einschätzung der Konfliktintensität, d.h., Prüfung der Verbotstatbestände und im Bedarfsfall von Voraussetzungen möglicher Ausnahme- und Befreiungslagen. Die Vorgaben der LUBW hinsichtlich Untersuchung und Prüfung der Fledermäuse werden berücksichtigt. Auf der immissionsschutzrechtlichen Planungsebene sind als Regelfall vertiefende/ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich, die auch weitere Artengruppen erfassen können, die erst auf der konkreten Planungsebene relevant sind (z.B. Brutvögel, sonstige Anhang IV-Arten).		
A.2.3	Landschaftsbild Ebenfalls von besonders hoher Relevanz bei der Planung von Konzentrationszonen ist die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung, da bei WEA in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, die nicht ausgeglichen oder ersetzt werden und in Einzelfällen auch zum Ausschluss von Konzentrationszonen führen kann (insbesondere bei Betroffenheit Landschaftsschutzgebiete). Eine sachgerechte Abwägung dieses Schutzguts setzt eine qualifizierte Landschaftsbildanalyse und eine Beurteilung der Konfliktintensität (Risikoanalyse) voraus. Die Durchführung dieser qualifizierten Prüfungen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von der Unteren Naturschutzbehörde für die in die Offenlage gehenden Konzentrationszonen angeregt. Für die Erstellung einer qualifizierten Landschaftsbildanalyse	Eine qualifizierte Bearbeitung des Landschaftsbildaspekts hat stattgefunden, auf Beschluss der VVG hin jedoch nicht anhand der Arbeitshilfe der UNB des Landkreises. Insbesondere wurde auf den Einsatz digitaler Gelände-/Landschaftsmodelle auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit dem Verweis auf die rechtlich vorgesehene Möglichkeit zur Abschtimmung verzichtet. Eine Sichtbarkeitsanalyse (ZVI-Analyse/Zones of Visual Influence) erfolgt i.d.R. auf der Zulassungsebene im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu einem Zeitpunkt, bei dem Anzahl, Lage, Typ etc. von WEA-Planungen in konkretisierter Form vorliegen. Um auf FNP-Ebene dennoch mögliche	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 9 von 102
	liegt eine aktuelle Arbeitshilfe der UNB des Landkreises vor. Diese wurde den im Landkreis planenden Gemeinden und Gutachterbüros zur Verfügung gestellt. In den vorliegenden Untersuchungen und Prüfungen zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung wurde die Arbeitshilfe allerdings nur teilweise berücksichtigt, insbesondere wurde auf eine flächige Ermittlung des „Landschaftsbildrisikos“ verzichtet. Es wurde auch keine sonstige anerkannte Methode angewendet oder Bezug genommen auf methodenübergreifende Standards für das eigene Bewertungsverfahren. Aus fachlicher Sicht der UNB ist die vorliegende Landschaftsbildbewertung und Beurteilung der Auswirkungen von Windkraftanlagen deshalb nur eingeschränkt aussagekräftig (s.u.).	Sichtbeziehungen genauer darzustellen, wurde anhand mehrerer markanter Aussichtspunkte eine mögliche Einsehbarkeit auf die angenommenen Anlagenstandorte durchgeführt. Eine Plausibilisierung erfolgte durch entsprechende Geländeschnitte auf Grundlage topografischer Höhendaten. Hinsichtlich der Anwendung einer bestimmten Methode ist anzumerken, dass hier aus verfahrensrechtlicher Sicht keine bestimmte Methode vorgeschrieben ist („Methodenfreiheit“), insbes. keine Bewertungsmethode (vgl. hierzu u.a. die einschlägige Rechtsprechung sowie die laufende Diskussion um Einführung einer Kompensationsverordnung auf Bundesebene, um eine gewisse methodische Standardisierung zu erreichen). So bestehen rechtlich keine Präferenzen einer formalisierten Methode (z.B. Ökologische Risikoanalyse, Nutzwertanalyse) gegenüber einer nicht-formalisierten (z.B. verbal-argumentative Aussagen). Ungeachtet dessen orientiert sich die inhaltliche Bearbeitung des Landschaftsbild-Themas am Stand des Wissens und an der Systematik der Arbeitshilfe, die wiederum methodisch an der Ökologischen Risikoanalyse ausgerichtet ist. Damit wird die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung als ausreichend erachtet, um die entscheidenden politischen Gremien in die Lage zu versetzen, eine qualifizierte Abwägung vorzunehmen.	
A.2.4	Stellungnahme zum Umweltbericht und den weiteren Prüfunterlagen aus fachlicher Sicht: Auswahl Eignungsflächen Im Rahmen der Prüfungen der Konzentrationsflächen für WEA zur Offenlage wurden von den 9 potentiellen Eignungsflächen der frühzeitigen Beteiligung 6 ausgeschieden. Der Ausschluss von potentiellen Eignungsflächen erfolgte u. a. aufgrund zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Fledermausarten und Vögeln, aber auch aufgrund von aus immissionsschutzrechtlichen Gründen einzuhaltenden Lärmabständen sowie Fokussierung der Planung auf die windhöufigsten bzw. wirtschaftlichsten Flächen (Erhöhung Mindestgeschwindigkeit gegenüber Windkrafteffluss auf 6 m/s in 140 m ü. G. bzw. auf 80%-EEG-Referenzertrag). Hieraus ergibt sich bereits die o.g. Gebietskulisse für Konzentrationszonen von WEA: Hexenboden, 18,15 ha, geeignet für 1-2 Anlagen,	Wird zur Kenntnis genommen. Die Reduzierung der Konzentrationszonen im Bereich Hexenboden um 3,8 ha im Rahmen der erneuten Offenlage reduziert die Gesamtfläche nur geringfügig. Der Windkraft wird weiterhin in substantieller Weise Raum geschaffen. Die Begründung wird auf die aktuelle Gebietskulisse angepasst.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 10 von 102
	Rödelsberg, 15,81 ha, 1-2 Anlagen, Maistollen, 34,15 ha, 1-4 Anlagen. Aus Sicht des VVG werde mit der vorgelegten Planung der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen. Aus fachlicher Sicht sind die im vorliegenden FNP-Verfahren verwendeten Auswahl- und Ausschlussgründe für Konzentrationszonen plausibel und nachvollziehbar.		
A.2.5	Artenschutzrechtliche Prüfungen		
A.2.5.1	Vögel	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Im Rahmen der FNP-Planung sind lt. Hinweispapier der LUBW nur die Brutvorkommen (meist 1 km - Radius), Nahrungshabitate und Flugwege (Analyse der Raumnutzung) der windkraftempfindlichen Vogelarten zu prüfen (Ausnahme: die Planung lässt keine Standortalternativen der Einzelanlagen zu!). Artenschutzrechtliche Untersuchungen und Prüfungen wurden für alle potentiellen Eignungsflächen der Kulisse der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt (Ausnahme: Splitterflächen). Die „Planungsgrundlage Windkraft und Au-erhuhn“ der FVA Freiburg wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Für die Untersuchungsräume wird lt. Fachbeitrag Artenschutz des Büros ABL für folgende windkraftempfindliche Vogelarten ein mögliches Vorkommen angenommen: Alpensegler, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbus-sard. Im Rahmen von Fixpunkterfassungen wurden Beobachtungen von Flugbewegungen einzelner Vo-gelarten im Bereich aller Vorrangflächen und näherem Umfeld vorgenommen. Hierbei wurde auch versucht, Brutreviere und Horstbäume der windkraftempfindli-chen Vogelarten möglichst genau zu lokalisieren. Weitere Beurteilungsgrundlage ist eine Landschafts-analyse auf der Grundlage von vorhandenen Landnut-zungsdaten (z.B. Wald-Offenlandanteile, Waldrand-längen). Die genaue Kartiermethodik ist im vorliegen-den Gutachten umfassend beschrieben, ebenso die Bewertungsmethodik zur Einschätzung des Konflik-tes/Risikos in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbo-te. Wie oben bereits erwähnt, wurde die Untersu-chungs- und Bewertungsmethodik im Vorfeld mit der UNB abgestimmt und ihre Anwendung und die Ergeb-nisse im vorliegenden FNP-Prüfverfahren sind schlüs-sig und fachlich plausibel. Ergebnisse der Erhebungen und Prüfungen:		
A.2.5.1.1	<u>Hexenboden und Rödelsburg</u>	Die möglichen Konsequenzen sind be-kannt. Die Ansiedlung oder Aufgabe eines Brutplatzes kann zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Eine Prüfung muss auf Ebene des immissionschutz-rechtlichen Verfahrens erfolgen.	
	Die Konfliktintensität bezogen auf die festgestellten Überflüge aller windkraftempfindlicher Vogelarten und die Brutplätze der windkraftempfindlichen Vo-gelarten wird in der Summe als gering (Stufe 2 von 5 Bewertungsstufen) eingeschätzt. Das bedeutet, dass nach gutachterlicher Einschätzung das Eintre-ten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 11 von 102
	bezogen auf die windkraftempfindlichen Vogelarten unwahrscheinlich ist und der Nutzung der Windkraft voraussichtlich nicht entgegenstehen. Allerdings wird auf ein mögliches Revier des Wespenbussards in 0,7 km Entfernung zur Konzentrationsfläche hingewiesen. Auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens könnte der tatsächliche Nachweis eines Wespenbussard-Brutplatzes zu Einschränkungen der Windkraftnutzung führen (im worst-case-Szenario auch zu einem Ausnahmeverfahren auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene, s.u.).		
A.2.5.1.2	<u>Maistollen</u> Die Konfliktintensität wird bei dieser Konzentrationszone als mittel (Stufe 3 von 5) eingeschätzt, d.h., dass es Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte gibt (hier: Brutverdacht des Wespenbussard innerhalb der Eignungsfläche). Sollte sich der Brutverdacht einer windkraftempfindlichen Vogelart im späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren bestätigen, wäre ggf. mit erheblichen Einschränkungen der Windkraftnutzung zu rechnen.	Vgl. Stellungnahme A.2.5.1.1.	
A.2.5.1.3	<u>Rastgebiete</u> Recherchen und Ergebnis eigener Beobachtungen der Gutachter ergaben keine Hinweise auf bedeutende Rastgebiete im 2-km Umkreis der Konzentrationsflächen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.5.1.4	<u>Vogelzug</u> Die gutachterliche Einschätzung ergab keine Hinweise auf Verdichtungsräume des Vogelzugs im Untersuchungsraum. Es wurde „normaler“ Breitfrontzug beobachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.5.2	Fledermäuse Erwartungsgemäß konnte für die Gruppe der Fledermäuse in den betroffenen Kammlagen und Waldflächen eine hohe Relevanz und „hohe“ bis „hohe-sehr hohe“ Konfliktintensität festgestellt werden („sehr hoch“ = höchstes Konfliktrisiko). Das Büro Frinat bewertet die Konfliktintensitäten auf der Grundlage von Datenrecherchen und Habitat-Modellierungen (standardisierte Bewertungsverfahren) eine methodische Vorgehensweise, die auf der Ebene der FNP-Planungen auch in der neuen LUBW-Arbeitshilfe (April 2014) als fachlich angemessen angesehen wird. Auch bei der Gruppe der Fledermäuse sind windkraftempfindliche Arten zu berücksichtigen, die aufgrund ihres Flugverhaltens durch Kollision mit WEA sehr gefährdet sind. Zudem kann es beim Bau von Anlagen zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentiellen Jagdhabitaten kommen. Allerdings können für die Artengruppe der Fledermäuse im Gegensatz zu den Vögeln nach derzeitigem Kenntnisstand wirksame Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden (Abschaltzeiten, gute Standortplanung, vorauslaufende Maßnahmen), die es meist ermöglichen, die Beeinträchtigungen oder die	Wird zur Kenntnis genommen. In die Steckbriefe wird ein entsprechender Hinweis bezüglich der erforderlichen Untersuchungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 12 von 102
	zu erwartenden Schlagopferzahlen unter die artenschutzrechtlichen Erheblichkeitsschwellen zu drücken. Deshalb wird angenommen, dass Fledermausvorkommen i.d.R. nicht zu einem Ausschluss von Konzentrationszonen führen. Diese Einschätzung gibt allerdings nur den aktuellen Wissensstand wider, dem noch keine fundierten Monitoring-Ergebnisse aus Mitteleuropa zugrunde liegen. In Fachkreisen wird durchaus auch die Meinung vertreten, dass Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonders hoher Bedeutung für die Fledermausfauna sind, erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausreichend vermieden oder minimiert werden können und aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben sollen. Auf der Grundlage der vorgenommenen Habitatanalysen und vorhandenen Nachweisen rechnen die Fledermausgutachter damit, dass im Untersuchungsgebiet Ehrenkirchen/Bollschweil voraussichtlich 16 Fledermausarten vorkommen, was im Vergleich zu anderen Regionen eine sehr hohe Anzahl von Arten darstellt. Entsprechend wird das Risikopotential bezogen auf Lebensraumverlust als überwiegend „hoch“ und bezüglich Kollision auf überwiegend „hoch bis sehr hoch“ eingestuft - auch in den drei Konzentrationszonen der Offenlage. Trotz dieses hohen Konfliktrisikos kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände auf Antragsebene durch spezifische Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es wird aber darauf hingewiesen, dass in den mit „hohem bis sehr hohem“ Risiko bewerteten Flächen auf Ebene der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung mit umfangreicheren Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen ist (z.B. erweiterte Abschaltzeiten, dauerhafte Erhaltung und Entwicklung von Altholzflächen etc.). Zudem ist auf der nächsten Planungsebene von einem hohen Untersuchungsaufwand zur Erfassung der verschiedenen betroffenen Fledermausarten auszugehen (entsprechend aktuellen oder aktualisierten Methodenstandards der LUBW).		
A.2.5.3	Zusammenfassende artenschutzrechtliche Prüfung aus Sicht des Umweltberichts: Der Umweltbericht kommt in seiner die Fachgutachten Vögel und Fledermäuse zugrunde legenden artenschutzrechtlichen Prüfung (Anhang 5 des UB) zu dem Ergebnis, dass Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auch bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bei keiner der drei Konzentrationszonen der Offenlage <u>sicher</u> ausgeschlossen werden können (Betrifft Tötungsverbot und Verbot Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Dieser Einschätzung liegt eine worst-case-Betrachtung zugrunde und betrifft sowohl einige Arten aus der Gruppe der Vögel als auch einige der betroffenen Fledermausarten. Das Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen wird allerdings eher als gering bis mittel eingestuft. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt	Die Herausnahme der Teilfläche im FFH-Gebiet würde die Flexibilität der Standortfindung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschränken. Durch die Erhebung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können sich aber etwas andere Einschätzungen ergeben, als jetzt auf der Ebene des FNP, bei dem überwiegend indikatorische Ansätze verwendet wurden. Das kann auch dazu führen, dass ein Standort im FFH-Gebiet geringere Konflikte, auch mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 erwarten lässt als einer, der außerhalb des FFH-Gebietes liegt. Für das Ausmaß der artenschutzrechtlichen Konflikte ist die Lage im FFH-Gebiet zumindest formal irrelevant.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 13 von 102
	der Gutachter vor, eine Ausnahmegenehmigung bezüglich artenschutzrechtlicher Verbote (und FFH-Betroffenheit, s.u.) bereits auf der Ebene des FNP in Erwägung zu ziehen. Laut Windenergieerlass bedarf der Bauleitplan selbst keiner Ausnahmegenehmigung, aber Bauvorhaben, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können nur aufgrund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes ist deshalb das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde festgestellt wurde (vgl. „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von WEA“, MLR v. 01.07.2015). Voraussetzung hierfür ist wiederum die voraussichtliche Erfüllung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: • Alternativenprüfung (keine zumutbare(n) Alternative(n) möglich). • Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population einer betroffenen Art. • Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Um Verbotstatbestände soweit wie möglich zu reduzieren (incl. Vermeidung Beeinträchtigung FFH-Gebiet), werden im UB (incl. Anhänge) u. a. folgende Maßnahmen für spätere Genehmigungsverfahren empfohlen, die auch aus Sicht der UNB plausibel und zu berücksichtigen sind (ausführliche Tabelle siehe Anhang 5 des UB, Kap. 5.4, S 41): • Verzicht auf die Nutzung der westlichen Teilflächen der Konzentrationsfläche „Hexenboden“ (Dominanz von alten Buchenbeständen, siehe Plan 6 des UB). • Positionierung von möglichen WEA der Konzentrationsfläche „Rödelsburg“ auf Flächen außerhalb des FFH-Gebiets (Ergänzung aus Sicht UNB: Herausnahme dieses Teils der Konzentrationszone aus dem Offenlageentwurf!). • Großräumige Meidung der Buchenaltholzbestände am Westrand der Konzentrationszone „Maistollen“ (siehe Plan 6 des UB). • Umsetzung von Abschaltzeiten der WEA (v.a. Fledermäuse, ggf. Wespenbussard. Hinweis UNB: inclusive mind. 2-jähriges Gondelmonitoring und ggf. erweiterter Abschaltzeiten, z.B. während Zug- und Schwärmzeiten von Fledermäusen). Zur Prüfung, ob in eine „Ausnahmelage“ hineingeplant werden kann, ist es erforderlich, die o.g. Ausnahmevoraussetzungen gesondert zu beurteilen und zusammenfassend darzustellen:	Die Beurteilung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen ist im Umweltbericht und bezüglich der zwingenden Gründe öffentlichen Interesses ergänzend in der städtebaulichen Begründung erfolgt.	
A.2.5.3.1	Alternativenprüfung: Es ist zu begründen, weshalb keine der weiteren geprüften potentiellen Konzentrationszonen alternativ möglich sind (z.B. Vorliegen harter Tabukriterien,	Der Umfang der Konzentrationszonen wurde bereits reduziert. Eine weitere Verkleinerung ist nicht sinnvoll, da die Herausnahme der Teilfläche im FFH-Gebiet die Flexibilität der Standortfindung auf	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 14 von 102
	höhere Konfliktintensität bei windkraft-empfindlichen Arten) bzw. weshalb keine deutliche Flächenreduktion der Konzentrationszonen der Offenlage in Frage kommt (Maßstab „substantieller Raum“ für die Windkraft). Eine Alternative wäre vorzugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele ohne Eintreten der Verbotstatbestände oder mit einer signifikanten Verringerung der die Verbotstatbestände auslösenden Beeinträchtigungen verwirklichen lassen. Die Alternativenprüfung setzt auch voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch erreichen lassen (Thema „substantieller Raum“). Anhang 5 des Umweltberichts gibt in Kapitel 4.7 in tabellarischer Form Hinweise zur Alternativenprüfung. Demnach liegen die Ausschlussgründe für die weiteren geprüften 6 potentiellen Konzentrationszonen Kohlernkopf, Stützenrütte, Streitbannkopf, Birkenberg, Stützkopf-West und Kornbühl v. a. in den jeweiligen sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentialen begründet (z.B. aber auch geringe Windhöffigkeiten, schwierige Erschließung, Betroffenheit FFH-Gebiet). Insofern ist davon auszugehen, dass keine der Alternativen vorzugswürdig ist, da sich mit ihnen die Planungsziele ohne Eintreten der Verbotstatbestände oder mit einer signifikanten Verringerung der Verbotstatbestände auslösenden Beeinträchtigungen nicht verwirklichen lassen. Zu beantworten wäre noch die Frage, ob durch Verkleinerung der drei Konzentrationszonen der Offenlage oder gänzliche Herausnahme einer Zone das Eintreten von Verbotstatbeständen auslösenden Beeinträchtigungen signifikant verringert werden könnte, ohne das Planungsziel, der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen, zu gefährden.	Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschränken würde. Siehe hierzu Stellungnahme A.2.5.3.	
A.2.5.3.2	Erhaltungszustand betroffene Arten: Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtert (bezogen auf Ebene der lokalen als auch auf Ebene der biogeographischen Region eines Mitgliedsstaates). Ist der Erhaltungszustand einer Art bereits vor Durchführung des Eingriffs als ungünstig anzusehen, ist hinreichend nachzuweisen, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern kann. Mindestanforderung ist immer die Bewahrung des Status quo. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden (auch „FCS-Maßnahmen“ genannt), die dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Anforderungen für derartige Maßnahmen sind u.a.: Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens ausgleichen.	Gefahr der letalen Schädigung durch die Windkraftanlagen besteht bei Breitflügel- fledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus. Die Arten unterscheiden sich bezüglich der Vorkommenswahrscheinlichkeit, der Jahreszeiten, zu denen mit Schädigungen durch die Anlagen zu rechnen ist. Bei Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zweifarbfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu Zugzeiten mit Zugbewegungen und damit zu erhöhten Flugaktivitäten in Höhe der Rotoren zu rechnen ist. Bei der Mückenfledermaus sind kleinräumige Zugbewegungen über die Kuppen nicht auszuschließen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Schutz der großräumig ziehenden Tiere Vorrang hat: Verluste bei diesen Tieren können kaum kompensiert werden.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 15 von 102
	• Sie müssen eine hohe Erfolgschance/Wirksamkeit aufweisen. • Sie müssen schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Vorhabenwirkungen wirksam sein. Im artenschutzrechtlichen Gutachten des Anhangs 5 wird dargestellt, dass bei den 16 voraussichtlich vorkommenden Fledermaus- und 13 relevanten Vogelarten Verbotstatbestände ohne Berücksichtigung von Maßnahmen (Vermeidung/Minimierung, CEF) nicht ausgeschlossen werden können. Bei den meisten dieser Arten sind aber Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen möglich. Bei den Lebensstättenverlusten kann durch die Meidung von Altbeständen, insbes. Laubholzaltbestände, bei allen drei Konzentrationszonen das Konfliktpotential erheblich reduziert werden. Bei der Kollision sind hier die (ggf. auch erweiterten) Abschaltzeiten der Windkraftanlagen zu nennen. Hinsichtlich des Lebensstättenverlustes bei der Kleinen Bart- und Fransenfledermaus sowie den Vogelarten Waldschnepfe und Waldlaubsänger werden die Erfolgsaussichten von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen so eingeschätzt, dass nicht sicher auszuschließen ist, dass sich Verbotstatbestände vermeiden lassen. Der Erhaltungszustand der beiden Fledermausarten und der Waldschnepfe (derzeit als ungefährdet eingestuft) wird vom Gutachter als „günstig“ eingestuft, der des Waldlaubsängers vermutlich als ungünstig - unzureichend. Der Gutachter geht davon aus, dass populationsstützende Maßnahmen (FCS, s.o.) bei den beiden Fledermausarten mit hohen Erfolgsaussichten möglich sind, bei den beiden Vögeln nur mit mittleren. Bei diesen könnte aber auch durch geeignete Standortwahl das Risiko deutlich vermindert werden. Hinsichtlich der möglichen Tötungstatbestände müssen - wie oben bereits erwähnt - über die Standortwahl und Abschaltzeiten von Windkraftanlagen erhebliche Risiken minimiert werden. Das artenschutzrechtliche Gutachten (Anhang 5) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich möglicherweise unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in Abhängigkeit von Abschaltzeiten Verbotstatbestände nicht vermeiden lassen. Betroffen wären nur wenige Arten, laut Gutachten „vor allem“ (?) Zwergfledermaus, Kleinabendsegler und ggf. auch der Wespenbussard (Brutverdacht „Maistollen“). Die Zwergfledermaus hat lt. Gutachten einen „günstigen“ Erhaltungszustand, Kleinabendsegler und Wespenbussard nur einen „ungünstigen - unzureichenden“. Es wird davon ausgegangen, dass populationsstützende Maßnahmen (FCS) für alle drei Arten mit hohen Erfolgsaussichten möglich sind. Aus den oben beschriebenen fachlichen Einschätzungen geht hervor, dass auch die zweite Voraus-	sieht werden, da die Reproduktionslebensräume nicht bekannt sind. Für die Breitflügelfledermaus, die Rauhauffledermaus und die Mückenfledermaus gibt das Fledermausgutachten oberhalb von 650 m ganzjährig (Breitflügelfledermaus) oder außerhalb der Zugzeiten (Rauhauffledermaus und Mückenfledermaus) nur eine geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit an. Aufgrund der Ausführungen ist auch ein Auftreten der Zweifarbfledermaus und des Abendseglers im Sommer unwahrscheinlich. Aufbauend darauf wird davon ausgegangen, dass eine signifikant erhöhte Tötungsrate bei den auf dem Zug gefährdeten Arten (Abendsegler, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus,) und der Breitflügelfledermaus durch die Abschaltzeiten während der Zugzeiten vermieden wird. Damit verbleiben lediglich Zwergfledermaus und Kleinabendsegler, bei denen aufgrund nicht ausreichender Abschaltzeiten im Sommerhalbjahr signifikant erhöhte Mortalitätsraten nicht ausgeschlossen werden können. Der Umfang der Konzentrationszonen wurde bereits reduziert. Eine weitere Verkleinerung ist nicht sinnvoll, da die Herausnahme der Teilfläche im FFH-Gebiet die Flexibilität der Standortfindung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschränken würde. Siehe hierzu Stellungnahme A.2.5.3.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 16 von 102
	setzung einer möglichen „Ausnahmelage“ - die voraussichtlich mögliche Bewahrung des Status quo beim Erhaltungszustand der betroffenen Arten - mit Umsetzung von populationsstützenden Maßnahmen vermutlich erfüllt werden kann. Allerdings sollte seitens des Gutachters noch dargestellt werden, ob von einer möglichen „Ausnahmelage“ noch mehr Arten betroffen sein könnten, da er in diesem Zusammenhang davon spricht, dass vor allem die drei o.g. Arten davon betroffen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten tatsächlich alle Arten genannt und geprüft werden, bei denen möglicherweise eine Ausnahmeprüfung erforderlich wird. Weiterhin sollte noch begründet werden, weshalb eine Flächenreduzierung oder der Ausschluss einer Konzentrationszone der Offenlagekulisse nicht geeignet ist, bei Wahrung der Projektziele das Eintreten der Verbotstatbestände oder eine signifikante Verringerung der Verbotstatbestände auslösenden Beeinträchtigungen sicherzustellen. Sofern diese Punkte hinreichend geklärt sind, ist es aus fachlicher Sicht der UNB vertretbar, in eine „Ausnahmelage“ hinein zu planen (vorbehaltlich der Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde, s.o.). Die Feststellung, ob durch eine Windkraftplanung innerhalb der Konzentrationszonen tatsächlich Verbotstatbestände ausgelöst werden, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage qualifizierter Arterhebungen erfolgen (Vögel und Fledermäuse, standortbezogen ggf. weitere Arten).		
A.2.5.3.3	Rechtfertigungsgründe / Abwägungsentscheidung Als Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulassung eines Vorhabens sind insbesondere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie im Interesse der Gesundheit des Menschen liegende Gründe relevant. Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses müssen überwiegen. Dabei ist in einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigung für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter mit den für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (siehe Hinweise MLR v. 01.07.2015). Im Zuge der Abwägung ist neben der Schwere der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen auch zu berücksichtigen, inwieweit der Erhaltungszustand der betroffenen Arten durch geeignete Maßnahmen bewahrt wird. Das überwiegende öffentliche Interesse ist noch in ausreichendem Maße darzulegen bzw. nachvollziehbar zu begründen.	Das überwiegend öffentliche Interesses ist gegeben und wird im städtebaulichen Teil der Begründung im Kapitel zu „Ausnahmebestimmung § 45 BNatSchG bzw. § 34 BNatSchG“ erläutert.	
A.2.6	Natura 2000 - Verträglichkeit Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten führen. Wenn	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 17 von 102
A.2.7	die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, sind im Rahmen des Verfahrens die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG anzuwenden. In diesen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Planungsverfahren zu integrieren (Windenergieerlass Bad-Württ., 05/2012, Ziff. 4.2.9.2). Eine erhebliche Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten durch die Planung ist lt. Einschätzung der Natura 2000 Verträglichkeit des Gutachtens (Anhang 5) weitgehend auszuschließen. Das VSG „Südschwarzwald“ liegt in etwa 4 km Entfernung von der nächstgelegenen Konzentrationszone (Maistollen). Diese Einschätzung ist aus fachlicher Sicht plausibel.		
	Natura 2000 - Verträglichkeit Laut Gutachten können zwei FFH-Gebiete von der vorliegenden Planung betroffen sein: FFH-Gebiete „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ und „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Die Konzentrationszone „Rödelsburg“ liegt mit seiner nördlichsten Teilfläche noch innerhalb des FFH Gebiets „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“. Die Abstände dieses FFH-Gebiets zu den beiden weiteren Konzentrationszonen betragen ca. 600-800 m. Hier sind nur indirekte Wirkungen möglich (z.B. Verlust essentieller Nahrungshabitate, Kollisionen von Fledermäusen aus den FFH-Gebieten). Auch eine der wahrscheinlichen Zuwegungen zu den Konzentrationszonen verläuft streckenweise durch dieses FFH Gebiet. Das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland...“ wird nur kleinflächig von der möglichen südlichen Zuwegung im Bereich der Bachtäler (FFH-Gewässer) direkt tangiert. Allerdings befindet sich in ca. 750 m Entfernung südlich der Konzentrationszone „Hexenboden“ auf Gemarkung Münstertal ein alter Bergwerkstollen, der Teil der FFH-Kulisse ist und eine hohe Bedeutung als Fledermausquartier besitzt (insbes. Winterquartier). In Anhang 5 des Umweltberichts wird eine „Einschätzung Natura 2000 - Verträglichkeit“ durchgeführt, die mindestens einer Natura 2000 - Vorprüfung entspricht. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ für die FFH-Art „Bechsteinfledermaus“ nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, falls die Fledermäuse dieser Art aus dem FFH-Gebiet die Standorte der Windkraftanlagen als Nahrungshabitate nutzen sollten (Wirkung: direkter Flächenentzug von essentiellen Nahrungshabitaten). Auch unter Betrachtung von Summationswirkungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus derzeit noch nicht einschätzbar und damit nicht gänzlich auszuschließen, da lt. Aussage des Gutachtens auf Gemarkung Sölden die Errichtung von Windkraftanlagen am Kohlernkopf vorbereitet wird (liegt ebenfalls innerhalb FFH-Gebiet „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“). Beeinträchtigungen weiterer ggf. betroffener FFH-Arten	Entsprechende Untersuchungen müssen aus artenschutzrechtlichen Gründen ohnehin durchgeführt werden. Auch vertiefende ornithologische Untersuchungen sind auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durchzuführen. Durch die Erhebungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher keine zusätzliche Verzögerung zu erwarten. Die durchgeführte Abschätzung der Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 geht über eine Erheblichkeitsabschätzung hinaus, es handelt sich um eine vereinfachte, der Planungsstufe angemessene Prüfung der Verträglichkeit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems Natura 2000. So wurden die im Rahmen der ornithologischen Kartierungen erbrachten Nachweise von Vögeln einbezogen und die Daten der Forsteinrichtung gezielt ausgewertet, um die Auftretswahrscheinlichkeit von maßgeblichen Bestandteilen im Eingriffsraum abzuschätzen. Das geht über die Anforderungen an eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung hinaus (vgl. Lambrecht et al. 2004, 73 ff.). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird also nicht vollständig auf die immissionsschutzrechtliche Regelung verlagert. Vielmehr erfolgt auf dieser Planungsstufe eine vereinfachte FFH-Verträglichkeitsprüfung, die dennoch eine ausreichend genaue Prüfung zulässt, ob mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist und ob im Falle von erheblichen Beeinträchtigungen eine Ausnahmegenehmigung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Das Ergebnis dieser vereinfachten FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist im immis-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 18 von 102
	können voraussichtlich durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Laut gutachterlicher Einschätzung der FFH-Verträglichkeit der Planung sind als einzige Art nur für die Bechsteinfledermaus erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen einer worst-case-Betrachtung nicht auszuschließen. Allerdings schätzt der Gutachter dies als nicht sehr wahrscheinlich ein, da die betroffenen Bestände nicht als optimale Nahrungshabitate einzustufen sind. Auch wird davon ausgegangen, dass maximal das Jagdhabitat einer Bechsteinfledermaus außerhalb des FFH-Gebiets verloren geht und möglicherweise Ausweichhabitate vorhanden sind. Laut Gutachten besteht aus den o.g. Gründen nur ein geringes, aber dennoch nicht gänzlich auszuschließendes Risiko, dass mit der späteren Verwirklichung der Planung für die Bechsteinfledermaus erhebliche Beeinträchtigungen eintreten könnten. Laut Windkraft-Erlass wäre in diesem Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das laufende Planungsverfahren zu integrieren. Dies würde bedeuten, dass für eine präzise Prognose der Auswirkungen auch detaillierte Erhebungen von möglicherweise betroffenen Arten durchgeführt werden müssten, was das Bauleitplanverfahren um mindestens ein Jahr verzögern würde. Ob in diesem Verfahren eine Abschtichung der FFH-VP auf die nächste Planungsebene möglich ist, müsste rechtlich noch geprüft und ggf. auch mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Kompetenzzentrum beim RP abgestimmt werden (zumal lt. Gutachten ein geringes Risiko des Eintretens von erheblichen Beeinträchtigungen besteht und der Erfolg von Kohärenzmaßnahmen als gut eingeschätzt wird). Im Falle einer Abschtichung ist die Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Planung - ebenfalls auf der Basis von qualifizierten Erhebungen - zwingend erforderlich.	sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch konkrete Erhebungen für die möglicherweise erheblich betroffenen maßgeblichen Bestandteile zu ergänzen und die Aussagen (Ausmaß der Betroffenheit, Maßnahmen) zu konkretisieren.	
A.2.8	Prüfung Landschaftsbild Für die drei Konzentrationszonen der Offenlage erfolgt im Umweltbericht eine Betrachtung von Landschaftsbildaspekten, wobei die methodische Vorgehensweise von der Arbeitshilfe der unteren Naturschutzbehörde (Febr. 2014) v.a. dahingehend abweicht, dass keine flächendeckende Risikoanalyse unter Verwendung/Verschneidung von Visualisierungen der Einsehbarkeit von Windkraftanlagen (GIS-gestützte Sichtfeldanalyse) und der Bewertung der Landschaftsräume/Empfindlichkeit durchgeführt wurde. Methodisch orientiert sich die Landschaftsbildbewertung und Einschätzung der Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen am vorläufigen Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, wobei auch weitere Aspekte in die Beurteilung einfließen und über Fotomontagen eine Visualisierung aus der Perspektive einiger relevanter Standorte erfolgt. In den vorliegenden Plänen des Umweltberichts P7 und P8 wird versucht, visuell die Bedeutung der Landschaft, die tou-	Siehe Stellungnahme A.2.3. Die im Rahmen der Landschaftsbildbewertung untersuchten Kriterien werden als ausreichend erachtet, um auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Betroffenheit beurteilen zu können.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 19 von 102
	ristische Infrastruktur und die Sichtbeziehungen in einem Umkreis von ca. 6 km um die geplanten Konzentrationszonen darzustellen. Dies erlaubt zumindest eine grobe Einschätzung der erheblichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. Als Fazit wird festgestellt, dass die Gebietskulisse (Stand Offenlage) eine mindestens hohe Bedeutung für das Schutzgut „landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ aufweist und von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auszugehen ist. Nicht erkennbar oder plausibel in die Bewertung eingeflossen sind allerdings die auch im Windkrafterlass unter dem Kapitel Landschaftsbild genannten Prüfkriterien „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften oder die Minderung des Erholungswerts. Mit dem Münstertal und Teilen des Markgräfler Hügellandes/Hexentales sind sicherlich Kulturlandschaftsteile von hoher landschaftlicher Wertigkeit und Erholungsfunktion betroffen. Aus fachlicher Sicht sind deshalb mit dem Bau von Windkraftanlagen in den geplanten Konzentrationszonen voraussichtlich hohe Beeinträchtigungen dieser Funktionen verbunden. Aus fachlicher Sicht ist aber eher nicht anzunehmen, dass die Anlage und der Betrieb von Windkraftanlagen in den geplanten Konzentrationszonen zu einer (laut Windkrafterlass) „schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenheit und Schönheit“ führen wird - was ein sehr schwerwiegender Abwägungsbelang wäre! Aus der vorliegenden Landschaftsbildanalyse lässt sich diese Einschätzung allerdings nicht zwingend ableiten.		
A.2.9	Hinweis: Der UB befasst sich nicht mit dem Thema Befeuerung von WEA (nächtliche Blinklichter). Zur Verringerung der nächtlichen Befeuerung gibt es wirksame Minimierungsmöglichkeiten. Da die nächtliche Befeuerung von WEA von vielen Menschen als sehr störend empfunden wird, wird seitens der UNB empfohlen, bereits auf FNP-Ebene darauf hinzuwirken, dass das technisch mach- und zumutbare zur Vermeidung oder Verringerung der Befeuerung bei der späteren konkreten Planung umgesetzt werden muss. Fazit aus fachlicher Sicht der UNB:	In die Steckbriefe wird eine entsprechende Empfehlung für die spätere konkrete Planung übernommen.	
A.2.10	<u>Bewältigung Artenschutz</u> Die im Rahmen des FNP-Verfahrens durchgeführten und ausführlich dokumentierten artenschutzrechtlichen Erhebungen und Prüfungen entsprechen den aktuellen fachlichen Standards (insbes. den Arbeitshilfen der LUBW) und sind im Ergebnis aus fachlicher Sicht plausibel. Die potentielle Konzentrationsfläche „Mais-tollen“ wird hinsichtlich der Betroffenheit windkraftempfindlicher kritischer als die beiden weiteren Zonen eingestuft (mittel und gering), da nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass ein Brutrevier des Wespen-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 20 von 102
	bussard betroffen ist. Sofern ein Brutvorkommen im 1 km-Radius oder häufige Überflüge an den geplanten Windkraftstandorten im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahren festgestellt werden sollte, ist hier mit zusätzlichen Restriktionen der Nutzung von Windkraftanlagen zu rechnen (z.B. angepasste Abschaltzeiten während Brutzeiten, zusätzliche Flächenrestriktionen). Nicht für alle von der Planung voraussichtlich betroffenen Vogel- oder Fledermausarten kann lt. Gutachten sicher ausgeschlossen werden, dass in späteren Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände eintreten, weshalb im Rahmen des FNP-Verfahrens in eine „Ausnahmelage“ hinein zu planen ist. Aus fachlicher Sicht der UNB erscheint dies vertretbar (siehe obige Ausführungen).		
A.2.11	<u>Bewältigung Natura - 2000</u> Entsprechend der gutachterlichen Einschätzung ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen der von der Planung betroffenen FFH-Gebiete kommt (Beeinträchtigung FFH-Art Bechsteinfledermaus). Somit tritt der Fall ein, dass die Zulässigkeit der Planung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu prüfen ist. Laut Windkrafterlass des Landes ist die FFH-VP in das jeweilige Planverfahren zu integrieren. Ob eine Abschichtung der VP auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren möglich und auf dieser Planungsebene ebenfalls in eine „Ausnahmelage“ hinein geplant werden kann, müsste aus rechtlicher Sicht noch geklärt werden. Folgt man der Argumentation des Gutachtens, ist es „nicht sehr wahrscheinlich“, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus auftreten. Es stellt sich deshalb die fachliche Frage, ob die Schwelle einer die Verträglichkeitsprüfung auslösenden Beeinträchtigung überhaupt überschritten ist (für diese Einschätzung spricht wiederum, dass bisher keine Daten zu konkreten Vorkommen der Art vorliegen). Gegebenenfalls sollte diese Frage nochmals mit den Gutachtern Frlnat, Gaede + Gilcher sowie UNB, Höhere Naturschutzbehörde und ggf. Kompetenzzentrum Windkraft des RP FR besprochen und abschließend geklärt werden. Zur Verringerung des Risikos einer erheblichen Beeinträchtigung von Arten wird aus fachlicher Sicht vorgeschlagen, den nördlichen, innerhalb des FFH-Gebiets liegenden Teil der Konzentrationszone „Rödelsburg“ aus der Kulisse herauszunehmen.	Der Umfang der Konzentrationszonen wurde bereits reduziert. Eine weitere Verkleinerung ist nicht sinnvoll, da die Herausnahme der Teilfläche im FFH-Gebiet die Flexibilität der Standortfindung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschränken würde. Diesbezüglich und bezüglich der Betroffenheit FFH siehe Stellungnahme A.2.5.3.	
A.2.12	<u>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</u> Die Prüfung und Bewertung der Auswirkungen von WEA in den betreffenden potentiellen Eignungsflächen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung basiert auf einer Landschaftsbildbewertung, in die aus fachlicher Sicht der UNB nicht alle maßgeblichen Prüfkriterien eingeflossen sind. Die Ergebnisse der vorliegenden Prüfung belegen dennoch, dass bei allen drei Vor-	Siehe Stellungnahme A.2.3 und ergänzend folgende Hinweise: Das Kapitel Landschaftsbild enthält Aussagen zu den Prüfkriterien • Naturraum/Gliederung, • Lage, • Nutzung,	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 21 von 102
	rangflächen von erheblichen Beeinträchtigungen auch hochwertiger Landschaftsteile und Erholungsfunktionen auszugehen ist. Ein Ausschluss einer oder mehrerer Konzentrationszonen der Offenlage aufgrund erheblicher Eingriffswirkungen in das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung kann nach derzeitiger Einschätzung nicht hergeleitet werden.	• Alpensicht, • Fernsicht, • groß-/kleinräumige visuelle Erlebnisqualität, • Vorkommen markanter Landmarken, • Vorbelastung, • Ausstattung an Infrastruktur (regionale und örtliche Wanderwege) • touristische Infrastruktur (Essen und Trinken, Schutzhütten, Grillplätze und Parkplätze), • Aussichtspunkte, • touristische Ziele (Kirchen, Kapellen, Schloss, archäologische und Naturdenkmäler, Aussichtstürme, Burgen und Burgruinen, Besucherbergwerke und Kloster) und • Erholungsfunktion, um die Bedeutung der Landschaft (steile) abzuleiten sowie eine Einschätzung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild anhand der Kriterien • Verlust der Maßstäblichkeit/ Dominanz, • technische Überprägung, • Flächeninanspruchnahme, • Rückbaumöglichkeit/Reversibilität und • Erforderlichkeit neuer Verkehrsachsen/Erschließung. Nicht dargestellt sind Aussagen bzgl. Lärm, Schattenwurf, Versiegelung oder Stromleitungen, da entsprechende Angaben erst im nachgelagerten Zulassungsverfahren konkretisiert werden. Ergänzend wurden für ausgewählte Standorte Fotosimulationen erstellt (unter Berücksichtigung der Klosteranlage St. Trudpert/Münstertal sowie der Burgruine Staufen). Als Fazit wird im Offenlageentwurf des Umweltberichts konstatiert, dass „(...) insgesamt aufgrund der Überprägung der Landschaft von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist (...)“.	

A.3 LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 430/440 UMWELTRECHT / WASSER, BODEN, ATTLASTEN
(gemeinsames Schreiben vom 14.07.2015)

Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz

Konflikte zwischen Windkraftanlagen und Gewässern bzw. Überschwemmungsgebieten schließen sich zu meist aus topographischen Gründen aus. Im Steck-

Wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Gewässerrandstreifen kann im unwahrscheinlichen Fall (Anlagen i.d.R. auf Kammlagen) davon ausgegangen werden, dass im

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 22 von 102
	brief für die Konzentrationszone Maistollen wird allerdings angegeben, dass Konfliktpotenzial bzgl. der Gewässerrandstreifen bei insgesamt drei kleinen Quellgewässern gegeben ist. Sofern die späteren Anlagen nicht innerhalb des nach § 29 Abs. 1 Satz 1 WG geltenden 10 m breiten Gewässerrandstreifen errichtet werden und auch keine sonstigen Eingriffe in die Gewässer und deren Randstreifen vorgesehen sind, bestehen von unserer Seite aber keine Bedenken gegen den hier in Rede stehenden Teilflächennutzungsplan.	Konfliktfall im Rahmen der Anlagenplanung eine Bewältigung möglich ist.	
A.4	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 450 GEWERBEAUF SICHT (gemeinsames Schreiben vom 14.07.2015)		
A.4.1	Stellungnahme zur Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten aber die Hinweise unter Nr. 3.2 [hier: A.4.2] zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2	Hinweise für nachfolgende immissionsschutzrechtliche Verfahren:		
A.4.2.1	Wir weisen darauf hin, dass die Lärmschutzabstände nur orientierenden Charakter haben. Die Einhaltung der zulässigen Werte nach TA Lärm muss vorher in jedem Einzelfall durch eine entsprechende Lärmprognose verifiziert und nach Inbetriebnahme durch Messung einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen bzw. notifizierten Stelle nachgewiesen werden. Dies sollte mit entsprechenden Sicherheitsreserven erfolgen, um unnötige Nachrüstungen oder Betriebseinschränkungen zu vermeiden. Bei besonders lärmarmen Anlagen können Abstände auch verringert werden, solange die Richtwerte der TA Lärm eingehalten sind; allerdings muss dann betrachtet werden, dass mit dem Heranrücken der Anlagen an schutzwürdige Bebauung die Probleme des Schattenwurfs und Eiswaufes stärker zunehmen und entsprechend zu betrachten sind. Wir verweisen auch auf das Urteil BVerwG 4 B 72.06, in dem ein ausreichender Abstand angegeben wird, um nicht aufgrund „bedrängender“ oder „erdrückender“ Wirkung gegen das Gebot der Rücksichtnahme zu verstoßen. Mögliche Lichteinwirkung auf eine Wohnbebauung durch Schattenwurf oder „Diskoeffekt“ werden durch eine gutachterliche Betrachtung zu untersuchen sein und zu möglichen Lichtimmissionen durch eine Hinderniskennzeichnung (Befeuerung) Aussagen zu treffen. Ebenso wird gegebenenfalls durch ein Gutachten nachzuweisen sein, dass im Bereich von Wanderwegen, Loipen, etc. keine Gefährdung von Personen durch Eiswurf bestehen kann. Wanderwege, Loipen und ähnliche Freizeiteinrichtungen sind entsprechend gesichert zu ermitteln.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage und Topografie der Konzentrationszonen, der zwischen den Anlagen für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Abstände sowie der Abstände zur nächsten Wohnbebauung, kann davon ausgegangen werden, dass keine bedrängende oder erdrückende Wirkung entsteht. Die Einhaltung sämtlicher Lärmschutzgrenzwerte aber auch der Grenzwerte ähnlicher Umweltauswirkungen wie der Schattenwurf müssen unabhängig von der Flächennutzungsplanung in dem jeweiligen nachfolgenden Genehmigungsverfahren für einzelne Anlagen berücksichtigt werden. In die Steckbriefe wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.4.2.2	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Arbeitsschutz betrachtet und beschrieben sein muss. Dies betrifft auch	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 23 von 102
	Notfallsituationen wie Bergung und medizinische Notversorgung, Brandbekämpfung und Überwachungsbedürftige Anlagen wie z.B. Aufzüge.		
A.5	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 510 FORST (gemeinsames Schreiben vom 14.07.2015)		
A.5.1	Darstellung und forstliche Genehmigung Bei der vorgelegten Planung wurde die Darstellung der Konzentrationszonen in Form einer Randsignatur als überlagernde Darstellung gewählt. Die Hauptnutzung der Fläche wird somit weiterhin als Wald und zusätzlich durch eine Randsignatur als Konzentrationszone für Windkraftanlagen dargestellt. Gemäß Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 27.08.2012 ist für diese Art der Darstellung keine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes zum Thema Windkraft notwendig. Wir weisen darauf hin, dass im weiteren Genehmigungsverfahren bei Waldstandorten für Windkraftanlagen eine Waldumwandlungsgenehmigung im Parallelverfahren zum BlmSch-Verfahren beantragt werden muss, da das Immissionsschutzrechtliche Verfahren hierfür keine Konzentrationswirkung hat. Siehe auch Windenergieerlass Kapitel 5.1.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Waldumwandlungserklärung ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.5.2	Hinweise zu den einzelnen Steckbriefen der geplanten Konzentrationszonen		
A.5.2.1	Die Eignungsflächen befinden sich ausschließlich im Wald.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2.2	<u>Bann- und Schonwälder</u> Bann- und Schonwälder sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2.3	<u>Gesetzlich geschützte Waldbiotope</u> In den geplanten Konzentrationszonen befinden sich keine Waldbiotope, es grenzen jedoch unmittelbar Waldbiotope an, zu denen ggfs. ein Pufferabstand eingehalten werden sollte.	Pufferbereiche wurden aufgrund des kleinräumigen Betrachtungsraums nicht geprüft. Eine Betrachtung und Bewertung erfolgt auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.	
A.5.2.4	<u>Waldschutzgebiete nach LWaldG (Bodenschutzwald, Erholungswald)</u> In den drei Konzentrationszonen ist in unterschiedlichen Anteilen Bodenschutzwald ausgewiesen. Dieser befindet sich vor allem im steilen Gelände, weshalb diese Bereiche als Standorte für Windkraftanlagen voraussichtlich ohnehin nicht geeignet sind. Eine Beeinträchtigung wird eher im Bereich der Zuwegung erwartet. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG so zu behandeln ist, dass eine standortsgerechte ausreichende Bestockung erhalten bleibt und ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist. Gesetzlicher Erholungswald ist nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2.5	<u>Waldfunktionen</u> In der Konzentrationszone „Maistollen“ ist Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Bei der konkreten Standortwahl im weiteren Verfahren sollte dieses berücksichtig	Wird zur Kenntnis genommen. In die Steckbriefe wird ein standortspezifischer Hinweis aufgenommen, dass dies	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 24 von 102
	sichtigt werden.	im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beachten ist.	
A.5.2.6	<u>Erschließungsmöglichkeiten</u> Zum jetzigen Zeitpunkt wurde die Erschließungsmöglichkeit der Eignungsflächen noch nicht ausreichend untersucht. Wir weisen darauf hin, dass sich bei der konkreten Planung Restriktionen ergeben könnten. Insbesondere die Themen Bodenschutzwald und Waldbiotope sollten hierbei beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung, ob eine Erschließung grundsätzlich möglich ist, fand statt – mit positivem Ergebnis. Eine detaillierte Prüfung ist erst möglich, wenn die konkreten Standorte feststehen. Dabei kann eine Standortoptimierung stattfinden.	
A.5.2.7	<u>Generalwildwegeplan</u> Westlich der Konzentrationszonen „Hexenboden“ und „Rödelsburg“ verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung. Neben linienhaften Verbauungen (Straßen etc.) können auch flächige Inanspruchnahmen oder Erweiterungen zu einer ggf. erheblichen Beeinträchtigung beim Generalwildwegeplan (GWP) führen. Auch bei Windparks oder Windkraftanlagen besteht die Möglichkeit, dass in Summation mit bereits bestehenden Vorbelastungen oder in schmalen Waldbändern Beeinträchtigung des GWP entstehen. Daher wird eine Beteiligung der FVA im Bereich der GWP-Korridore angeregt.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach fachgutachterlicher Einschätzung extrem unwahrscheinlich. Die Forstliche Versuchsanstalt wurde beteiligt. Siehe hierzu auch Stellungnahme A.21. Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der 2. Offenlage diesbezüglich eine Abstimmung mit der FVA herbeizuführen. Wird zur Kenntnis genommen. In die Steckbriefe wird ein entsprechender standortspezifischer Hinweis bezüglich der erforderlichen Untersuchungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgenommen.	
A.5.2.8	Grundsätzlich wird eine Abstimmung der Konzentrationszonen in Grenzbereichen mit anderen Gemeindeverwaltungsverbänden empfohlen.	Eine interkommunale Abstimmung der angrenzenden Gemeinden und Planungsverbände hat stattgefunden.	
A.6	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 580 LANDWIRTSCHAFT (gemeinsames Schreiben vom 14.07.2015)		
A.6.1	Rechtliche Vorgaben: Landwirtschafts- u. Landeskulturgesetz Baden-Württemberg vom 13.12.2011 § 16 (Flurbilanz) Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12.04.2005 Baugesetzbuch (§§ 3, 4).	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2	Anregungen und Hinweise:		
A.6.2.1	Die drei verbliebenen Konzentrationszonen Hexenboden, Rödelsburg und Maistollen liegen außerhalb landwirtschaftlich genutzter Fläche, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem vorliegenden Teilflächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2.2	Belange der Landwirtschaft können zukünftig durch die Zuwegung zu Windkraftanlagen und deren Anbindung an das Stromnetz, sowie durch forst- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen berührt sein. Auch wenn diese Punkte erst auf Bebauungsplanebene behandelt werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis an den Bebauungsplan: Bei geplanter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für die Erschließung von Windkraftanlagen oder für forst- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ist die Untere Landwirtschaftsbehörde mög-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung bzw. Bebauungsplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 25 von 102
	lichst frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Dies dient neben der allgemeinen agrarstrukturellen Einschätzung insbesondere der Konfliktminimierung im Hinblick auf ggf. bestehende agrarförderrechtliche Verpflichtungen.		
A.7	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN BELANGE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG (Schreiben vom 01.07.2015)		
A.7.1	Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.2	Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 4.2.5 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP) sowie nach Grundsatz 4.2.0 und 4.2.4.1 des Regionalplans Südlicher Oberrhein für die Stromerzeugung verstärkt erneuerbare Energien wie bspw. auch die Windkraft (WK) genutzt werden.	Wird berücksichtigt und zur Kenntnis genommen.	
A.7.3	Beachtung weiterer Belange der Raumordnung und Landesplanung		
A.7.3.1	Im Zuge der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationsflächen für raum- bzw. regionalbedeutsame WKA sind daher auch die im LEP sowie die im jeweils geltenden Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Dies gilt v. a. für die Planziele - 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“; vgl. Ziff. 4) - 5.1.1 Abs. 2 LEP in Verbindung Planziel 2.2.3.7 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Verdichtungsräumen), 2.3.1.4 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz in den Randzonen um die Verdichtungsräume) oder - 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren	Wird berücksichtigt und zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 26 von 102
	und schutzbedürftigen Bereiche) und - 5.3.2 Abs. 1, 5.3.4 Abs. 1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen) sowie die diese Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes.		
A.7.3.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die im LEP sog. überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds durch die vorliegende Planung nicht tangiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.3.3	Darüber hinaus sind bei der Standortsuche für Vorranggebiete oder Konzentrationsflächen für regional bedeutsame Windkraftanlagen auch noch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen. Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für Windkraftanlagen insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.	Wird berücksichtigt und zur Kenntnis genommen.	
A.7.4	Regionalplanerische Ausweisungen Hinsichtlich der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit regionalplanerischen Ausweisungen zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche, Planziel 5.1.3 Abs. 1 LEP ff.) schließen wir uns den Ausführungen des Regionalverbands Südlicher Oberrhein an und verweisen daher auf dessen Stellungnahme vom 19.06.2015.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt zur Regionalplanung wird nicht gesehen.	
A.7.5	Raumordnerische Gesamtbewertung Im Ergebnis sind Zielwidersprüche in Bezug zum LEP sowie zum Regionalplan Südlicher Oberrhein nicht anzunehmen. Eine Berücksichtigung der raumordnerischen Belange ist jedoch nach dem vorliegenden Planentwurf noch nicht erfolgt bzw. wurde in der Begründung nicht dokumentiert. Dies sollte entsprechend ergänzt werden. Im Ergebnis wird der Entwurf aus raumordnerischer Sicht aber begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die raumordnerischen Belange wurden im Vorfeld geprüft und kommen ebenfalls zum Ergebnis, dass Zielwidersprüche nicht zu erwarten sind. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	
A.8	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN ANMERKUNGEN ZU KONKRETER PLANUNG (Schreiben vom 01.07.2015)		
A.8.1	Methodik der Suchraumauswahl Die Methodik der Standortvorauswahl bzw. die Festlegung der entscheidungserheblichen Standortsuch-, Ausschluss- und Abwägungskriterien orientiert sich im Wesentlichen systematisch an den Vorgaben des „Windenergieerlasses Baden-Württemberg“ (WEE). Allerdings muss die Planung auch die höchstrichterlichen Vorgaben berücksichtigen. So sollte die angewandte Methodik zwischen Tabubereichen (sog. harte	Siehe hierzu Stellungnahme A.1.4.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 27 von 102
	Tabukriterien) und Prüfbereichen (sog. weiche Kriterien) unterscheiden. Diese Unterscheidung ist regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Erforderlich ist daher eine klare und rechtlich nicht zu beanstandende Einordnung in harte und weiche Tabukriterien. Die Begründung geht auf diese Anforderungen nur teilweise ein und ordnet Einzelaspekte als harte Tabukriterien ein (Bann- und Schonwälder sowie Naturschutzgebiete, Ziff. 6.2). Im Umweltbericht, der Teil gemäß § 2 a BauGB Teil der Begründung ist und auf den die Begründung zur Erläuterung der Methodik in Ziff. 5 verweist, ist diese notwendige Unterscheidung jedoch nicht ausreichend. Damit bleibt bei einer Vielzahl von Aspekten offen, ob der Plangeber von einem harten und damit der Abwägung entzogenen Kriterium ausgeht oder den Einzelaspekt im Rahmen der Abwägung als weiches Tabukriterium definiert. Der Kriterienkatalog (Anhang A 1) benennt zwar ausdrücklich „harte“ und „weiche Kriterien“ auf dem Deckblatt, lässt jedoch in der Tabelle keinen Rückschluss auf die tatsächliche Unterscheidung zu. Der Verweis auf den Windenergieerlass ist insofern nicht ausreichend. So bezeichnet der Windenergieerlass Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten grundsätzlich als Ausschlusskriterium, lässt jedoch eine Überplanung im Wege der Einzelfallbetrachtung zu. Eine Gleichsetzung mit dem vom BVerwG geprägten Begriff des harten Tabukriteriums ist in diesem Fall nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sollte die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien überarbeitet und in den Planunterlagen klarer dokumentiert werden. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen dürfte es sich nur bei den Kriterien Naturschutzgebiet, Bann- und Schonwald sowie den Wasserschutzgebieten Zone I um sog. „harte“ und damit der Abwägung entzogene Kriterien handeln. Dagegen sollten insbesondere die Aspekte Lärmschutzvorsorgeabstände, Wasserschutzgebietezone II und die angesetzte Mindestwindhöflichkeit als weiche Tabukriterien eingeordnet werden, da die dadurch betroffenen Flächen in der weiteren Planung pauschal aufgrund einer Entscheidung des Plangebers nicht mehr betrachtet wurden. Darüber hinaus sollte ersichtlich werden, dass die Ermittlung der Konzentrationszonen in einem mehrstufigen Verfahren durch sukzessive Ausscheidung von durch harten und weichen Tabukriterien betroffene Flächen und erst danach im Rahmen der Abwägung eine abschließende Flächenauswahl erfolgte (insb. in Ziff. 5f. der Begründung).		
A.8.2	Substantieller Raum Der Bauleitplan muss gewährleisten, dass die Konzentrationszonen der Windenergie substantieller Raum verschaffen. Nur so kann der gesetzgeberischen	Wird zur Kenntnis genommen. Die Einteilung der Kriterien in harte und weiche Tabukriterien erfolgte korrekt. Eine	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 28 von 102
	Grundsatzentscheidung einer umfassenden Privilegierung von WEA im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausreichend Rechnung getragen werden. Die geplanten Flächen verfügen über z.T. sehr geeignete Bedingungen zur Umsetzung von Windenergieprojekten. Auch die weiteren in der Begründung vorgebrachten Argumente sind überzeugend. Allerdings sollten die prozentualen Angaben vor dem Hintergrund möglicher fehlerhafter Einordnungen von Einzelaspekten (vgl. o.) in harte Tabukriterien - in Ziff. 6.4 der Begründung als Ausschlussgebiete bezeichnet - kritisch überprüft und ggf. korrigiert werden. Ungeachtet der obigen Bedenken zur Methodik wird die Bewertung im Ergebnis geteilt, dass mit den geplanten Konzentrationszonen substantieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird.	Einschätzung, ob substantiell Raum geschaffen wurde, erfolgte unter anderem aufgrund harter und weicher Tabukriterien, wobei herausgestellt wird, dass es sich dabei um eine planerische, durch den Gemeinderat bewusst vollzogenen Vorentscheidung handelte. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen erscheint nicht sinnvoll oder realistisch. Darüber hinaus erfolgte die Beurteilung über das Verhältnis von Einwohnern und wahrscheinlich zu erzielender Erträge.	
A.8.3	Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB		
A.8.3.1	<u>Allgemeine Hinweise</u> Aus der FNP-Begründung geht hervor, dass bzw. warum mit der geplanten Ausweisung von WK-Vorranggebieten gleichzeitig der Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen verbunden werden soll (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Zu begrüßen ist, dass die Regelungswirkung einen Rotorüberstrich außerhalb der Konzentrationszone zulässt. In Ziff. 4.1 der Begründung wird in diesem Zusammenhang mit § 35 Abs. 1 S. 2 BauGB eine nicht existierende Gesetzesstelle angegeben. Der entgegenstehende öffentliche Belang aufgrund von Darstellungen im Flächennutzungsplan ergibt sich aus § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Gesetzesstelle wird korrigiert.	
A.8.3.2	<u>Besondere Hinweise</u> Auf die Planungen des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zur Festlegung neuer WK-Vorranggebiete wird Bezug genommen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Ausschlusswirkung so definiert wird, dass sie nicht im Widerspruch zu evtl. zukünftigen regionalplanerischen Vorranggebieten und damit zu den zukünftigen Zielen der Regionalplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) steht. Andernfalls ist u. U. eine nachträgliche Zielanpassung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB notwendig. Wir regen deshalb eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband an, damit auch dieser im Sinne des Gegenstromprinzips Rücksicht auf die vorliegende Planung nimmt.	Es erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband. Ein nach der Durchführung der Offenlage vorgeschlagener Besprechungstermin wurde jedoch seitens des Regionalverbands als nicht erforderlich gesehen. Eine telefonische Abstimmung zwischen Planungsbüro und Regionalverband fand statt. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der erneuten Offenlage.	
A.8.4	Überlagernde Darstellung von Konzentrationszonen und forstwirtschaftlichen Flächen Die beabsichtigte überlagernde Darstellung von Konzentrationszonen Windkraft im FNP als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit neben der Grundnutzung „Wald“ wird ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 29 von 102
A.9	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN BELANGE DER FORSTWIRTSCHAFT (Schreiben vom 22.06.2015)		
	Zu der vorgelegten Planung nimmt das Referat 82 in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am LRA Breisgau Hochschwarzwald Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.1	In den Unterlagen werden 3 Konzentrationsflächen ausgewiesen: Hexenboden, Rödelburg und Maisstollen. Diese Flächen liegen alle im Wald und stellen den Höhenzug zwischen Ehrenkirchen und den Nachbargemeinden Staufen und Münstertal dar (insgesamt 68,11 ha). Die Darstellung im FNP soll als überlagernde Darstellung mit Randsignatur erfolgen. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG nicht erforderlich wird. Bezüglich des weiteren Genehmigungsverfahrens verweisen wir bereits jetzt auf Kapitel 5.1 des Windenergieerlasses vom 09.05.2012. Danach muss im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Standorte im Wald eine separate Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG durch die höhere Forstbehörde erteilt werden. Diese ist dann zeitgleich über die untere Forstbehörde zu beantragen.	Vgl. Stellungnahme A.5.1.	
A.9.2	In den Steckbriefen wurden die K-Zonen umfassend beschrieben und auf Restriktionen hingewiesen. Hierzu ergeben sich ergänzend folgende Anmerkungen:		
A.9.2.1 Hexenboden	Im BImSch-Verfahren sind die Standorte der WEA unter Berücksichtigung der Waldbiotope zu wählen. Ggf. muss ein Puffer eingehalten werden. Die Generalwildwegeachse wurde dargestellt, die sich evtl. ergebenden Einschränkungen sind im Rahmen des BImSch-Verfahrens zu prüfen. Die Flächen liegen überwiegend im Bodenschutzwald. Die Standorte sollten zur Minimierung des Eingriffs in ebenere Teilbereiche gesucht werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.9.2.2 Rödelburg	Durch die Standortwahl der WEA sollte der Erhalt der angrenzenden Waldbiotope (struktureicher Waldbestand; Altholzrest) gewährleistet werden. Die Generalwildwegeachse wurde dargestellt, die Nutzungseinschränkung ist im Rahmen des BImSch-Verfahrens zu prüfen. Die Flächen liegen überwiegend im Bodenschutzwald. Bei der Standortwahl sollten zur Minimierung des Eingriffs ebenere Lagen gewählt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.9.2.3 Maistollen	Die Waldflächen sind als Bodenschutzwald und Erholungswald ausgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und zu	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 30 von 102
	Bei der Standortwahl sollten zur Minimierung des Eingriffs ebenere Teilbereiche gewählt werden.	berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.9.2.4	Den 3 K-Zonen stehen keine grundsätzlichen forstlichen Einwände entgegen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass sich im Rahmen der Konkretisierung der Standortsplanung und auch der Zuwegungsplanung Einschränkungen ergeben können. Es wird empfohlen diese Planungen frühzeitig mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN BELANGE DES NATURSCHUTZES (Schreiben vom 30.06.2015)		
A.10.1	Wir haben die vorgelegten Unterlagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil im Hinblick auf das methodische Vorgehen sowie der Abarbeitung der Inhalte des Windenergieerlasses gesichtet. Aufgrund der Fertigstellungstermine der Stellungnahmen konnte nur ein cursorischer Abgleich zwischen dem Landratsamt, untere Naturschutzbehörde und dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56, höhere Naturschutzbehörde erfolgen. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde folgen wir und möchten zu den vorliegenden Unterlagen lediglich einige ergänzende Hinweise geben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.2	Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Untersuchungsumfang und die Ausarbeitungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf Arten, Natur und Landschaft sehr gründlich erfolgt sind und eine systematische Bewertung stattgefunden hat. Die vorgelegten Unterlagen sind gut strukturiert, übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt sowie umfassend aufbereitet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.3	Von den ursprünglich neun potenziellen Konzentrationszonen schieden sechs aus, unter anderem aufgrund zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen sowie zu erwartender Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Die drei verbliebenen Konzentrationszonen der VVG liegen an der Gemarkungsgrenze von der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil zu der Nachbargemeinde Münstertal. Deren Planungsabsichten wurden grundsätzlich in die Abwägung und bei der Festlegung des Untersuchungsgebiets mit einbezogen. Die Bildung eines Flächenpools wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.4	Artenschutzrecht: Avifauna Die Erfassung der Vogelarten wurde durch das Fachbüro ABL mit erfahrenen Ornithologen durchgeführt. Inhalte des Hinweispapiers der LUBW zur Erfassung wind-kraftempfindlicher Vogelarten wurde verwendet, jedoch wurde es nicht als alleiniger Leitfaden herangezogen. Die Überflüge aller windkraftempfindlicher Vogelarten werden als artübergreifendes, verschnittenes Rasterbild dargestellt. Zur Abschätzung der Be-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 31 von 102
	troffenheit einzelner Arten ist jedoch die - dem Rasterbild zugrunde liegende - artenscharfe Erfassung der Überflüge erforderlich. Eine detaillierte Darstellung sowie gegebenenfalls weitere Erfassungen müssen auf Ebene der Bundesimmissions-schutzrechtlichen Genehmigungsplanung erfolgen. Die durch die LUBW zur Verfügung gestellten, jeweils aktualisierten Kartierungen sowie sonstigen Planungshilfen sollen dabei mit einbezogen werden. Wie im Fachbeitrag Avifauna bereits dargestellt, sind weitere Untersuchung insbesondere hinsichtlich des Wespenbussards im Vorfeld einer Standortsfindung für Windkraftanlagen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu umgehen. Ggf. kann es dadurch im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu anderen Ergebnissen und somit zu weiteren Einschränkungen kommen.		
A.10.5	Artenschutzrecht: Fledermäuse Der Fachbeitrag Fledermäuse wurde im Jahr 2012 durch das Büro FrInaT bearbeitet, im April 2014 erschienen von der LUBW die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“. Die durchgeführten Untersuchungen sind dem Rahmen der Flächennutzungsplanung angemessen und anschaulich dargestellt; im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren sind die jeweils aktuellsten Veröffentlichungen der LUBW heranzuziehen. Das Gutachten kommt zu dem Gesamtergebnis, dass durch Abschaltzeiten und weitere spezifische Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände umgangen werden können. Wegen des Umfangs der Abschaltzeiten kann die Gefahr bestehen, dass der Betrieb von Anlagen unwirtschaftlich werden könnte. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit die Entwicklung von Altholzparzellen aufgrund der langen Herstellungszeit als CEF-Maßnahme gewertet werden kann (Umweltbericht S. 17). Eine konsistente begriffliche Unterscheidung der Maßnahmenarten ist für die Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bedeutsam. Im nördlichen Bereich der Konzentrationszone Rödelburg kommt es zur Überschneidung mit dem FFH-Gebiet „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“, welche jedoch mit kaum für Fledermäuse nutzbarem Wald bestockt ist. Standorten außerhalb dieses Bereiches ist dennoch aus naturschutzfachlicher Sicht der Vorzug zu geben (beispielsweise aus Gründen des Abstandes der WEA zu Habitaten), zumal es sich hier um einen der weniger windhöffigen Bereiche innerhalb der Konzentrationszonen handelt. Durch eine gute Standortplanung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend reduziert werden. U.a. sollten Bereiche innerhalb der Konzentrationszone mit bekannten wichtigen Wanderwegen, konzentrierten Nahrungshabitaten oder national/ regi-	Die Maßnahme der Altholzparzellen entstammt dem Fachgutachten Fledermäuse (FrInaT2012). Wenn Altholzparzellen aus artenschutzrechtlichen Gründen „entwickelt“ werden, bedeutet das, dass, in Absprache mit dem Forst, bestehende bereits derzeit oder absehbar naturschutzfachlich interessante Bereiche zeitnah (d.h. bereits im Rahmen der Bauleitplanung) entweder ganz aus der Nutzung genommen werden oder ihre Umtriebszeit verlängert wird. Eine entsprechende Abstimmung zwischen betroffener Gemeinde und Waldbewirtschafter findet statt. Siehe auch Stellungnahme A.2.5.3.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 32 von 102
	onal bedeutsamen Massenquartieren gemieden werden. Im Zuge der konkreteren Planung von WEA-Standorten müssen hierfür verschiedene Landschaftselemente (z.B. bestimmte Waldbereiche, Feuchtgebiete, reich gegliederte Bereiche mit Hecken oder Wasserläufe/-flächen) beachtet werden. Schwarmaktivitäten sind im Bereich der Konzentrationszonen zu erwarten und ebenfalls im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfassen.		
A.10.6	Natura2000 und angegliederte artenschutzrechtliche Prüfung Die Prüffläche „Konzentrationszone Rödelsburg“ überschneidet sich im Norden mit dem FFH-Gebiet „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“. Südlich der drei Konzentrationszonen liegt das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Die Konfliktanalyse ist in Plan P6 sehr gut ausgearbeitet und dargestellt. Bei der Standortwahl für WEA ist nach dem Vermeidungsgrundsatz Bereichen mit niedrigem Konfliktpotential der Vorrang einzuräumen.	Wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Betroffenheit FFH-Gebiet wurde ein standortspezifischer Hinweis in die Steckbriefe aufgenommen.	
A.10.6.1	<u>Zuwegungsvarianten</u> Es werden zwei Zuwegungsvarianten vorgestellt und die jeweiligen Konflikte analysiert. Die nördliche Zuwegung verläuft zu weiten Teilen durch das FFH-Gebiet „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“. Die südliche Zuwegungsvariante hingegen tangiert lediglich das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Vor dem Hintergrund einer möglichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen, Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sowie dem voraussichtlichen Kompensationsaufwand, ist aus unserer Sicht der in der Konfliktanalyse dargestellten südlichen Zuwegung der Vorzug zu geben. Eine Prüfung alternativer weiterer Zuwegungsmöglichkeiten wie beispielsweise über den Kohlernkopf im Zuge weiterer Verfahrensschritten ist wünschenswert. Bezüglich möglicher Summationswirkungen wurde insbesondere auf mögliche WEA im Bereich Sölden orientiert. Hier ist jedoch aufgrund des momentanen Planungsstandes hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten keine Einschätzung möglich. Eine Betrachtung der Summationswirkung mit WEA in den südlich anliegenden Konzentrationszonen der Gemeinde Münstertal wurde nicht vorgenommen.	Eine Entscheidung über die aus naturschutzrechtlich und erschließungstechnisch beste Erschließungsvariante kann erst im Zuge der Erschließungsplanung erfolgen. Siehe auch Stellungnahme A.5.2.6. Zusätzliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ durch Ausweisung von Konzentrationszonen unmittelbar angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Münstertal werden nicht erwartet, da diese Flächen noch weiter vom Schutzgebiet entfernt sind als die Prüfflächen auf Ehrenkirchener Gemeindegebiet und auch topografisch dem Tal des Neumagens zugewandt sind. Beeinträchtigungen des südlich angrenzenden FFH-Gebietes „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ durch die in der Frühzeitigen Beteiligung dargestellten Prüfflächen „Lattfelsen“ und „Laitschenbacher Kopf“ lassen sich nach einer ersten Einschätzung vermeiden. Die Prüfflächen liegen außerhalb des FFH-Gebietes und es ist primär eine Betroffenheit des Lebensraumtyps „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ relevant.	
A.10.6.2	Hinweise für die weiteren Planungsschritte: • Der Managementplan wird für das FFH-Gebiet „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ wird voraussichtlich im Jahr 2016 fertiggestellt. • Bezüglich der an die Verträglichkeitseinschätzung	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu Stellungnahmen Landratsamt A.2 ff..	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 33 von 102
	angegliederten artenschutzrechtlichen Prüfung wird angeregt, in weiteren Planungsschritten die Formblätter der LUBW zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu verwenden. • Bezüglich der Planung in eine Befreiungslage hinein möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Zulassung einer Ausnahme bedingt, dass zur Realisierung von Plänen und Projekten alle Alternativen geprüft und sämtliche Möglichkeiten hinsichtlich Vermeidung, Minimierung und Kompensation ausgeschöpft sind. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir ausdrücklich die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde.		
A.10.7	Landschaftsbild Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der Windkraftanlagen auf geeigneten Standorten sollte der Charakter der ruhigen Schwarzwald- bzw. Vorberg-Erholungslandschaft erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang wird die angestrebte Poolinglösung begrüßt. Visualisierungen der vorgesehenen Anlagen sind in den Unterlagen enthalten. Diese sind im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu konkretisieren, um eine entsprechend valide Beurteilungsgrundlage - auch für Optimierungsmaßnahmen bzgl. Standortwahl - zu haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. In die Steckbriefe wird ein allgemeiner Hinweis bezüglich der ergänzenden Landschaftsbildbewertung auf immissions-schutzrechtlicher Ebene aufgenommen.	
A.10.8	Fazit Grundsätzlich trägt das RP Freiburg, höhere Naturschutzbehörde, die aktuelle Wahl der Konzentrationszonen, auch vor dem Hintergrund der Poolinglösung, mit. In weiteren Planungsschritten sehen wir noch Bedarf zur Konkretisierung. Dies umfasst insbesondere die weitere Erhebung sowie Darstellung von Daten der potentiell betroffenen Arten und Lebensräume und eine dementsprechend möglichst schonende Einordnung der Anlagenstandorte. Die Verwendung des seitens der LUBW zur Verfügung gestellten Daten, Planungshilfen und weiterer Materialien wird empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.11	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN – BELANGE DES LGRB (Schreiben vom 09.06.2015)		
A.11.1	Grundsätzliches Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.2	Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltras-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und zu	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 34 von 102
	sen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.	berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein allgemeiner Hinweis aufgenommen.	
A.11.3	Ingenieurgeologie Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. - In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://georgefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein allgemeiner Hinweis aufgenommen. Hiervon ausgenommen ist der Hinweis bezüglich verkarsteten Karbonat- und/oder Sulfatgesteins, da aufgrund der Lage im Grundgestein des Schwarzwaldes nicht von deren Vorkommen ausgegangen werden kann.	
A.11.4	Rohstoffgeologie Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst. Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt wer-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Daten wurden bereits geprüft und fanden Eingang in die Unterlagen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 35 von 102
	den sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.		
A.11.5	Bergbau Mit der Aufnahme eines Bergbauvermerks bzw. Hinweises auf Bergbauberechtigungen und mögliche Relikte alten Bergbaus in die Begründung zum sachlichen Flächennutzungsplan sind die Belange der Landesbergdirektion ausreichend berücksichtigt. Gegen den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.6	Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST (Schreiben vom 22.05.2015) Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchte Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü. allerdings Luftbildauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (→ Service → Formulare und Merkblätter → Kampfmittelbeseitigung) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 20 Wochen ab Auftragseingang. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist gegebenenfalls auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein allgemeiner Hinweis aufgenommen.	
A.13	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART – LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (Schreiben vom 02.06.2015)		
A.13.1	Wir begrüßen es, dass der zentrale Bereich der Rödelsburg (Ehrenkirchen-Kirchhofen, Gewann Rödelsburg), ein Grabungsschutzgebiet gem. § 22 DSchG, aus der Darstellung als Konzentrationszone herausgenommen wurde. Im Steckbrief zur Konzentrationszone Rödelsburg (Ehrenkirchen) wird auf die unmittelbar angrenzende Rödelsburg hingewiesen. Eine Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. In die Steckbriefe wird ein allgemeiner Hinweis aufgenommen.	
A.13.2	Sowohl in der Begründung (8.2 Denkmalschutz) als auch in den Hinweisen zu den Steckbriefen (S. 10)	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 36 von 102
	wird auf das mögliche Auftreten bisher unbekannter archäologischer Bodenfunde hingewiesen. Diese sind inzwischen nicht - wie angegeben - dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege zu melden, sondern dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de). Wir bitten Sie, die Angaben entsprechend zu ändern.	Die Adresse wird entsprechend korrigiert.	
A.13.3	Wir begrüßen es ebenfalls, dass die Prüffläche Birkenberg (Bollschweil) nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wird, so dass weder die archäologischen Kulturdenkmale in diesem Bereich (Birchiburg, mittelalterlicher Bergbau) noch die nähere Umgebung des ehem. Priorats St. Ulrich beeinträchtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.13.4	Nach den Fotosimulationen im Umweltbericht (S. 43) sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Klosteranlage St. Trudpert und der Burgruine Staufeu (Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz) zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14	REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART – FUNKBETRIEB ASDBW (PRÄSIDIUM TECHNIK, LOGISTIK - ABT. 3, REFERAT 32) (Schreiben vom 12.06.2015) Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Richtfunknetzes durch die geplanten Gebiete betroffen sind. Eine BOS-Richtfunkverbindung verläuft durch das Planungsgebiet Hexenboden hindurch. Der Anlage ist ein Bild beigefügt, welche die Situation im Planungsgebiet verdeutlichen soll. Dabei sind die Farbe und Strichart für ihre Bewertungen nicht relevant. Sie dienen lediglich zur Unterscheidung nach Frequenzen u.a. Mit der Planungsfirma für den digitalen BOS-Richtfunk wurde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (siehe Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg, Punkt 5.6.4.13). Wir bitten, die Informationen in diesem Schreiben sowie die Anlagen vertraulich zu behandeln.	Aus verschiedenen Gründen kam es zu einer Reduzierung des betroffenen Bereichs, sodass die potenzielle Betroffenheit deutlich reduziert werden konnte. Dennoch liegen Teilbereiche der Konzentrationszone Hexenboden innerhalb des 250 m Mindestabstands. Eine gutachterliche Betrachtung erfolgt auf Ebene der konkreten Anlagenplanung. In den Steckbrief wird ein standortspezifischer Hinweis aufgenommen.	
A.15	BUNDESNETZAGENTUR (Schreiben vom 26.05.2015) Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammen-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 37 von 102
	hang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:		
A.15.1	Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.2	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.3	Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.	Wir zur Kenntnis genommen.	
A.15.4	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch	Der genannte militärische Anwender wurde beteiligt (vgl. A.28). Die in den Anlagen 1 und 2 genannten Betreiber wurden im Rahmen der Offenlage beteiligt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 38 von 102
	den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2). Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@-Bundeswehr.org gestellt werden.		
A.15.5	Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.6	Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.7	Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.8	Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.9	Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikati-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 39 von 102
	onskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen. Zusätzliche Hinweise:		
A.15.10	Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen: <i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i> - <i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;</i> - <i>für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.</i> <i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i> <i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</i> Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein allgemeiner Hinweis aufgenommen.	
A.15.11	Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und zu	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 40 von 102
	unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.	berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein allgemeiner Hinweis aufgenommen.	
A.16	DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (Schreiben vom 26.06.2015) Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten (Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft) berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Wird zur Kenntnis genommen (keine Betroffenheit).	
A.17	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (I.A. DEUTSCHE FUNKTUM GMBH) (Schreiben vom 18.06.2015) Ihr Schreiben an die Deutsche Funktum GmbH in Stuttgart wurde an uns weitergeleitet. Hiermit können wir Ihnen mitteilen, dass durch die ausgewiesenen Konzentrationszonen keine unserer Richtfunkstrecken	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 41 von 102
	verlaufen.		
A.18	DEUTSCHER WETTERDIENST (Schreiben vom 08.06.2015) Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz). Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradaranlagen nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wetterradar enthalten. Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten. Beim DWD werden diese Richtlinien wie im Folgenden beschrieben umgesetzt. Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgese-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 42 von 102
	hene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentlicher Belange geltend gemacht. Um die oben genannten hoheitlichen Aufgaben durchführen zu können, gelten in einem Radius von 5-15 km um die Wetterradarstandorte für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht durch Abschattungen und Fehlechos beeinträchtigen. Details dazu finden Sie in der beigefügten Informationsbroschüre (Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich des Deutschen Wetterdienstes).		
A.18.1	Teile der Planungsregion „Maistollen“ befinden sich innerhalb des 15 km - Radius um das Wetterradar auf dem Feldberg. Daher bitten wir sie, die Belange des Deutschen Wetterdienstes bei Ihren Planungen frühzeitig zu berücksichtigen.	Eine anlagenbezogene Einzelfallprüfung ist durchzuführen. In den Steckbrief wird ein standortspezifischer Hinweis aufgenommen.	
A.18.2	Die Belange der Regionalen Meßnetzgruppe München des Deutschen Wetterdienstes sind von der aufgeführten Maßnahme nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.19	NETZE BW GMBH (Schreiben vom 10.06.2015) Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage vom 19.05.2015 an die TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/21858-3320, weitergeleitet. Sie erhalten von dort eine entsprechende Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.20	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 02.07.2015) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 43 von 102
A.20.1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese befinden sich in aller Regel im Erdreich. Auf die Übersendung von Lageplänen wird aufgrund der Vielzahl der Telekommunikationslinien zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Wir weisen darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe geplanter Windkraftanlagen verlaufende Telekommunikationslinien der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte sich bei der Telekom über vorhandene Telekommunikationslinien zu informieren und einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen geplanter Windkraftanlagen und vorhandener Telekommunikationslinien der Telekom zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein allgemeiner Hinweis aufgenommen.	
A.20.2	Zur Beurteilung der Einflüsse geplanter Windkraftanlagen auf die bestehende Funkinfrastruktur der Deutschen Telekom bitten wir Sie die Deutsche Funkturm GmbH (Lise-Meitner-Straße 4, 70736 Fellbach z.Hd. von Herrn Holger Völkner) in das Verfahren einzubinden. In diesem Unternehmen hat die Deutsche Telekom alle ihre Aktivitäten rund um Funkstandorte gebündelt.	Die Deutsche Funkturm wurde beteiligt. Vgl. A.17.	
A.20.3	Hinweis: Die Deutsche Telekom bietet über das Internet den kostenlosen Service „Trassenauskunft Kabel“ (TAK) an, https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Registrierten Anwendern wird hier die Möglichkeit geboten, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.21	FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (Schreiben vom 20.05.2015)		
A.21.1	Zu der geplanten Konzentrationszone geben wir hinsichtlich des Störungspotenzials für Auerhühner folgende fachliche Einschätzung ab. Wir möchten aber einschränkend darauf aufmerksam machen, dass sich diese Einschätzung ausschließlich auf das Konfliktpotenzial hinsichtlich Auerhuhnvorkommen bezieht und andere Erwägungen (sonstige naturschutzbezogene Einschränkungen, Landschaftsbild, raumordnerische Gesichtspunkte etc.) nicht mit einfließen. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf der Planungsgrundlage Auerhuhn und Windkraft 2012. Zudem werden das Entwicklungspotenzial und der Populationsaustausch der Auerhuhnpopulation im betreffenden Gebiet berücksichtigt. Aktionsplan Auerhuhn Grundlage für die Überprüfung der Auswirkungen des geplanten Windparks ist der Aktionsplan Auerhuhn (Suchant & Braunisch 2008). Im Aktionsplan werden einheitliche und wissenschaftlich fundierte Kriterien	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 44 von 102
	entwickelt, anhand derer infrastrukturelle Großprojekte bewertet und fachlich eingeschätzt werden können. Ziel des Aktionsplans ist der Erhalt einer überlebensfähigen Auerhuhnpopulation im Schwarzwald. Aufgrund der starken topografischen und anthropogen induzierten Fragmentierung der Lebensraumfläche ist der Erhalt der Population nur im Rahmen eines Metapopulationssystems möglich, bei der die räumlich voneinander getrennten Teilpopulationen durch Individuenaustausch miteinander in Beziehung stehen (Levins 1969, 1970). In einem solchen System kann ein ausreichender Genfluss gewährleistet und populationsdynamische Prozesse durch lokale Aussterbe- und Wiederbesiedlungsprozesse aufgefangen werden. Eine Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ausreichende, auch bisher unbesiedelte Lebensraumflächen zur Verfügung stehen, und dass die Landschaftsstruktur zwischen den Teillebensräumen einen Individuenaustausch ermöglicht. Das Flächenkonzept zur Ausweisung prioritär schutzrelevanter Flächen im Rahmen des Aktionsplans orientiert sich daher nicht allein an den aktuell vom Auerhuhn dauerhaft besiedelten Flächen, sondern schließt - ausgerichtet am Flächenbedarf einer überlebensfähigen Population - auch Verbundbereiche mit ein. Das Flächenkonzept basiert auf drei Hauptkomponenten: 1. Aktuelle Auerhuhnverbreitung 2. Landschaftsökologisches Lebensraumpotential 3. Lebensraumverbundbereiche Die Lebensraumfragmentierung und der Lebensraumverlust durch Erschließungsmaßnahmen gelten als Hauptgrund für einen Populationsrückgang des Auerhuhns im Schwarzwald. Die Höhenrücken des Schwarzwaldes stellen in Baden-Württemberg die Bereiche mit der höchsten Windhöflichkeit dar, entsprechend hoch ist auf diesen Flächen das Potenzial zur Windenergienutzung. Für den Auerhuhnschutz ergibt sich hierdurch ein besonderes Konfliktpotential. Gleichzeitig fallen diese Bereiche häufig mit den wenigen, noch großflächig zusammenhängenden Waldlebensräumen zusammen, die gefährdeten Wildtierarten mit großen Raumanprüchen letzte Rückzugsräume bieten. Erläuterung der Auerhuhn Kategorien für Windhöfliche Standorte Auerhuhnkategorie 1 Erfolgen Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkategorie 1, so sind hiervon Balzplätze, Brut- und Aufzuchtflächen sowie existenzielle Verbundkorridore des Auerhuhns betroffen. Es ist davon auszugehen, dass der Vollzug einer solchen Planung zu erheblichen Störungen des Auerhuhns führen würde, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zur Folge hätte. Ferner kann auch eine		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 45 von 102
	Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verursacht werden, wenn die Stätte unmittelbar betroffen ist (und beschädigt wird), oder die Stätte ihre Funktion verliert. Eine regional- oder bauleitplanerische Festlegung oder Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre als rechtlich nicht „erforderliche“ Planung unwirksam. Bei Planungen auf den Flächen der Auerhuhnkategorie 1, die in europäischen Vogelschutzgebieten liegen, ist ferner davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG führen würde. Die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete werden durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 definiert. Wichtige Erhaltungsziele für Auerhuhngebiete sind unter anderem die Erhaltung der Balzplätze, von Biotopverbundkorridoren und von störungsfreien oder zumindest störungsarmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Regional- und Bauleitplanung, die gegen die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets verstößt, wäre nach § 34 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 ROG und § 1a Abs. 4 BauGB unzulässig. Bei den Flächen der Auerhuhnkategorie 1 ist danach zu differenzieren, ob die Einstufung der Fläche aufgrund ihrer Eigenschaft als Balz-, Brut- oder Aufzuchtgebiet oder aufgrund ihrer Eigenschaft als Korridorfläche zurückzuführen ist: Die flächenscharf vorliegenden Balz-, Brut- oder Aufzuchtgebiete gelten als arten- und gebietsschutzrechtliche Tabugebiete. Die auf den Kartengrundlagen dargestellte, flächenscharfe Abgrenzung von Korridorflächen hingegen wird auf Antrag von Trägern der Regional- und Bauleitplanung im Einzelfall von der FVA im Gelände geprüft und gegebenenfalls in einer anderen Kategorie eingestuft. Auerhuhnkategorie 2 Bei Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkategorie 2 ist aufgrund der Auerhuhnbesiedelung und der wichtigen Biotopverbundbereiche davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verletzt werden können und daher berücksichtigt werden müssen. Dennoch kann in diesen Bereichen die Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen erfolgen, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden kann. Die Notwendigkeit und der Umfang erforderlicher Maßnahmen liegen in Auerhuhnkategorie 2 höher als in Auerhuhnkategorie 3.		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 46 von 102
	Bei Planungen auf den Flächen der Auerhuhnkategorie 2, die in europäischen Vogelschutzgebieten liegen, ist ferner davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann. Hierbei sind die unter Auerhuhnkategorie 1 genannten und die weiteren Erhaltungsziele des betroffenen Vogelschutzgebiets in der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 zu beachten. Nach § 7 Abs. 6 ROG und § 1a Abs. 4 BauGB ist eine Vorprüfung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG entsprechend der jeweiligen Verfahrensstufe erforderlich. Dabei können die Daten und Informationen der FVA zum Auerhuhn zu Grunde gelegt werden, gesonderte Erfassungen im Gelände sind im Regelfall nicht erforderlich. Bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Letztere können mit den aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) deckungsgleich sein (Multifunktionalität). Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird in der Regel davon auszugehen sein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Auerhuhn nicht eintritt. Auerhuhnkategorie 3 Bei Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkategorie 3 kann die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zwar nicht ausgeschlossen werden. Dennoch kann in diesen Bereichen die Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen erfolgen, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden kann. Die Notwendigkeit und der Umfang erforderlicher Maßnahmen liegen in Auerhuhnkategorie 3 niedriger als in Auerhuhnkategorie 2. Bei Planungen auf den Flächen der Auerhuhnkategorie 3, die in europäischen Vogelschutzgebieten liegen, ist ferner davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG führen können. Hierbei sind die unter Auerhuhnkategorie 1 genannten und die weiteren Erhaltungsziele des betroffenen Vogelschutzgebiets in der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 47 von 102
	Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 zu beachten. Nach § 7 Abs. 6 ROG und § 1a Abs. 4 BauGB ist eine Vorprüfung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG entsprechend der jeweiligen Verfahrensstufe erforderlich. Dabei können die Daten und Informationen der FVA zum Auerhuhn zu Grunde gelegt werden, gesonderte Erfassungen im Gelände sind nicht erforderlich. Bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Letztere können mit den aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) deckungsgleich sein (Multifunktionalität). Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird in der Regel davon auszugehen sein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Auerhuhn nicht eintritt. Auerhuhnkategorie 4 Bei der Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkategorie 4 ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden. Bei Planungen auf den Flächen der Auerhuhnkategorie 4, die in europäischen Vogelschutzgebieten liegen, ist im Hinblick auf das Auerhuhn eine Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG entsprechend der jeweiligen Verfahrensstufe durchzuführen. Dabei können die Daten der FVA und weitere vorhandene Informationen zum Auerhuhn zu Grunde gelegt werden. Gesonderte Erfassungen im Gelände sind nicht erforderlich.		
A.21.2	Fachliche Einschätzung Die geplanten Konzentrationsflächen auf der Gemarkung der Gemeinde Bollschweil befinden sich nicht in für das Auerhuhn relevantem Gebiet. Aus fachlicher Sicht ist aus Gründen des Artenschutzes für das Auerhuhn keine weitere Untersuchung notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.22	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 01.07.2015)		
A.22.1	Da die IHK aktuell erstmalig beteiligt wird und die Unterlagen aus unserer Sicht gewisse Defizite (Näheres hierzu weiter unten*) bergen, muss sich unsere Stellungnahme eher auf grundsätzlichere Anmerkungen beschränken. Grundsätzlich wird die Absicht der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil, mit der Teilfortschreibung ihres Flächennutzungsplanes eine aktive Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen und hiermit einen angemessenen Beitrag zur Energiewende und insbesondere zum Ausbau der Windkraft leisten zu wollen, begrüßt. Über das Teilfortschreibungsverfahren ist wohl das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft einem systematischen einheitlichen Prüfverfahren für die Standortausweisung von Windkraftanlagen "entlang" den Kriterien des	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 48 von 102
	neuen Windenergieerlasses BW unterworfen worden*. Hiermit können grundsätzlich einerseits besonders geeignete Standorte unter Berücksichtigung aller wesentlichen Kriterien identifiziert sowie in Form sogenannter "Konzentrationszonen" ausgewiesen werden. Gleichzeitig kann der übrige Planungsraum der VVG von Windenergieanlagen wirksam freigehalten werden. Hierzu trägt auch die Vorgehensweise der VVG zum Umgang mit dem wichtigen Parameter Windhöufigkeit bei. U.E. können so letztendlich Bereiche als Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die aufgrund ihrer hohen Wirtschaftlichkeit für Investoren auch tatsächlich interessant sind. Dass hier auch tatsächlich Windkraftanlagen realisiert werden, dürfte wahrscheinlich sein. Eine solche Vorgehensweise kann zu einem von uns unterstützten geordneten Ausbau der Stromerzeugung aus Windkraft führen (schon im Jahr 2003 hatte sich die IHK Südlicher Oberrhein in einem Positions- und Strategiepapier für den geordneten Ausbau der Windkraftnutzung, auch in Bezug auf die Region Südlicher Oberrhein, ausgesprochen, des Weiteren ebenso in späteren diesbezüglichen Äußerungen).		
A.22.2	Es wird davon ausgegangen, dass mit der Ausweisung der 3 Konzentrationszonen Hexenboden, Rödelburg und Maisstollen auf Gemarkung Ehrenkirchen der Windkraft im Verwaltungsraum substanzieller Raum gewährt werden kann. Der (z.T. vorgenommene) Vergleich der Größenordnung des voraussichtlichen Anlagenertrages mit dem "privaten, öffentlichen** und gewerblichen Gesamtstromverbrauch" ist u.E. gut als Kriterium zur Beurteilung, ob mit den festgelegten Konzentrationszonen grundsätzlich ein solcher substanzieller Beitrag geleistet werden kann, geeignet. Es wird deshalb angeregt, analog zu Ehrenkirchen noch für Bollschweil den Gesamtstromverbrauch zu ermitteln und in die Unterlagen mit einzubringen. (**: Wurde dieser mit berücksichtigt?)	Der Gesamtstromverbrauch Ehrenkirchens liegt aufgrund eines entsprechenden Gutachtens vor. Für Bollschweil ist der Gesamtstromverbrauch derzeit nicht ermittelt, sodass hier auf den bereits erfolgten Schlüssel der Einwohner zurückgegriffen werden muss.	
A.22.3	Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass zwischen vorliegender Planung der VVG und den laufenden Planungen des Regionalverbandes (nach derzeitigem Stand) kein Widerspruch besteht. Auch dies wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Herausnahme im Bereich Hexenboden werden voraussichtliche Vorrangbereiche des Regionalplans in einem kleinen Teilbereich nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt. Im Grundsatz beinhalten die Konzentrationszonen jedoch die Vorrangbereiche, sodass weiterhin kein Widerspruch gesehen wird.	
A.22.4	Die drei künftigen Konzentrationszonen befinden sich nahe beieinander in Kammlage sowie unmittelbar an die Gemarkungen der Gemeinden Staufen und Münsbertal angrenzend. Eine möglich erscheinende gemeinsame Realisierung von Windparks mit dem südlich angrenzenden GVV Staufen-Münsbertal unter Ausschöpfung möglicher Synergien wie bspw. einer gemeinsamen Erschließung und anteilig hohem Ver-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 49 von 102
	bleib der Wertschöpfung in der Region, würde begrüßt werden. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Bemühungen der VVG in diese Richtung gehen.		
A.22.5	Unstrittig ist sicherlich, dass die VVG seit Jahren einen hohen fachlichen wie auch finanziellen Aufwand betrieben hat, um eine rechtssichere Planung zu gewährleisten. *: Hinsichtlich der Planunterlagen sehen wir jedoch noch Änderungs- und Ergänzungsbedarf (ohne, dass es jedoch aus unserer Sicht hierzu einer weiteren Offenlage bedarf):	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.22.5.1	Es wird angeregt, den Planentwurf so auszugestalten bzw. die Unterlagen so zusammen zu stellen, dass er zeitlich und inhaltlich gesehen, das gesamte Verfahren von Beginn an vollständig (und auf einfache Weise nachvollziehbar) abdeckt und aus sich heraus verständlich nicht auf Unterlagen aus der frühzeitigen Beteiligung verweisen muss, wie hier geschehen.	Der Umweltbericht ist in sich konsistent und nachvollziehbar aufgebaut. Hinweise auf Dokumente, die zu anderen Verfahrensschritten erarbeitet wurden (Umweltbericht - Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad der für die Abwägung erforderlichen Belange des Umweltschutzes gem. § 2 (4) BauGB, Stand Mai 2012; Umweltbericht - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, Stand Juli 2012), standen zum Zeitpunkt des jeweiligen Beteiligungsschritts als Informationsangebote zur Verfügung. Darüber hinaus sind alle Abwägungsinhalte und die Arbeitsschrittabfolge mit Einteilung in harte und weiche Kriterien Bestandteil der zur Feststellung zu bringenden Unterlagen enthalten, sodass eine stringente Darstellung in den endgültigen Unterlagen erfolgt.	
A.22.5.2	Es wird empfohlen, in der Begründung analog zu Windkraft-Teil-FNP-Verfahren anderer Planungsgemeinschaften die einzelnen Verfahrensschritte des gesamten Prozesses in ihrer vorgenommenen Reihenfolge zumindest so detailliert und allgemeinverständlich auch inhaltlich zu beschreiben, so dass durchgängig nachvollziehbar wird, welche Flächen zunächst als Ausgangsbasis genommen wurden, in welchem Schritt anschließend welche Kriterien angewandt wurden und ob und wie diese ggf. zu einer Verkleinerung der letztendlich für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehenden Flächen geführt haben. Dies könnte jeweils durch die entsprechenden Abbildungen unterlegt werden. Ein Ablaufdiagramm könnte u.E. den Gesamtprozess wesentlich verdeutlichen.	Eine entsprechende Darstellung erfolgt anhand der Einteilung in harte und weiche Kriterien gemäß der einschlägigen Rechtsprechung. Siehe Stellungnahme A.1.4.	
A.22.5.3	Unklar bleibt der intendierte Unterschied zwischen Ziffer 5 und 6 der Begründung, außerdem bleiben beide Kapitel sehr abstrakt. Würde der vorangehende Vorschlag im 2. Spiegelstrich {Ziffer A.22.5.2} realisiert, dürfte das Problem aber ohnehin entfallen.	Eine entsprechende Darstellung erfolgt im weiteren Verfahren.	
A.22.5.4	Mehrfach ist nicht eindeutig, auf welchen Verfahrensstand/Zeitpunkt sich die gezeigten Prüfflächen genau beziehen (Bsp.: "6.1 Prüfflächen der Frühzeitigen Beteiligung"). Auch dies dürfte sich mit Realisierung des 2. Spiegelstriches erledigen. (Anmerken möchten wir	Eine entsprechende Darstellung erfolgt im weiteren Verfahren.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 50 von 102
	noch, dass (u.a.) der erste Satz unter Ziffer 6.1 nicht verständlich ist.)		
A.22.5.5	Ein Bezug auf die jeweiligen Ziffern des Windenergieerlasses (WEE) auch bereits in der Begründung wäre begrüßenswert und würde die Unterlagen ebenfalls nachvollziehbarer gestalten. Wurden von den Empfehlungen des WEE Abweichungen vorgenommen und wenn ja wie wurden diese begründet?	Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich konsequent an der Systematik des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE). Auf die jeweiligen Ziffern des Windenergieerlasses wird durchgängig Bezug genommen.	
A.22.5.6	Es wird angeregt, im Anhang A1 (Kriterienkatalog) bspw. in einer separaten Spalte grundsätzlich darzulegen, ob es sich um ein "hartes" oder um ein abwägungsfähiges Kriterium handelt. In Spalte 2 werden verschiedene Aspekte miteinander vermischt. Nicht klar ist, auf welche Gemeinde(n) sich der 1000 m-Abstands-Puffer bezieht, woher dieses Kriterium stammt und wie das Kriterium hier konkret angewandt wird (s. auch Anlage P2).	Eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien hat stattgefunden. Bei den Lärmschutzabständen handelt es sich um ein weiches, der Abwägung zugängliches Kriterium und somit um Vorsorgeabstände. Rechtlich maßgeblich für die Genehmigung von Windkraftanlagen im Rahmen sich anschließenden Zulassungsverfahrens ist die Einhaltung der TA Lärm-Nachtwerte, differenziert nach einzelnen Nutzungs- bzw. Gebietstypen gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO). Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Lärmgutachten vorliegen, wurde ein indikatorischer Ansatz gewählt. Bezogen auf die der Planung zugrunde gelegte Referenzanlage Enercon E 101, die schalltechnisch vermessen ist und von der aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt ist, in welcher Entfernung zur Anlage die entsprechenden TA Lärm-Nachtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden, ergeben sich die dargestellten Abstände (Analogieschluss). In Bezug auf reine Wohngebiete oder Sondergebiete (Kurgebiet, Krankenhaus) gilt ein TA Lärm-Nachtwert von 35 dB(A). Es ist davon auszugehen, dass dieser Wert bei der gewählten Referenzanlage in einer Entfernung von 1.000 m zu Anlage unterschritten wird. Hinweis: Der Windenergieerlass stellt es den Planungsträgern frei, abweichend von dem im WEE unter Ziffer 4.3 (Abstände aus Gründen des Lärmschutzes) vorgeschlagenen pauschalisierten Vorsorgeabstand von 700 m differenziertere Abstandswerte zugrunde zu legen: „(...) Für die Flächennutzungsplanung der Kommunen, mit der sogenannte Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen. Von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand können die Kommunen im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezo-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 51 von 102
		genen Bewertung abweichen. Bei einem geringeren Abstand als 700 m zu Wohngebieten muss belegt sein, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in den angrenzenden Wohngebieten dennoch eingehalten werden können. Bei reinen Wohngebieten sind größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten sind kleinere Abstände zu erwägen (...)". Eine farblich unterschiedene Darstellung der unterschiedlichen BauNVO-Nutzungs- bzw. Gebietstypen – jeweils für Bestand und Planung für das Gesamtgebiet der VVG einschl. eines 1.000 m-Puffers zu Nachbargemeinden mit den gewählten Abstandsradien – enthält Plan P 2. Eine ausführliche, von Behördenseite in dieser Form mitgetragene Herleitung der gewählten Lärmschutzabstände erfolgte bereits in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung (Umweltbericht - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, Stand Juli 2012, Ziffer 3.10, S. 26 f.).	
A.23	PLEDOC GMBH (Schreiben vom 28.05.2015) Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versor-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 52 von 102
	gungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
A.24	REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 19.06.2015)		
A.24.1	Übereinstimmung mit regionalplanerischen Festlegungen		
A.24.1.1	Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 26.09.2012 zu Ihrer frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Von den derzeit im Planentwurf dargestellten drei "Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen" steht keine der Flächen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen des Regionalplans 1995 in seiner aktuellen Fassung (s. Anlage 1). Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich der Regionalplan Südlicher Oberrhein derzeit in der Fortschreibung. Nach dem Fortschreibungs-Entwurf, für den Ende 2013 ein Offenlage- und Beteiligungsverfahren begonnen wurde, würden auch künftig keine regionalplanerischen Festlegungen den "Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen" entgegenstehen (s. Anlage 2).	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.24.1.2	Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich die im Offenlage-Entwurf enthaltene Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zunächst ausschließlich auf die Rheinebene und die Vorbergzone beschränkt. Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse um den Regionsteil Schwarzwald ist wie die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im weiteren Verfahren vorgesehen (s.u.). Hierbei ist eine enge Verzahnung mit den parallel erfolgenden Planungen der kommunalen Träger der Bauleitplanung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vorgesehen.	Siehe Stellungnahme A.24.4.	
A.24.1.3	Am 13.11.2014 hat sich der Planungsausschuss (PIA) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein mit dem Kapitel 4.2.1 Windenergie des Regionalplans befasst und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens unter Einbeziehung der Öffentlichkeit (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 10 ROG beauftragt (DS PIA 09/14). Die entsprechenden Beteiligungsunterlagen haben Sie von uns erhalten. Zusätzlich können Sie die Beteiligungsunterlagen auch als Download auf der Website des Regionalverbandes unter: http://www.rvso.de/de/aktuelles/meldungen/20141113Offenl_RPI_Kap_Wind.php herunterladen. Zum separat offengelegten Entwurf des Regionalplankapitels 4.2.1 "Windenergie" hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen Boll-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 53 von 102
	schweil mit Schreiben vom 09.03.2015 gemeinsam Stellung genommen.		
A.24.1.4	Die Flächennutzungsplanung ist auch im Bereich der Windenergieplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Entsprechend der derzeitigen Regionalplan-Entwurfskulisse geht der "Vorläufig zurückgestellte Bereich für die Windenergie" Nr. 52 Maistollen / Lattfelsen / Etzenbacher Höhe nördlich der ehemaligen Rödelsburg geringfügig über die kommunale Konzentrationszonenkulisse hinaus (s. Anlage 2). Diesbezüglich wird anhand der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen unseres Beteiligungsverfahrens sowie anhand der übermittelten Offenlage-Unterlagen der VVG (s.o.) eine erneute Betrachtung des Bereiches erfolgen. In diesem Zusammenhang werden auch die von den Kommunen geäußerten Aufnahmewünsche weiterer Gebiete in die regionale Windenergiekulisse geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.24.1.5	Wir regen an, die kommunalen Planungen mit denen des Regionalverbandes gegenseitig abzustimmen.	Eine seitens der Verwaltungsgemeinschaft angeregte Abstimmungsrunde wurde seitens des Regionalverbands als nicht erforderlich erachtet. Eine Abstimmung bezüglich der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist telefonisch erfolgt.	
A.24.2	Interkommunale Abstimmung Der Regionalverband regt entsprechend der im Offenlage-Entwurf zu Kapitel 4.2.1 Windenergie enthaltenen Grundsätze (G) des Regionalplans gegenüber der VVG an, sich eng mit den angrenzenden Kommunen in Bezug auf deren Planungsabsichten interkommunal abzustimmen (PS 4.2.1.2 G).	Wird zur Kenntnis genommen. Die VVG steht im interkommunalen Austausch.	
A.24.3	Ergänzender Hinweis		
A.24.4	Wie Sie bereits wissen, erfolgte entsprechend dem Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands vom 13.11.2014 bis einschließlich 31.03.2015 eine informelle Beteiligung der Kommunen und der Unteren Forstbehörden zum Vorentwurf der potentiellen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald. Die entsprechenden Planunterlagen haben Sie ebenfalls von uns mit separater Post erhalten. Zum Vorentwurf hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen Bollschweil mit gleichem Schreiben vom 09.03.2015 (s.o.) Stellung genommen. In Ihrem Planungsgebiet wird die Konzentrationszone "Maistollen" von dem potenziellen Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege "s228" in Teilbereichen überlagert (s. Anlage 3). In diesen potenziellen Vorranggebieten wäre eine Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen raumordnerisch nicht zulässig. Wir werden die Abgrenzung der Vorranggebietskulisse unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgebrachten Planungsvorstellungen in diesem Bereich nochmals prüfen. Auch aus diesem Grund bitten wir Sie um umgehende	Im Rahmen einer informellen Beteiligung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zur Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurden Flächen dargestellt, die sich mit der Konzentrationszone Maistollen über eine Fläche von ca. 6,5 ha überlagern. Da innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Windkraftanlagen nicht zulässig sind, besteht im Sinne des § 1 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) („Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).“) ein Abstimmungsanfordernis. Nach Rücksprache mit dem Regionalverband kann davon ausgegangen werden,	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 54 von 102
	Information, sofern sich als Ergebnis der Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfs eine Änderung der Abgrenzung der Konzentrationszonen, insbesondere im Bereich "Maistollen" ergeben oder sich aus anderen Gründen Ihre planerischen Vorstellungen ändern sollten.	dass eine Rücknahme des betroffenen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege s228 zum nächsten Verfahrensschritt der Fortschreibung des Regionalplans erfolgt. Dies geht u.a. aus den Beschlüssen des Planungsausschusses vom 18.07.2013 und 13.11.2014 hervor. Hier heißt es u.a. (Beschluss TOP 5 vom 18.07.2013, DS VVS 04/13, S.8): „Somit stehen der Windenergienutzung in den windhöffigen Lagen der Region künftig keine raumordnerischen Festlegungen entgegen. Dies ist angesichts der derzeitigen Rechtslage und der laufenden Windkraftplanungen ein wichtiger Beitrag zur Verfahrensvereinfachung und zur Energiewende.“ Demnach ist davon auszugehen, dass seitens des Regionalverbands auch zukünftig der Windenergie gegenüber den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege der Vorrang eingeräumt wird. Es handelt sich somit lediglich um eine Überschneidung der jeweiligen Planungen und es ist davon auszugehen, dass das betroffene Vorranggebiet zurückgenommen wird. Im unwahrscheinlichen Fall, dass es dennoch zur Überschneidung von ca. 6,5 ha kommt, wäre die Konzentrationszone ggf. zurückzunehmen. Dies entspräche ca. 10 % der Gesamtfläche. Auch bei Herausnahme dieses im Verhältnis zur Gesamtfläche der ausgewiesenen Konzentrationszonen geringen Anteils würde der Windkraft noch substantiell Raum eingeräumt.	
A.25	SCHWARZWALDVEREIN E.V. (Schreiben vom 03.08.2015)		
A.25.1	Der Schwarzwaldverein möchte im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen/Bollschweil in Sachen Windkraft verspätet eine Stellungnahme abgeben. Unsere Anmerkungen sind folgende:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.25.2	Landschaftsbild Dem Schwarzwaldverein liegt wegen des Landschaftsschutzes und wegen dessen Bedeutung für den Tourismus die Erhaltung eines naturnahen Landschaftsbildes besonders am Herzen. Insbesondere der Westrand des Südschwarzwalds mit seinem großen Höhenunterschied ist von der Oberreinebene eine sehr beeindruckende Landmarke. Der hohe und steile Aufstieg des bewaldeten Gebirges, der in wellig-geschwungenen Bergrücken gipfelt, ist gerade im Umfeld des Belchens und des Schauinslands von großer touristischer und ästhetischer Bedeutung. Doch auch aus	Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden ebenfalls als hoch angesehen. Dennoch soll als Beitrag zur Klimawende für die Windkraft substantiell Raum geschaffen werden. Hierfür eignen sich die vorgesehenen Konzentrationszonen aus verschiedenen Gründen in besonderem Maße. Dabei wurde darauf geachtet, dass eine Verspargelung der Landschaft durch Ausschluss von kleinen und nicht hinreichend windhöffigen Flächen verhindert wird.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 55 von 102
	dem Schwarzwald, von den vielen Aussichtspunkten der Münstertäler Höhen, gibt es zahllose Sichtbeziehungen zwischen den Gipfeln und von den Höhen in die Täler und in das zu Füßen der Berge liegende Breisgau. Darum beurteilt der Schwarzwaldverein die Aufstellung von Windkraftanlagen —im Fall des FNP die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen — auf der ersten Bergreihe (von der Ebene aus gesehen) sehr kritisch. Die modernen, ca. 200 m hohen Windräder mit den bewegten Rotoren überprägen die bisher von technischen Anlagen freien Höhenrücken. Das Auf und Ab der Waldhügel wird in unschöner Weise durch die großen Anlagen akzentuiert. Die Längenausdehnung der geplanten Standorte vom Maistollen bis zum Hexenboden erstreckt sich über mehrere Kilometer (ca. 4 km), was bei vollständiger Besetzung der Standorte zu landschaftlich sehr nachteiligen Reihung der Anlagen führen kann. Das muss verhindert werden. Wir fordern daher eine Konzentrierung der Fläche, so dass wirkliche Ballungen der Anlagen möglich sind. Da in den Nachbargemeinden Münstertal und Staufen ebenfalls Windkraft geplant ist, deren Standorte uns allerdings nicht bekannt sind, sollte die VVG eine abgestimmte Planung anstreben, um die landschaftlich nachteiligen Auswirkungen zu minimieren und auf Standorte, die aus der Nachbarschaft kritisiert werden, ganz zu verzichten. Die Summationswirkung vieler möglicher Anlagen, wenn sie gebaut sein werden, ist erheblich und muss verhindert werden.	Zur Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild wurde der westliche Bereich der Konzentrationszone „Hexenboden“ zurück genommen. Damit entfällt die erste Anhöhe der Kette („Etzenbacher Höhe“) als Standort, was der Gesamtansicht vom Rheintal aus zuträglich ist. Die in den Nachbargemeinden Münstertal und Staufen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung dargestellten Flächen liegen ebenfalls in Kammlage und fallen nach Süden steil ab. Insofern ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer Poolinglösung die Standorte untereinander abgestimmt werden. Dabei wird die Summationswirkung vermutlich insofern beachtet, als dass eine Beschränkung der Anzahl der Windkraftanlagen erfolgt.	
A.25.3	Erschließung Aus Erfahrung weiß der Schwarzwaldverein, dass oft die schwierige Erschließung der Standorte erhebliche Eingriffe erfordert, vor allem beim Ausbau der zuführenden Wege und bei den Planien der Anlagenstandorte. Der Transport von Anlagenteilen erfordert die Verbreiterung von Wegetrassen, z. T. die Asphaltierung von Wegabschnitten und der Ausbau enger Kurven. Das sollte auf der Ebene des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden. Es muss auch berücksichtigt werden, ob durch diesen unvermeidlichen Wegeausbau Wanderwege in ihrer Qualität beeinträchtigt werden. In solchen Fällen sind Alternativen vorzusehen.	Siehe Stellungnahme A.5.2.6.	
A.25.4	Wintersperrung von Wanderwegen Derzeit werden durch strenge Auflagen des Landratsamts Ortenaukreis bei Genehmigungen von Windkraftanlagen wegen des drohenden Eisabwurfs halbjährlich Sperrungen der Windrad-Umgebungen angeordnet (von Mitte Oktober bis Mitte April jedes Jahres). Dies führt dazu, dass die Wanderwege des Schwarzwaldvereins, die über die Höhenrücken führen, dann nicht mehr begangen werden können. Durch den Bereich der Konzentrationszonen führt der beliebte und viel begangene Wanderweg Schauinsland — Münstertal/Staufen. Wenn unter diesen restriktiven Voraussetzungen die Windkraftanlagen errichtet	Die Sicherung der Wanderwege wird im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 56 von 102
	werden, so ist der Wanderweg (und andere im Umkreis der Anlagen) ein halbes Jahr nicht begehbar — eine für den Tourismus der Region nicht hinnehmbare Situation. Darum wendet sich der Schwarzwaldverein grundsätzlich gegen Windräder in der Nähe von Wanderwegen, weil diese die Durchgängigkeit des Wanderwegenetzes zerstören.		
A.25.5	Denkmale Auf den Höhenrücken zwischen der Münstertäler und Ehrenstetter Gemarkung gibt es teilweise recht unscheinbare Denkmale. Meist handelt es sich um Steinansammlungen und -haufen unbekannter Herkunft, die unter Umständen erhaltenswert sind. Sie sollten erfasst und gesichert werden, damit sie beim Ausbauen der Windkraftstandorte nicht unbedacht zerstört werden.	Eine Beteiligung der Denkmalpflege wird im Rahmen der Anlagenplanung erforderlich.	
A.26	SÜDWESTRUNDFUNK (Schreiben vom 26.05.2015)		
A.26.1	Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben derzeit nicht direkt berührt. Insbesondere sind keine Richtfunkstrecken betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.26.2	Windkraftanlagen können sich aber auch auf den Hörfunk- und den TV-Empfang auswirken. Eine Windenergieanlage kann durch die überstrichene Fläche als Reflektor (und dadurch u. U. als "Störsender") wirken. Betroffen sind Gebiete, die vom Sender nicht direkt eingesehen werden können, wohl aber von der Windenergieanlage. Wir können derartige Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Hörfunk- und TV-Signale bis zu einem gewissen Grad simulieren. Ein weiterer problematischer Aspekt ist die Verwendung von CFK Verbundstoffen bzw. leitfähigen Materialien im Aufbau der Rotorblätter. Im Zuge konkretisierter Planungen bzw. Maßnahmen (Beteiligung des SWR im Baurechtsverfahren) können wir Detailprüfungen durchführen. Sollten sich im Zuge Ihrer Planungen Änderungen hinsichtlich der vorgesehenen Anlagentypen bzw. Standorte ergeben, bitten wir Sie, uns im Einzelfall weitere Unterlagen (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorradius, Rotorfläche, Standortkoordinaten) zukommen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.27	TRANSNETBW GMBH (Schreiben vom 24.06.2015) Wir haben die Unterlagen von der Netze BW GmbH erhalten. Zunächst möchten wir Ihnen zum Unternehmen TransnetBW GmbH folgendes mitteilen: In einer Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (basiert auf der „Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“) wurde beschlossen, die Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber vom vertikal integrierten Unternehmen noch weiter zu steigern. Es entstanden Übertragungsnetzbetreiber mit	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 57 von 102
	einer eigenständigen Unternehmensidentität. Als Übertragungsnetzbetreiber verantworten wir das Höchstspannungsnetz (220- und 380-kV) in Baden-Württemberg. Unsere Aufgabe ist es, zu jeder Zeit ein sicheres und stabiles Stromnetz zu betreiben. Vor diesem Hintergrund firmiert die EnBW Transportnetze AG seit 2. März 2012 als TransnetBW GmbH. Im Gebiet Ehrenkirchen verlaufen Hoch - und Höchstspannungsleitungen des EnBW Konzerns. Diese unterscheiden sich in der Zuordnung zu der jeweiligen Gesellschaft an der Spannungsebene: - Leitungsanlagen bis zu 110 kV gehören der Netze BW GmbH - Leitungsanlagen mit 220 oder 380 kV sind nun der TransnetBW GmbH zugeordnet (früher EnBW Transportnetze AG, siehe oben). Wir haben die Unterlagen eingesehen und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Ausübungsbereichs der Konzentrationszonen: Hexenboden Rödelsburg und Maistollen, Gemarkung Ehrenkirchen, unterhalten und projektieren wir keine Höchstspannungsleitung. Es gibt deshalb auch keine Bedenken hierzu vorzubringen. Auf eine weitere Beteiligung wird deshalb auch verzichtet.		
A.28	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (Schreiben vom 22.05.2015) Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Gegen die Ausweisung der Konzentrationsflächen bestehen keine Bedenken. Windkraftanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen (u.a. Richtfunkstrecken) tatsächlich vorliegt kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. Blmsch-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zwingend zu beteiligen. Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. In die Steckbriefe wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	
A.29	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND STAUFEN-MÜNSTERTAL (Schreiben vom 25.06.2015) Die kommende Sitzung der Verbandsversammlung	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 58 von 102
	des GVV Staufen-Münstertal findet voraussichtlich nach der Sommerpause statt. Erst dann kann über eine mögliche Stellungnahme entschieden werden. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.		
A.30	GEMEINDE MÜNSTER TAL (Schreiben vom 08.07.2015)		
A.30.1	Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat sich in der öffentlichen Sitzung am 15.06.2015 mit der Teilfortschreibung des o.g. Flächennutzungsplanes befasst. Das Gremium hat dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, der Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen „Hexenboden, Rödelburg, Maistollen“ entlang des Höhenrückens zur Gemarkung Münstertal zuzustimmen, abgelehnt. Im Gremium wurden folgende Argumente vorgetragen: - vor dem Hintergrund des Überlastungsschutzes (Entfernung der Konzentrationszonen untereinander) wird befürchtet, dass ein möglicher Standort am Breitnauer Kopf auf Münstertaler Gemarkung nicht realisiert werden kann, - ein etwaiger Schattenwurf (Discoeffekt) Siedlungsflächen der Gemarkung Münstertal beeinträchtigt, - die Abstandsfläche zur Wohnbebauung zu gering sind, - negative finanzielle Auswirkungen auf den Tourismus im Münstertal entstehen, - durch Infraschall gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner im Münstertal eintreten, - in Bezug auf den Landschaftsschutz eine negative Veränderung des Landschaftsbildes (Verspargelung) eintritt.	Die Entfernung zwischen den beiden nächstgelegenen Gipfeln Maistollen und Breitnauer Kopf beträgt ca. 4 km. Die Gefahr einer Überlastung ist daher kaum zu befürchten. Zudem wird gemarkungsübergreifend im Zuge einer Poolinglösung eine einvernehmliche Lösung bezüglich Lage und Anzahl zukünftiger Windenergieanlagen angestrebt. Ob die vorliegende Planung eine Realisierung im Bereich Breitnauer Kopf verhindert, kann nach heutigem Planungsstand lediglich eingeschätzt werden. Es erscheint jedoch äußerst unwahrscheinlich, dass durch Realisierung von Windkraftanlagen auf Gemarkung Ehrenkirchen Anlagen auf dem Breitnauer Kopf aufgrund des Überlastungsschutzes verhindert werden. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden erwartet, jedoch im Zuge der Gesamtabwägung als zugunsten der Windkraft abzuwägender Belang angesehen. Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Infraschall ist aufgrund der großen Abstände nicht zu erwarten. Im Einzelfall ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags der Nachweis zu führen, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen erfolgen. Die Abstandsflächen zur Wohnbebauung wurden in einem Abstandsstreifen von 1000 m auch für die Gemarkung Münstertal geprüft und Abstände entsprechend der differenziert im Umweltbericht dargestellten Vorsorgeabstände berücksichtigt (s.a. Karte P2 zum Umweltbericht). Der Bereich Kohlbühl, in dem es eine Betroffenheit durch Gebäude im Außenbereich (Puffer 400 m) gab, wird nicht als Konzentrationszone dargestellt. Auch die im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft des GVV Staufen - Münstertal ermittelten Vorsorgeabstände überschneiden sich nicht mit den dargestellten Konzentrationszonen. Insofern werden die gewählten Vorsorgeabstände auch weiterhin als ausreichend erachtet.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 59 von 102
		Negative finanzielle Auswirkungen sind bislang nicht nachgewiesen. Die Verwaltungsgemeinschaft ist bemüht, die Konzentrationszonen auf die windhöffigsten Bereiche zu beschränken.	
A.30.2	Die bereits zugesandte Stellungnahme mit Datum vom 17.06.2015 wird durch diese Stellungnahme ersetzt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.31	STADT BAD KROZINGEN (Schreiben vom 28.05.2015) Anliegend erhalten Sie eine Kopie der Stellungnahme der Stadt Bad Krozingen vom 24.03.2015, die im Rahmen der Beteiligung an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein abgegeben wurde. Wir möchten Sie bitten, die Inhalte dieses Schreibens auch in Ihrem sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme findet im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung (vgl. A.32).	
A.32	STADT BAD KROZINGEN (Schreiben vom 24.03.2015 an den Regionalverband Südlicher Oberrhein) Wir bedanken uns für das Schreiben vom 3. Dezember 2014, mit dem der Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein zum Kapitel 4.2.1 Windenergie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 12 LplG i.V.m. § 10 ROG übersandt worden ist. Die Stadt Bad Krozingen gibt hierzu die folgende Stellungnahme ab:	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.32.1	Stand der eigenen Bauleitplanung und Stand der Verwaltungsgemeinschaft zur räumlichen Steuerung des Ausbaus der Windkraftnutzung Die Stadt Bad Krozingen hat auf eigener Gemarkung keine windhöffigen Standorte ebenso die Gemeinde Hartheim am Rhein, daher hat die Verwaltungsgemeinschaft auf Standortausweisungen verzichtet. Beide Kommunen gehen davon aus, dass im Rahmen der gemeinsamen Verwaltungsgemeinschaft die Ausweisung von Vorrangflächen zur Erzielung einer Ausschlusswirkung in anderen Bereichen einer rechtlichen Prüfung nicht standhielte. Sie sind jedoch ebenfalls der Auffassung, dass durch die zu Siedlungsbereichen einzuhaltenden Abstände und die geringe Windhöffigkeit kein Handlungsbedarf, etwa durch gemeinsame Planung mit anderen Verwaltungsgemeinschaften, die über geeignete Standorte verfügen, besteht.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.32.2	Mitwirkungsbereitschaft für den Standort Etzenbacher Höhe (Gebiet Nr. 52 West) Die Stadt Bad Krozingen ist Eigentümerin des ca. 91 ha großen auf Gemarkung Staufen gelegenen Flurstücks Lgb.Nr. 2425 (Krozingen Wald). Dieses reicht im Süden in das dargestellte Vorranggebiet für regional bedeutsame Windkraftanlagen „Etzenbacher Höhe“ (Westabschnitt der Gebiets-Nr. 52) hinein. Die Stadt Bad Krozingen begrüßt die dortige Standort-	Die Stadt Staufen regt an, den Bereich der Etzenbacher Höhe auch auf Gemarkung Ehrenkirchen zurück zu nehmen. Diese Anregung wird durch Reduktion der Konzentrationszone „Hexenboden“ aus Gründen der interkommunalen Abstimmung, des Landschaftsbilds, der Erschließbarkeit (Topografie), des Artenschutzes, der Belange des Richtfunks sowie des Denkmalschutzes berücksichtigt. Es verbleiben	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 60 von 102
	ausweisung und begreift die sich aus der Eigentumssituation und nicht der eigenen Planungshoheit ergebende Mitwirkung an der Nutzung regenerativer Energien als notwendigen Beitrag zur Minderung der Klimabelastung und Verbesserung der Argumentation gegen den Weiterbetrieb von Atomkraftwerken allgemein und von Fessenheim im speziellen. Die Stadt Bad Krozingen als im wärmebelasteten Oberrheingraben gelegenes Gesundheitszentrum und als dem AKW Fessenheim nahegelegene Kommune ist hier in besonderer Weise betroffen und bereit ihre bescheidenen Möglichkeiten zur Energiewende einzubringen. Dies jedoch mit der Einschränkung, dass keine Kollision mit den bauleitplanerischen Ausweisungen der Stadt Staufen bzw. des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufen-Münstertal eintritt.	auch nach der Reduktion hinreichend windhöffige Flächen, sodass der Windkraft substantiell Raum erhält.	
A.32.3	Aufnahme vorläufig zurückgestellter Bereiche am Standort Etzenbacher Höhe (Nr. 52 West) in das Vorranggebiet Die Stadt Bad Krozingen regt an, die Aufnahme des unmittelbar an die Etzenbacher Höhe anschließenden Höhenrückens im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Staufen und Ehrenkirchen (vorläufig zurückgestellter Bereich aufgrund Abwägung) im Bereich des ihr eigenen Grundstücks Krozinger Wald Gemarkung Staufen Lgb.Nr. 2425 sowie der Anschlusslage auf Gemarkung Ehrenkirchen und begründet dies wie folgt: Aufgrund der örtlichen Topographie ist eine höhere Windhöffigkeit zu erwarten als im Windatlas zugrunde gelegt. Wegen des nach Norden gerichteten Seitenkamms mit freier Anblaslage aus westlicher bis südwestlicher Richtung (= Hauptwindrichtung im Bereich des dem Oberrheintal nächstgelegenen windhöffigen Höhenzuges, 1. Kammlage) ergeben sich für den Standort zusätzliche windenergetische Vorteile, die im Windatlas aufgrund der Grobmaschigkeit keinen Niederschlag finden konnten. Die Ergänzungsfläche weist eine gute Erschließbarkeit bzw. Erschließung durch den 50 m oberhalb des Steinebachweges (Hauptfahrweg) verlaufenden Waldfahrweg auf. Diese ist hier nach Aussage des zuständigen Forstrevierleiters weitaus besser als im Bereich der ebenfalls in das städtische Grundstück reichenden Etzenbacher Höhe selbst. Die Fläche ist im Potentialatlas Erneuerbare Energien der LUBW gemeinsam mit der Etzenbacher Höhe als „überwiegend geeignete Fläche“ gekennzeichnet. Die Hereinnahme der bislang zurückgestellten Fläche vergrößert die Flexibilität für die konkrete Planung und ermöglicht eine bessere Reaktion auf örtliche Anforderungen, gleichzeitig schützt die Einbeziehung in den Vorrangbereich vor etwaigen konkurrierenden Nutzungsansprüchen (Erholung, Rohstoffe, privilegierte Bauten etc.). Soweit im weiteren Verfahren nicht doch eine Aufnahme aller aufgrund von Abwägungen zurückgestell-	Siehe Stellungnahme A.32.2. Die Anmerkungen betreffen im Übrigen Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplans.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 61 von 102
	ten Bereiche erfolgt, regt die Stadt Bad Krozingen ergänzend an, wenigstens die Teilbereiche für die eine gute Erschließbarkeit erkennbar ist und/oder für die eine örtliche Lagegunst auf bessere Windhöffigkeit schließen lässt, in die Vorrangflächen einzuschließen.		
A.32.4	Aufnahme weiterer Flächen im Bereich Kohlernkopf und Birkenberg Die Stadt Bad Krozingen regt weiterhin an, die im Bereich der Gemeindegrenzen Bollschweil, Sölden und Wittnau gelegene Fläche Kohlernkopf und die 2 km südlich gelegene Fläche Birkenberg als Vorrangflächen mit aufzunehmen.	Die Stellungnahme kann nicht berücksichtigt werden. Die Flächen Kohlernkopf und Birkenberg können aus unten genannten Gründen nicht als Konzentrationszone dargestellt werden.	
A.32.4.1	Der Südabschnitt der Fläche Kohlernkopf steht im Eigentum der Stadt Bad Krozingen. Es handelt sich um das Grundstück Biengener Wald Gemarkung Bollschweil Lgb.Nr. 1491. • Gemeinsam mit den nördlich anschließenden Flächen auf Gemarkung Sölden und Wittnau ist der Standort im Potentialatlas Erneuerbare Energien der LUBW als „Bzgl. Nutzung bedingt geeignete Fläche“ (zweitbeste Einstufung der 4 ausgeworfenen Stufen) aufgenommen. • Nach Bewertung des zuständigen Forstrevierleiters ist dieser Bereich hervorragend erschlossen und wird als windertragsstark eingeschätzt bei vergleichsweise geringer Belastung für den Naturhaushalt. • Selbstverständlich ist auch hier die Mitwirkungsbereitschaft der Gemeinde Bad Krozingen für die in ihrem Eigentum stehende Fläche gegeben.	Am Kohlernkopf wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als hoch bis sehr hoch eingestuft (siehe Gebietssteckbrief im Umweltbericht, Anhang 6). Ursache ist der sichere Nachweis eines Rotmilanbrutpaares und der Brutverdacht eines Wespenbussards im 1km-Radius um die Prüffläche und das sehr hohe Kollisionsrisiko für die Fledermäuse. Außerdem liegt die Fläche komplett im FFH-Gebiet. Insgesamt wird das Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als hoch bis sehr hoch eingestuft und damit höher als bei den nun ausgewählten Flächen.	
A.32.4.2	Der Nordabschnitt des 699 m hohen Birkenberges steht im Eigentum der Stadt Bad Krozingen. Es handelt sich um das Grundstück Schlatter Wald Gemarkung Bollschweil Lgb.Nr. 1490. • Nach Bewertung des zuständigen Forstrevierleiters ist dieser Bereich sehr gut erschlossen bzw. erschließbar und wird ebenfalls als windertragsstark eingeschätzt bei vergleichsweise geringer Belastung für den Naturhaushalt. • Der Verlauf des Höhenzuges und die topographische Exposition lässt eine bessere Windhöffigkeit als im Windatlas dargestellt (knapp unter 6 m/sec.) erwarten. Im Potentialatlas Erneuerbare Energien ist die Fläche nicht aufgenommen. • Die Stadt Bad Krozingen ist auch hier Mitwirkungsbereit und bittet um Prüfung, ob diese Fläche gegebenenfalls gemeinsam mit der südlichen Anschlussfläche des dort nochmals ansteigenden Höhenrückens sich für die Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen eignet.	Ähnliches gilt für die Prüffläche Birkenberg. Auch hier wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als hoch bis sehr hoch eingestuft. Ursache sind auch hier der sichere Nachweis eines Rotmilanbrutpaares und der Brutverdacht eines Wespenbussards im 1km-Radius um die Prüffläche und das hohe bis sehr hohe Kollisionsrisiko für die Fledermäuse. Am Birkenberg kommt hinzu, dass aufgrund des hohen Offenlandanteils die Wahrscheinlichkeit einer Brut von windkraftempfindlichen Vogelarten generell erhöht ist, da die Arten waldrandnahe Standorte zur Brut bevorzugen. Insgesamt wird das Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Birkenberg ebenfalls als hoch bis sehr hoch eingestuft. Die Aufnahme der beiden Gebiete Kohlernkopf und Birkenberg widerspricht auch dem Bestreben der Verwaltungsgemeinschaft, die ausgewiesenen Standorte für Windkraftanlagen räumlich zu bündeln, um dadurch andere Bereiche von den zu	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 62 von 102
		erwartenden Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen zu entlasten (siehe Punkt 6.2 der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen).	
A.33	STADT STAUFEN (Schreiben vom 25.06.2015)		
	Der Gemeinderat der Stadt Staufen hat in öffentlicher Sitzung am 25.06.2015 über o.g. Sachverhalt beraten und beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.33.1	Die geplante Konzentrationszone „Hexenboden“ grenzt an die Eignungsfläche „Etzenbacher Höhe“ auf dem Gebiet der Stadt Staufen an. Diese Eignungsfläche wurde im Rahmen der Standortprüfung und Abwägung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ausgeschlossen. Wesentliche Ausschlussgründe sind artenschutzrechtliche Konflikte (Uhu, Rotmilan) und die sehr ungünstigen (steilen und felsigen) Geländeverhältnisse. Zudem sind aufgrund der landschaftlich hervorgehobenen Lage große Konflikte mit dem Landschaftsbild sowie dem Denkmalschutz (Umgebungsschutz Schlossberg Staufen, gem. Stellungnahme Denkmalschutzbehörde) zu erwarten. Es wird deshalb angeregt, den westlichsten, an die Etzenbacher Höhe angrenzenden Teil der geplanten Konzentrationszone auszuschließen, um diese Konflikte zu minimieren.	Der westliche Teil der Konzentrationszone „Hexenboden“ wird reduziert. Damit entfällt der Ehrenkirchener Anteil an der Etzenbacher Höhe. Die Abgrenzung erfolgte aufgrund folgender Kriterien: • Topografie (Realisierung auf Gemarkung Ehrenkirchen nur unter stark erhöhtem Aufwand möglich) • Artenschutzrechtliche Belange auf Grundlage der Waldbestandsdaten (Abgrenzung Douglasie / Buche) • Windhöflichkeit • BOS-Richtfunk	
A.33.2	Der östliche Teil der geplanten Konzentrationszone „Hexenboden“ sowie die Flächen „Rödelsburg“ und „Maistollen“ grenzen an die auf dem Gebiet der Gemeinde Münstertal liegenden Eignungsflächen „Lattfelsen“ und „Laitschenbacher Kopf“ an. Diese beiden Eignungsflächen haben sich nach Durchführung der Standortprüfungen als gut geeignet und relativ konfliktarm erwiesen. Die Ausweisungen der an diese Flächen anschließenden Bereiche in Ehrenkirchen als Konzentrationszonen werden daher begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.34	GEMEINDE SÖLDEN (Schreiben vom 22.06.2015)		
	Die Gemeinde Sölden stimmt der vorliegenden Teilflächennutzungsplanung zu.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 63 von 102
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		
B.1	GEMEINSAME DIENSTSTELLE FLURNEUORDNUNG DER LANDRATSÄMTER BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD UND EMMENDINGEN (Schreiben vom 22.05.2015)		
B.2	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB ABFALLWIRTSCHAFT (Schreiben vom 30.06.2015)		
B.3	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN BELANGE DER STRAßENPLANUNG UND STRAßENWESEN (Schreiben vom 22.05.2015)		
B.4	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN BELANGE DES LUFTVERKEHRS (Schreiben vom 19.06.2015)		
B.5	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 26.05.2015)		
B.6	STADT FREIBURG IM BREISGAU - STADTPLANUNGSAMT (Schreiben vom 22.06.2015)		
B.7	VERMÖGEN UND BAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Schreiben vom 16.05.2015)		
B.8	DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND E.V. (Schreiben vom 10.06.2015)		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 64 von 102
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN			
C.1 BÜRGER 1 (Schreiben vom 18.06.2015)			
C.1.1	Im Auftrag der Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V. überreiche ich Ihnen unsere Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft gemäß Offenlegung vom 01.06.2015. Wir bitten Sie höflichst um Beachtung und Würdigung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken und um Weiterleitung an Herrn BM Breig, Ehrenkirchen Herrn BM Schweizer, Bollschweil Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte von Ehrenkirchen und Bollschweil Planungsträger und beteiligte Behörden Für Rücksprachen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Zur Vereinfachung des Vorgehens übergeben wir Ihnen zeitnah (abwesenheitsbedingt ab 29.06.2015) eine digitale Version von Stellungnahme und Anlagen. Die Offenlage des TFLN Windkraft der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil (Stand 14.04.2015) ist am 01.06.2015 mit Frist bis zum 01.07.2015 erfolgt. Die Unterlagen haben wir mit Sorgfalt studiert und stellen prinzipielle sachliche Mängel und Verfahrensmängel fest, die nach unserer Einschätzung von Rechtsbelang sind. Nach unserer Einschätzung ist der Teilflächennutzungsplan weder verabschiedungs- noch genehmigungsfähig. Wir sehen prinzipiell keine Erforderlichkeit der Planung gegeben. Umweltbericht und Umweltprüfung sind abwägungsfehlerhaft, unvollständig oder fachlich und methodisch mangelbehaftet. Für abwägende Entscheidung ist keine ausreichende Basis an belastbaren Fachergebnissen geschaffen. Der Planungsprozess hat unseres Ermessens noch keine Entscheidungsreife erreicht. Wir erachten die vorgelegte Planung deshalb nicht als verabschiedungs- und genehmigungsfähig. Teil 1:	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.1.2	Anmerkungen zum Verfahrensablauf und der Beteiligung von Bürgerschaft und Öffentlichkeit		
C.1.2.1	Der Aufstellungsbeschluss der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil erfolgte am 13.02.2012, also noch vor Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsgesetzes (2012) und des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE) (09.05.2012). Mit Schreiben vom 14.08.2012 wird die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB) mit Frist bis 28.09.2012 (also während der Hauptferienzeit) angefordert. Im Ergebnis liegt eine Hinweisliste der drei	Die Verwaltungsgemeinschaft sieht eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung als wichtigen Baustein einer transparenten und nachhaltigen Planung und führt diese entsprechend durch. Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Die Information der Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung fand in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung in	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 65 von 102
	Behörden Landratsamt, Regierungspräsidium und Regionalverband Südlicher Oberrhein vor (Sachstand 2012). Weitere Träger öffentlicher Belange wurden offenkundig nicht gehört oder berücksichtigt. Für die beiden Kommunen wurde nur je eine Bürgerinformationsveranstaltung (20.02.2012 Bollschweil und 26.02.2012 Ehrenkirchen) durchgeführt. Zum damaligen Zeitpunkt wurde weder eine konkrete Gebietskulisse vorgestellt noch wurden objektive Informationen zu Nutzen und Risiken des Windenergieausbaus und des Beitrages der Windenergie zur gesicherten Stromversorgung und zum Klimaschutz vorgestellt. Die Veranstaltung lag in den Händen eines regionsbekannten Windkraftunternehmers und wurde von nur wenigen Dutzend der insgesamt 9.500 Einwohnern des VVG besucht. Faktisch handelte es sich um eine Werbeveranstaltung für Windenergie. Seitdem hat keine öffentliche Veranstaltung mehr stattgefunden. In Gesprächen mit vielen Bürgern stellen wir fest, dass die Mehrheit völlig kenntnislos und irritiert ist. Statt sachlicher Auseinandersetzung lässt die Drohkulisse Fessenheim schweigen. Niemand erklärt, dass Fessenheim/Atomkraft und Windräder im Schwarzwald nichts miteinander zu tun haben. Man meint, man müsse Windkraft - zwischen Ohnmacht und versteckter Wut - über sich ergehen lassen und ein „Opfer“ bringen. Sie Situation lebt - wie überall - von mangelnder Information, unzulässiger Beängstigung und medialer Manipulation. Auf dieser Ebene kann nicht von einer angemessenen Beteiligung und einer Berücksichtigung von Interessen der Bürgerschaft gesprochen werden.	der Kirchberghalle am 24.09.2012 statt. Hierzu wurde auf der Titelseite des Mitteilungsblatts der Gemeinde am 21.09.2012 eingeladen. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurde eine Gebietskulisse als erste Vorauswahl und Grundlage weiterer Untersuchungen vorgestellt. Eine zu starke Einschränkung zu diesem frühen Planungsstand ist nicht sinnvoll, da es hierbei um Planungsalternativen und ein Abfragen möglicher Betroffenheiten geht, was nur auf einer breiten Basis möglich ist. Uns ist auch kein Planungsträger bekannt, der bereits zur Frühzeitigen Beteiligung eine Darstellung von Konzentrationszonen vorgelegt hätte. Aus diesen Gründen hat aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft eine angemessene Beteiligung im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung stattgefunden. Zusätzlich wurde das Thema Windenergie im Rahmen der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes mit insgesamt zwei sogenannten Energiewerkstätten (17.07.2014 und 27.11.2014) eingehend bearbeitet, zu denen ebenfalls über das Mitteilungsblatt eingeladen wurde. Die Bürger, die sich an den Veranstaltungen beteiligt haben, haben den Ausbau der Windkraft mit einer sehr hohen Priorität bewertet (vgl. Abschlussbericht „Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen mit Bürgerpartizipation für die Gemeinde Ehrenkirchen“ vom Mai 2015). Anlässlich der Planungswerkstatt zum Gemeindeentwicklungskonzept am 20/21.03.2015 wurde das Thema Windenergie im Rahmen der Handlungsfelder Landschaft, Ökologie und Energie ebenfalls diskutiert und von mehreren Teilnehmern priorisiert. Im Rahmen der Offenlage bestand erneute Gelegenheit über den Zeitraum von einem Monat Stellung zu nehmen. Im Rahmen der erneuten Offenlage besteht nun erneut die Möglichkeit zur Planung Stellung zu beziehen. Damit wurde und wird der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange rechtskonform, fristgerecht und weitreichend die Gelegenheit gegeben sich über die Planung zu informieren, ein Meinungsbild zu schaffen und fristgerecht zur	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 66 von 102
		Planung Stellung zu nehmen.	
C.1.2.2	Erst über zwei Jahre später, am 14.04.2015 werden die Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung im GR behandelt und bereits 13 Tage später, am 27.04.2015, der Beschluss zur Durchführung der Offenlage getroffen. (Anm: Am 17.04.2015 wird Kooperationsvertrag zwischen der badenova und der BayWa r.e. geschlossen, die u.a. ebenfalls als Windkraftinvestor international tätig ist.)	In Bauleitplanverfahren schließt sich der Behandlung der Stellungnahmen im Regelfall unmittelbar der Beschluss der Offenlage an. Der Beschluss zur Offenlage erfolgte nachdem die erforderlichen Untersuchungen abgeschlossen und bewertet wurden. Erst dann waren die Grundlagen für die Darstellung von Konzentrationszonen möglich. Die Anmerkung zu Kooperationsverträgen zwischen Badenova und BayWa kann nicht nachvollzogen werden. Die Vergabe konkreter Projekte erfolgte unabhängig von der Flächennutzungsplanung im Rahmen einer Ausschreibung.	
C.1.2.3	Die in der Offenlage vom 01.06.2015 vorgestellte Gebietskulisse weist drei Konzentrationszonen für Windkraft aus, die alle auf der Gemarkung Ehrenkirchen liegen: Hexenboden, Rödelsburg und Maistollen. Sie bilden einen Höhenzug, der unmittelbar an die Gemarkung der Gemeinde Münstertal angrenzt. Die Gemeinde Münstertal bildet eine VVG mit der Stadt Staußen. Die Gemeinde Bollschweil verzichtet 2015 darauf, auf ihrer Gemarkung Konzentrationszonen auszuweisen. In Abwägung zwischen geringer zu erwartender Windhöflichkeit und der hohen Konflikträchtigkeit mit Natur- und Artenschutz wurde eine Entscheidung getroffen, die in Einklang steht mit den Maßgaben des Windenergieatlases (WEE) und der aktuellen BGH-Rechtsprechung. Während die Gemeinde Bollschweil die wesentlichen Planunterlagen der Offenlage den Bürgern über die kommunale Homepage zugänglich macht, ist dies in Ehrenkirchen nicht der Fall. Die Bürger können die Unterlagen vor Ort im Rathaus einsehen, wobei die üblichen Dienstzeiten in der Regel auch den Arbeitszeiten der Bürgerinnen entsprechen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den komplexen Inhalten und umfangreichen Dokumenten ist so insbesondere für Laien nicht sachgerecht möglich. Auf Nachfrage wurde uns der Zugangslink zur fsp-Stadtplanung zur Verfügung gestellt.	Die Planung erfolgt durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen - Bollschweil. Dem Plan liegt ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft. Beschlüsse werden nicht für die jeweils betroffene Gemeinde gefasst, sondern auf Grundlage dieses Gesamtkonzeptes für den gesamten Planungsraum. Dabei ist es für die Beurteilung der Eignung von Konzentrationszonen von untergeordneter Rolle, ob sie sich auf Ehrenkirchener oder Bollschweiler Gemarkung befinden. Die Beteiligung der Bürger und Träger Öffentlicher Belange fand nach den Rechtsvorschriften der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB statt.	
C.1.2.4	Die Gemeinde Ehrenkirchen führt vor und während der Offenlage Verhandlungen mit der Landsiedlung BW GmbH mit dem Ziel, einen Flächenpool zwischen den drei Grundeigentümern Ehrenkirchen, Münstertal und Landesforst Baden-Württemberg zur Realisierung des „ersten Windrad(park) im Südlichen Breisgau“ (BZ 27.03.2015) zu gründen (Grundstückseigentümer- und Pachtgemeinschaft). Die Flächen des Landesforstes und der Gemeinde Münstertal sind nicht Teil der im TFNP dargestellten drei Konzentrationszonen und	Eine Flächennutzungsplanung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen – Bollschweil ist nur über den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft möglich. Angrenzende Gemeinden sind von der Planungshoheit Bollschweils und Ehrenkirchens ausgeschlossen. Eine Umweltprüfung für die Flächen außerhalb der Gemeindegrenzen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen -	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 67 von 102
	Gebietskulisse. Sie werden auch nicht in die Prüfungen und Abwägungen miteinbezogen, aber in TFNP und Umweltbericht bereits als beabsichtigter Teil der Ausbaupläne samt Ertragsprognosen zitiert. Flächenmäßig würde dies eine Erweiterung der Gebietskulisse um das etwa 2,5-Fache bedeuten. Anstelle der ursprünglich zitierten 2 WKA (siehe Klimabericht) könnten bis zu 8 WKA aufgestellt werden. Ehrenkirchen 68 ha (Gebietskulisse Maistollen, Rödelburg, Hexenboden) Staatsforst 65 ha Münstertal 20 ha (Lattfelsen, Laitschenbacher Kopf) Für die Flächen von Staatsforst und Münstertal liegt bis heute keine Ausweisung zu Vorranggebieten und keine Offenlage oder Verabschiedung eines TFNP vor (VVG Münstertal-Staufen). Nicht kommuniziert wird, dass die Landsiedlung BW GmbH zusammen mit der KWA Contracting AG Stuttgart die WEBW GmbH (Windenergie BaWü) betreibt. Die WEBW projektiert und baut Windkraftanlagen, erstellt Standortgutachten und Flächenbewertungen, führt Prüfverfahren und Bauanträge, vermittelt Kapital und Förderkredite über die L-Bank und ist Mitglied im Bundesverband Windindustrie. Zum 04.05.2015 gibt die Landsiedlung BW GmbH (LBW) über Internetauftritt bekannt, den Auftrag zur Moderation der Entwicklung eines Windkraftstandortes erhalten zu haben. Zitat: <i>„Die Grundstückseigentümer in den Gemeinden Ehrenkirchen und Münstertal haben die Landsiedlung mit einer Moderation beauftragt. Ziel ist es, die Flächen der Eigentümer gemeinsam verschiedenen Projektierern anzubieten und auf der Basis gemeinsam festgelegter Kriterien den besten Projektierer auszuwählen.“</i> (Anm.: Der Hauptteil dieses Verfahren soll offenkundig wieder während der Hauptferienzeit im Sommer durchgeführt werden!) Nach etwa zwei Jahren zurück haltender Planungsaktivität (2012-2014) wird mit dem Eintritt der Landsiedlung GmbH/Staatsforst BW 2015 das Planverfahren im Eiltempo vorangetrieben. Der Sachstand des Umweltberichtes und die öffentliche Beteiligung weisen Stände des Jahres 2012 auf. Relevante und verpflichtende Umweltprüfungen wurden offenkundig nicht (mehr) durchgeführt. Der Umweltbericht ist unvollständig. Parallel werden bereits Verfügungsverhandlungen (Pooling) über die Planfläche in die Wege geleitet.	Bollschweil wird im Rahmen der Planungen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Staufen-Münstertal durchgeführt. Inhalt des Teilflächennutzungsplans Windkraft ist die Ausweisung von Konzentrationszonen, in denen eine Windkraftnutzung grundsätzlich möglich ist. Dies ist mit einer Ausschlusswirkung für das übrige Plangebiet verbunden. Es handelt sich dabei um eine vorbereitende Bauleitplanung. Nicht Bestandteil der Planung ist die parallel hierzu eingeleitete sogenannte Poolinglösung, die unter der Moderation der Landsiedlung BW GmbH die Projektierung von Windkraftanlagen zum Ziel hat. Voraussetzung für verbindliche räumliche Regelungen im Zusammenhang mit der Poolinglösung ist der gemeindliche Beschluss über die Festlegung von Konzentrationszonen auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Eine Vorfestlegung der Flächennutzungsplanung durch die Vereinbarungen der Poolinglösung sind nicht gegeben, sodass die Gemeinderäte in ihrer Abwägungsentscheidung frei sind. Der Zeitrahmen für die Flächennutzungsplanung ist dabei maßgeblich bestimmt durch die erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfungen.	
C.1.3	Zwischenfazit: Verfahren und Beteiligung		
C.1.3.1	Aufgabe einer Offenlage ist es, Transparenz zu schaffen und den Bürgerinnen und Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zu geben, sich mit den Windkraftplänen vertraut zu machen und hierzu Anregungen und Bedenken zu äußern. Es sind Entscheidungen zu treffen, die über Jahrzehnte von höchster Tragweite und Raumwirksamkeit sein werden.	Eine ausreichende Beteiligung fand statt. Es besteht im Rahmen der erneuten Offenlage erneut die Möglichkeit zur Planung Stellung zu beziehen. Siehe auch Stellungnahme C.1.2.1.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 68 von 102
	Durch Ablauf und überhastetes Vorantreiben des Verfahrens, mangelnde Information und Transparenz haben Entscheidungsträger und Öffentlichkeit kaum Gelegenheit, sich den notwendigen Sachstand und mehrperspektivische Sichtweisen anzueignen. Die meisten Medien sind da bekanntlich keine Hilfe mehr.		
C.1.4	Wir beanstanden das Verfahren als mangelbehaftet. Während des Planungsprozesses sind prinzipiell keine Vorfestlegungen zulässig. Im Laufe des Verfahrens gewonnene Erkenntnisse und Einwendungen sollen bewertet, gewichtet und Belange gegeneinander abgewogen werden. Dies ist nur sachgerecht möglich, wenn der Planungsprozess ergebnisoffen geführt und keine Vorfestlegungen getroffen werden. Eine ergebnisoffene Planung sehen wir u.a. durch die laufenden Pooling-Verhandlungen nicht mehr gewährleistet. Es wird eine Vorfestlegung für Flächen getroffen, deren Eignungsbewertung noch nicht rechtsgültig festgestellt und verabschiedet ist. Die Erweiterung der Gebietskulisse entspricht nicht dem Kenntnisstand der Öffentlichen Beteiligung von BürgerInnen und der Träger öffentlicher Belange. Für diese Zusatzflächen liegt keine gültige Umweltprüfung und keine Ausweisung von Konzentrationszonen und damit auch keine Fortschreibung des betreffenden Flächennutzungsplans vor. Dennoch gibt der Umweltbericht hierzu an (S. 7), dass Entwurf und Detailprüfung der Offenlage: „... umfasst die Entwicklung eines Flächenpools zur Ausweisung möglicher Konzentrationszonen.“ Ein offenes Verfahren/Parallelplanung und nicht plangerecht festgestellte zusätzliche Gebietsflächen können weder Teil einer Prüfung (ist für diese Flächen nicht erfolgt) noch einer Offenlage sein.	Der geschilderte Vorwurf trifft nicht zu. Der Umweltbericht enthält auf S. 7 keine entsprechenden Formulierungen. Kapitel 4, S. 46 des Umweltberichts enthält die Aussage, dass vorgesehen ist, „(...) alle Grundstückseigentümer der (VVG- bzw. gemeindeübergreifenden) Gebietskulisse – ca. 157 ha, verteilt auf die Gemeinden Ehrenkirchen, Münstertal, das Land Baden-Württemberg sowie Privatpersonen – im Rahmen eines Flächenpools (Grundstückseigentümergeinschaft) zusammenzuführen und weitere, mögliche Planungen gemeinsam zu betreiben (...)“. Dies entspricht der beabsichtigten Vorgehensweise. Das Plangebiet wurde vollständig in die Ermittlung und Abwägung über die Konzentrationszonen einbezogen. Siehe auch Stellungnahme C.1.2.4	
C.1.4.1	Nach Umweltinformationsgesetz sind u.W. alle flächenbetreffenden Absprachen und Vorhaben offen zu legen und auskunftspflichtig.	Es bleibt unklar, um welche Absprachen und Vorhaben es sich handelt. Sollte die Poolinglösung gemeint sein, so ist diese sowohl im Teilflächennutzungsplan genannt als auch mehrfach in öffentlicher Sitzung behandelt. Eine Wirkung auf die Flächennutzungsplanung besteht nicht.	
C.1.4.2	Wir erkennen, dass der politische Wille, das Interesse von Investoren und Grundverpächtern das Verfahren maßgeblich „beschleunigen“. Wir machen darauf aufmerksam, dass gegenwärtig viele betroffene Rechtsbelange (Planungserforderlichkeit, Klagebefugnisse nach EU-Recht, Gesundheitsschutz u.a.m.) juristisch auf Ebene von Land, Bund und EU abgeprüft werden. Vorschnelle Entscheidungen und überhastet geschaffene „vollendete Tatsachen“ könnten sich noch teurer „Bumerang“ erweisen. Viele Bürgerinnen fühlen sich regelrecht überrumpelt und übergangen. Das schürt auf Dauer Konflikte innerhalb der Gemeinde und zwischen den Kommunen	Die Gemeinden Ehrenkirchen und Bollschweil beabsichtigen mit der Planung der Windkraft Raum zu schaffen. In Konsequenz ist auch beabsichtigt, die Flächen entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu entwickeln. Die zeitliche Abfolge wird dabei maßgeblich durch das Erfordernis artenschutzrechtlicher Prüfungen vorgegeben und der Komplexität der Planung geschuldet. Wie oben geschildert (siehe Stellungnahme C.1.2.1), bestand während des Planungsprozesses seit 2012 Gelegenheit	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 69 von 102
	(Betroffenheit der Nachbarkommunen), die sich heute bereits allerorten Bahn brechen. Die Windkraft hat - wie wir deutschlandweit feststellen - das Potential zu einem gesellschaftlichen Sprengsatz zu werden und die Akzeptanz und das Vertrauen in die Politik nachhaltig zu erschüttern. Sie ist nach der Atomkraft die konfliktträchtigste Form der Energiegewinnung (Finnland: „...will be soon the most hated form of energy“) und dazu in unserer Region die ineffizienteste und gesamtheitlich schädlichste. Teil 2: Rahmensituation des Planverfahrens und der (abwägenden) Umweltprüfung	sich zu informieren und Stellung zu beziehen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann dabei keine mehrheitliche Ablehnung der Windkraftplanung bei der Bevölkerung erkennen.	
C.1.5	Wir beanstanden das Fehlen einer Fortschreibung der Landschaftsplanung Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, dass alle Landschaftsveränderungen nach Bundesnaturschutzgesetz und nach EU-Recht fortschreibungspflichtig sind und eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans zwingend eine Fortschreibung des übergeordneten Landschaftsplanes voraussetzt. Dies ist nicht erfolgt und entspricht nicht den Regeln und geltender Rechtslage.	Der Landschaftsplan ist dem Flächennutzungsplan nicht „übergeordnet“. Flächen-nutzungsplanung und Landschaftsplanung laufen idealerweise parallel ab (integrierte Vorgehensweise). Diejenigen Bestandteile/Kapitel des Landschaftsplans, die nach Beschluss der kommunalpolitisch zuständigen Gremien (Gemeinderat) in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen, nehmen an dessen Verbindlichkeit teil.	
C.1.6	Wir bezweifeln prinzipiell die Erforderlichkeit der Planung		
C.1.6.1	Windkraftausbau als (zwingendes) Öffentliches Interesse Die Behauptung eines übergeordneten „öffentlichen Interesses“ am Ausbau der Windkraft, das andere relevante öffentliche Belange überwiegt, ist aufgestellt aber nicht nachgewiesen. Den politischen Willen einer Landesregierung mit öffentlichem Interesse gleichzusetzen ist nicht statthaft. Anliegen des Klimaschutzes und des Ausstiegs aus der Atomenergienutzung dürfen als öffentliches Interesse angenommen werden, auch wenn die Ausführungen zur Klimaentwicklung nicht dem Stand des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses entsprechen. Über den reinen Mengenausbau volatiler Energieerzeugungskapazitäten werden diese Ziele nachweislich nicht erreicht, sondern konterkariert. Dies ist u.a. festgestellt vom Weltklimarat IPCC, dem Sachverständigenrat, den Wirtschaftsweisen und weiten Teilen der Wissenschaft und Versorgungswirtschaft. Die bloße Förderung einer bestimmten Form der Strom-Erzeugung, die weder effizient, verlässlich, bedarfsgerecht, kostenbewusst noch nachhaltig (ökonomisch, ökologisch und sozial) ist, kann nicht ein zwingendes öffentliches Interesse sein. Im WEE wird zudem festgestellt: „Die Belange des Klimaschutzes haben jedoch keinen Vorrang vor anderen Belangen.“ Der Verweis auf den Ausstieg aus der Atomkraft (2022) ist nicht sachdienlich, da volatile Energieträger	Es ist allgemein anerkannt, dass der Ausbau der Windkraft zur Erreichung des Klimaschutzzieles als allgemeines Öffentliches Interesse (Stichwort Klimaerwärmung, Treibhausgase, regenerative Ressourcen vs. endliche Ressourcen) einzustufen ist. Dass der Windkraft beim Klimaschutz eine wichtige, wenngleich nicht entscheidende, Rolle zukommt, wird unseres Wissens auch nicht vom IPCC, dem Sachverständigenrat, den Wirtschaftsweisen oder gar weiten Teilen der Wissenschaft und der Versorgungswirtschaft in Zweifel gezogen. Insofern kann eine derart pauschale Behauptung – zumal ohne Quellenangabe – nicht nachvollzogen werden. Die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen enthält für die einzelnen Mitgliedsstaaten Zielvorgaben für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Deutschland soll danach den Anteil erneuerbarer Energiequellen am Endenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 18 % erhöhen (Energiebericht des Landes Baden-Württemberg, 2014, Statistisches Landesamt /Ministerium für Umwelt, Klima	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 70 von 102
	prinzipiell nicht in der Lage sind, konventionelle grundlastfähige Kraftwerkskapazitäten gesichert zu ersetzen. Der Ersatz von Atomenergie braucht eine grundlastfähige Energieerzeugung. Es wird unterstellt, dass Baden-Württemberg „erhebliche Ausbaupotentiale“ an Windenergienutzung habe und zu einem „Windenergie-Land“ zu entwickeln sei. Nach LUBW (Windatlas) sind auf nur 3 % der Landesfläche Winderträge über dem Grenzertragswert von 6 m/s (in 140 m) theoretisch zu erwarten. Baden-Württemberg ist naturgemäß das windschwächste Bundesland Deutschlands. Der geplante Beitrag zur Versorgung des Bundeslandes (bis 2020: 10 % Anteil WE an Strombereitstellung) soll über Mengenzubau (1200 WKA/ 3 MW) erreicht werden. Ohne Speicher ist keine gesicherte Versorgung durch noch so viele Windanlagen möglich. Ihr Beitrag schwankt zwischen Nulleinspeisung und netzgefährdenden Überlastspitzen, die teuer „entsorgt“ werden müssen. Es gibt keine belastbare Begründung für ein „öffentliches Interesse“, und schon gar kein „zwingendes“, das geeignet ist, in einer sachgerechten Abwägung die Belange und das öffentliche Interesse an Artenschutz, Natur, Umwelt, Erhalt von Landschaft und Gesundheit geringer zu gewichten.	und Energiewirtschaft). Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist (...) zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse (Windenergieerlass Baden-Württemberg, 2012, Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09.05.2012). Der Windenergienutzung wird auch von der Verwaltungsgemeinschaft eine wichtige Rolle im Rahmen der Konzeption eines Energiemixes eingeräumt.	
C.1.6.2	Planungsgrundlage: Klimabericht Ehrenkirchen Für den Raum Südbaden sehen wir keine Erforderlichkeit der Planung (Ermächtigungsgrundlage) aus Gründen der real existierenden, physikalisch-technischen Strom-Versorgungseinheit. Unsere Raumschaft wird seit Generationen bereits weitgehend „CO₂-frei“ mit Strom aus den Rheinkraftwerken versorgt wird. Der Klimabericht Ehrenkirchen berechnet regionale Einsparziele von 6.888 Tonnen CO₂ - zu leisten z.B. über den Betrieb von zwei Windkraftanlagen. Diese Einsparungen können gar nicht mehr erfolgen, da bereits fast die gesamte Bevölkerung mit CO₂-freiem Strom versorgt wird. Man benutzt hier einfach die CO₂-Quote von Deutschland (0,597 kg/kWh), was nicht redlich ist. Laufwasserkraft gilt als die sauberste aller regenerativen Energien und ist zudem grundlastfähig. Die Rheinkraftwerke müssen mittlerweile gedrosselt und das Wasser ungenutzt über die Schützen abgelassen werden, um eine Netzgefährdung angesichts überbordender volatiler Einspeisung abzuwehren. Zusätzliche Windkraft wird vom Bedarf her nicht benötigt, gefährdet die Versorgungssicherheit und Netzstabilität und „kannibalisiert“ die Wasserkraft, die als heimische regenerative Energiequelle seit über 100 Jahren die Raumschaft verlässlich mit Strom versorgt hat.	Die Förderung der Windkraftnutzung führt zu einem erhöhten Anteil regenerativer Energiequellen. Dabei ist die Verteilung des Stroms nicht auf Gemeinden, Regionen, Bundesländer oder gar Länder beschränkt. Ziel der Planung ist die Bereitstellung von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, um die Menschen mittel- und langfristig mit regenerativen Energiequellen versorgen zu können. Fragen der Versorgungsstabilität können dabei nicht gelöst werden. Hier kommt es auf das Zusammenspiel der verschiedenen Energieträger an. Hierauf kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein Einfluss genommen werden.	
C.1.7	Keine Verpflichtung zur Schaffung von „substantiellem Raum“ für Windkraft Die bloße Schaffung von „substantiellem Raum“ für Windkraft berücksichtigt nicht die tatsächlichen naturräumlichen Potentiale und Grenzen technischer Mög-	Wie in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan ausführlich dargestellt ist eine Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur über die Ausweisung von Konzentrati-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 71 von 102
	lichkeiten. Nicht beachtet ist, dass die Strom-Versorgung Südbadens bereits weitgehend „klima-neutral“ realisiert ist. Keine Kommune ist verpflichtet, Flächen für Wind-energienutzung zur Verfügung zu stellen (BGH 12.03.2015) oder Konzentrationszonen auszuweisen. Nach WEE ist dies sogar nicht statthaft, wenn Abwägungen mit anderen relevanten Belangen vorgenommen und als gewichtig für die Interessen der Kommune erkannt wurden: <i>„Sind in dem gesamten Gebiet der Kommune keine für die Windenergienutzung geeigneten Flächen zu finden, so darf die Kommune keine Konzentrationszonen vorsehen.“</i> Die Entscheidungen und Verantwortung liegt also allein auf kommunaler Ebene. (Anm.: Auch außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen können u.W. prinzipiell Bauanträge gestellt und Windkraftanlagen errichtet werden.)	onszonen möglich. Würde von einer Planung abgesehen, stünde der Flächennutzungsplan dem Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlagen nicht entgegen und wäre vorbehaltlich der immissions-schutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich im gesamten Planungsraum möglich. Durch Änderung des Landesplanungs-gesetzes erfolgt die Steuerung lediglich auf Ebene der Flächennutzungsplanung, so-dass eine Beurteilung des substanziell Raum Schaffens auf kommunaler Ebene erfolgt. Außerhalb genehmigter Teilflächennut-zungspläne Windkraft sind grundsätzlich keine raumbedeutsamen Windkraftanla-gen zulässig. Aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft dient die vorliegende Planung daher gera-de dem vorgebrachten Wunsch, einererspargelung der Landschaft entgegen zu wirken, indem eine Ausschlusswirkung für weniger gut geeignete Bereiche erzielt wird (vgl. § 35 (3) 3 BauGB). Dies scheint ein grundlegendes Missver-ständnis bezüglich der Zielrichtung der vorliegenden Flächennutzungsplanung zu sein.	
C.1.8	Wir bezweifeln die Zuständigkeit und Kompetenz der kommunalen Ebene für raumwirksame und UVP-relevante Planungsprozesse Die Raumwirksamkeit des Windkraftausbaus und die umfassenden mehrfach dokumentierten „erhebliche Auswirkungen“ des Bauvorhabens auf die gesamte Umwelt ist u.E. nicht auf der Ebene der Flächennut-zungsplanung zu behandeln. Den Schutzzwecken von Großschutzgebieten kann auf kommunaler Planungs-ebene nicht Rechnung getragen werden. Die Folge-wirkungen von Umwelteingriffen durch großindustrielle Bauvorhaben und die Erhöhung von Risiken der Na-turgefahren (Hochwasser, Murgänge, Bodenerosion u.a.) sind nicht abschätzbar. Dies erfordert eine gesamtgesellschaftliche und über-regionale Abwägung und Verantwortung. Eine UVP ist angesichts der jetzt bereits festgestellten Mängel und Gefährdungen unumgänglich.	Die Zuständigkeit der Planung wird durch die Bundes- und Landesplanung vorgege-ben. Die Kommunen kommen dabei ihrer steu-ernden Aufgabe nach. Dabei ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB sowohl auf Ebene der vorberei-tenden Bauleitplanung (Flächennutzungs-plan) als auch im Rahmen der verbindli-chen Bauleitplanung (Bebauungsplan) das Trägerverfahren für alle Umweltbelange: „(...) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelt-auswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...)“ Diese Bündelfunktion der Umweltprü-fung nach Baurecht umfasst auch • die spezielle artenschutzrechtliche Prü-fung (§ 44f. BNatSchG), • die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) sowie • die naturschutzrechtliche Eingriffsrege-lung (§ 14f. BNatSchG).	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 72 von 102
		Die Prüfung einer möglichen UVP-Pflicht stellt sich erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens, wobei rechtlich zwischen einer fakultativen und einer obligatorischen UVP unterschieden wird. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind gemäß 4. BIm-SchV (4. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung) genehmigungspflichtig. Ob eine UVP durchzuführen ist, richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach ist bei Errichtung und Betrieb eines Windparks bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern gemäß folgenden Vorgaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung erforderlich: • < 3 WKA keine UVP-Pflicht • 3-5 WKA standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls • 6-19 WKA allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls • ab 20 WKA obligatorische UVP-Pflicht.	
	Teil 3: Anregungen und Bedenken zum Sachlichen Teil des Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft		
C.1.9	Grundlagen des Umweltberichtes und der FNP-Fortschreibung Windkraft Das gesamte Planverfahren und die Darstellung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft gründet prinzipiell auf Annahmen und Behauptungen, die sachlich nicht belastbar und nicht begründet validiert sind. Im Kern wird • Zwingendes öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraft reklamiert und (→ siehe Ausführungen unter Punkt 2.2, Seite 5) • Ausreichende Windhöffigkeit bzw. hohe bis sehr hohe Wirtschaftlichkeit behauptet. Das zentrale und relevante Abwägungskriterium Windhöffigkeit ist fachlich nicht belastbar ermittelt. Folglich können Abwägungen mit entgegen stehenden öffentlichen Belangen von Natur und Umwelt prinzipiell gar nicht getroffen werden. Als maßgeblich definierter Abwägungsentscheid für die Ausweisung von Konzentrationszonen ist eine auf Basis unverlässlicher Daten und fachlich umstrittener Methoden ermittelte Windhöffigkeit nach Windatlas nicht geeignet.	Aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft ist sowohl das öffentliche Interesse gegeben, als auch der Windatlas als Bemessungsgrundlage auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine angemessene Grundlage. Siehe hierzu entsprechende Stellungnahmen C.1.6.1 (öffentliches Interesse) und C.1.10.1 (Windhöffigkeit).	
C.1.10	Windhöffigkeit als maßgeblicher Abwägungsbelang und Maßgabe von Wirtschaftlichkeit		
C.1.10.1	Die Beurteilung der Windhöffigkeit ist der maßgebliche Abwägungsbelang und damit die zentrale Grundlage des gesamten Planungsprozesses:	Eine Abschätzung des gesamten energetischen Potenzials der Windenergie in Baden-Württemberg liegt mit dem Windat-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 73 von 102
	für die Abwägung von Belangen der Schutzgüter Natur, Landschaft und Landschaftsbild und anderer mit Belangen der Windenergieerzeugung (Begründung von Abwägungsentscheidungen) für die Ermittlung und Ausweisung der Konzentrationszonen Hierzu: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg / Schreiben vom 17.10.2014 unter Akt.zch. 4-4583/13: Bei Eingriffen in die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes sind ausdrücklich Abwägungsentscheidungen zwischen den widersprüchlichen Belangen zu treffen. Basis der Abwägung ist die Beurteilung der Windhöffigkeit als maßgeblicher Abwägungsbelang. Zitat: „...je geringer die Windhöffigkeit der Fläche ist, desto stärker sind die entgegenstehenden Belange in der Abwägung zu gewichten.“ Die Windhöffigkeit wird allein auf Grundlage der Globaldaten des Windatlas BW festgestellt. Es liegen weder Standort-Messungen noch Betrachtungen von Referenzerträgen vor. LUBW und Landesregierung weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Windatlas nur eine grobe Vororientierung bieten kann und eine konkrete, langfristige, methodisch korrekte und objektiv validierte Standorterhebung nicht ersetzt. Auf die fachlich bekannten Mängel des Windatlas BW gehen wir an dieser Stelle nicht ein (Daten, Modellierung, Kompatibilität DWD usw.). In der Realität werden u.W. im Durchschnitt Abweichungen von 10-15 %, in Einzelfällen bis zu 30 % festgestellt. Eine Minderung der Windgeschwindigkeit um nur 10 % bedeutet eine Minderung der Stromerträge um 27 %. Bei halber Windgeschwindigkeit wie angenommen werden nur noch 12,5 % der erwartenden Erträge erzielt. Bei Windgeschwindigkeiten unter 3 m/s soll die Stromerzeugung einer WKA (Bsp. 5 MW) in etwa ihrem Eigenverbrauch an Strom (1,5 % NL) entsprechen. Es liegen tabellarische Übersichten vor, die Auskünfte zu den bestehenden Windkraftanlagen in Deutschland und Baden-Württemberg geben. Sie zeigen die real gemessenen Windgeschwindigkeiten und die resultierenden Stromerträge. Sie belegen, dass nahezu alle Prognosen in BW viel zu optimistisch erstellt sind. Ein Großteil der Anlagen ist trotz hoher Subventionen nicht rentabel. Als Untergrenze der Rentabilität wird eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 6 m/s (140 m) und ein Referenzertragswert von 80 % bzw. 60 % angenommen. In Baden-Württemberg liefern die bestehenden Windanlagen an insgesamt 182 Tagen, also der Hälfte des Jahres, im Mittel gerade 6,9 % der installierten Leistung (= Nennleistung). Im Durchschnitt sollen nur 1150 Volllaststunden (Vlh) (Mittel 2004-2012) erreicht werden. Der Auslastungsgrad liegt bei gerade 13 % der installierten Leistung.	las landesweit in einer Auflösung von 50 m x 50 m vor. Die zugrundeliegende hohe Auflösung bei der Kartenberechnung stellt der Regional- und Bauleitplanung eine hinreichend genaue Datengrundlage für die Standortausweisung von Windkraftanlagen zur Verfügung (Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012, Ziffer 4.1, S. 13) und wird als angemessene Planungsgrundlage angesehen. Eine Windgeschwindigkeit von mehr als 6,00 m/s auf 140 m Höhe, wie für die geplanten Konzentrationszonen der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil zugrunde gelegt, ergibt sich dabei für eine Fläche von 1'338 km² oder auf etwa 3 % der Landesfläche (Windatlas Baden-Württemberg, 2011). Zudem handelt es sich dabei um die windhöffigsten Flächen des Planungsraums. Die Unsicherheiten hinsichtlich der Modellierung der auftretenden Windgeschwindigkeiten in 140 m ü. G. werden im Windatlas für den Bereich des Südschwarzwalds mit bis zu ± 0.50 m/s angegeben. Der Windatlas ist damit kein Ersatz für ein akkreditiertes Windgutachten, das für die tatsächlichen (gemessenen) Windverhältnisse an einem spezifischen Standort erstellt wird und eine zwingende Voraussetzung zur Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren darstellt.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 74 von 102
-----	--------------------	-----------	------------------

BW (TransNet-Daten)	2013	2014
Installierte Leistung NL (MW)	675	678 (bis Okt. 2014)
Vlh/Jahr	809,6 (9,2% NL)	1033,8 (11,8% NL)
Nulleinspeisung:	286,5 h	339,75 h
Einspeisung < 1% NL	68 Tage	58 Tage
Einspeisung < 10% NL	256 Tage	221 Tage

Die Prüfflächen „Windhöffigkeit“ des Umweltberichtes der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil zeigen Klassen ab 5,5 m/s (140 m). Die Planer haben die Ausweisung von Konzentrationszonen auf Werteklassen ab mindestens 6 m/s (140 m) begrenzt.

Nach Windatlas (Plan 1 TFNP) liegen die drei Konzentrationszonen Ehrenkirchen im Bereich um 6 m/s auf kleinen Flächen und betreffen nur die äußersten Gipfellagen und steilen Hanglagen. Bereits wenige Höhenmeter unter den Kammlagen fallen die Winderträge steil mit dem Geländeprofil ab. Verwirbelungen anströmender Winde im stark reliefierten Kammbereich und über Waldbestand können nicht berechnet werden und wirken auf jeden Fall zusätzlich limitierend auf Prognose und Ertragsaussichten. Die Windanströmungen sind nicht stetig und konstant wie z. B. im küstennahen Tieflandbereich, sondern in der Regel böenhaft und wechselnden Witterungslagen unterworfen.

C.1.10.2 Eine Ausweisung von Flächenpotentialen (in ha) ist angesichts der topographischen Lage nicht zielführend. Den Ausführungen nach ist noch nicht einmal genügend Platz vorhanden für den Radius-Umschwung der Windflügel. Hier müssen die Grundstücke von Nachbarn mit einbezogen werden. Allerdings ist nach BGH (12.03.2015, AZ III, ZR 36/124) kein kommunaler Nachbar verpflichtet, Gelände für die Zuwegung oder die WKA-Errichtung zu Verfügung zu stellen. Entscheidungen hierzu stehen auf nachbarlicher Seite u.W. aus.

C.1.10.3 Die Planunterlagen bewerten die Windhöffigkeit als „besonders geeignet“ und stellen eine „hohe“ und sogar „sehr hohe Wirtschaftlichkeit“ auf der Grundlage von Mittelwerten der Windgeschwindigkeiten fest. Wirtschaftlichkeit hat maßgeblich zu tun mit Bau- und Erschließungskosten, tatsächlichen Betriebszeiten, zu erwartenden Förderminderungen nach EEG-Novellierung (ab 2016/17 wirksam). Allein auf Grund der jetzt schon reklamierten Ausnahmenbestimmungen im Artenschutz werden die Betriebszeiten durch Stilllegungszeiten erheblich gemindert. Die Bau- und Erschließungskosten und Kosten für die Absicherung von Haftungsrisiken dürften in dieser hoch sensiblen Lage und bei diesem Geländeprofil extrem hoch sein. Eine Gleichsetzung von Wirtschaftlichkeit mit Windgeschwindigkeitswerten ist sachlich nicht statthaft.

Eine „hohe“ bis „sehr hohe Wirtschaftlichkeit“ kann nicht für Areale reklamiert werden, in denen mit Windgeschwindigkeit um 6 m/s (140 m) u.W. die Untergrenze an Rentabilität erreicht wird, die selbst der Bundesverband Windenergie und die Landesregierung

Eine Prüfung über die grundsätzliche Realisierbarkeit u.a. bezüglich Stellfläche und Erschließbarkeit von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen hat (mit positivem Ergebnis) stattgefunden. Auch ohne Inanspruchnahme von benachbarten Flächen ist die Realisierung von Windkraftanlagen möglich.

Konkrete Aussagen hierzu lassen sich erst im Rahmen der Anlagenplanung treffen.

Für Investoren gilt gem. Windenergieerlass Baden-Württemberg meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen ist nicht Ziel der vorliegenden Planung. Ohnehin kann diese erst im konkreten Fall ermittelt werden.

Die Gemeinden haben zum Ziel lediglich rentable Windkraftanlagen zu befürworten, wie bereits in der Begründung ausgeführt. Hierzu wurde eine höhere Windhöffigkeit zugrunde gelegt als dies in vergleichbaren Planungsräumen der Fall ist.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 75 von 102
	definieren.		
C.1.10.4	Die BI zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V. hat beispielhaft potentielle Ertragsszenarien für den geplanten WKA-Standort Maistollen errechnet - auf Grundlage realer Betriebsdaten und langjähriger Winderträge (real erwirtschaftete Erträge und Kennziffern) an vergleichbaren WKA-Standorten im Schwarzwald (Topographie, Exposition, Nabenhöhe über Grund, geprüfte TransNet-Daten), nicht auf Basis der Daten des Windatlases (Anlage: Prognose Maistollen). Danach liegen zu erwartende Windgeschwindigkeiten, Referenzwerte und ökonomische Erträge weit außerhalb der Prognosen der Planung, Vergleichbare Schwarzwald-Standorte (existierend und umgerechnet auf moderne WKA wie E 101 und E 115) sollen nach gleichem Berechnungsverfahren nur Werte um und unter 5 m/s erzielen und trotz hoher Förderungen defizitär sein. Der maßgebliche Abwägungsbelang Windhöffigkeit ist auf Basis globaler Atlasdaten geschätzt und fachlich nicht belastbar festgestellt. Ein Abwägungsentscheid mit Belangen der Schutzgüter und anderen relevanten öffentlichen Interessen sowie eine Ermittlung von Vorrangflächen kann auf dieser Bezugsgrundlage nicht sachgerecht erfolgen. Die geforderte Mindest-Windhöffigkeit von 6 m/s (140 m) ist auf kleine Gipfelflächen in ökologisch höchst empfindlichem Steilgelände begrenzt. Ein Rückschluss auf eine mögliche Rentabilität ist unter Ausblendung von Erschließung und Minderungsfaktoren nicht zulässig.	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine detaillierte Prüfung der tatsächlich zu erwartenden Windgeschwindigkeiten und der durch etwaige Abschaltzeiten oder erhöhte Anforderungen bezüglich der Erschließung ertragsmindernden Gegebenheiten stattfinden, da dies erst mit Vorliegen des konkreten Anlagenstandortes möglich ist. Im Teilflächennutzungsplan dagegen erfolgt die flächenbezogene Steuerung, in welchen Bereichen die Gemeinde eine Windkraftnutzung als städtebauliche sinnvoll erachtet und als plausibel eingestuft werden. Als Abwägungsentscheid war es der Verwaltungsgemeinschaft dabei wichtig, die Windkraftanlagen an den windhöffigsten Bereichen zu bündeln. Hierdurch soll verhindert werden, dass an aus Sicht der Gemeinden weniger geeigneten Flächen (etwa bezüglich des Landschaftsbilds oder des Artenschutzes) Windkraftanlagen entstehen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist dann - wie bereits erwähnt - im Zuge der Anlagenplanung zu prüfen. Konkretisierende, über die Annahmen im Flächennutzungsplan hinausgehende Berechnungen der Windhöffigkeit werden im Vorfeld der konkreten Anlagenplanung nachvollziehbar und belastbar durch den Betreiber vorgenommen.	
C.1.10.5	Der Umweltbericht berechnet die scheinbaren Stromversorgungsleistungen und deren Anteil an der kommunalen Bedarfsdeckung. Zugrunde gelegt sind wiederum Werte nach Windatlas ohne jegliche Berücksichtigung von Minderungsfaktoren. Solch theoretische Rechenspiele sind irreleitend. Nicht beachtet wird, dass volatile Windstromproduktion gerade in naturräumlichen Grenzertragsgebieten völlig unkalkulierbar ist und auch über längere Zeiträume gleich Null sein kann. Um 6 Mio. kWh mit einer E 101 zu generieren, wären auf 970 m Nabenhöhe (NN) etwa 5,82 m/s notwendig. Das ist unmöglich, denn auf dem Schauinsland (bestehende Anlagen) sind auf der Nabenhöhe einer E 101 von 1098 m (NN) nach langjährigen Betriebswerten 5,69 m/s zu erwarten. Aber selbst mit 5,82 m/s wäre noch ein geschätzter jährlicher Verlust von ca. 33.000 € zu erwarten.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgen keine Prüfung der Stromversorgungsleistung oder ähnliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Maßgebend ist vielmehr die Beurteilung, ob durch die dargestellten Konzentrationszonen der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen werden kann. Hier kommt die Verwaltungsgemeinschaft zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Größe der Flächen, der Anteile der Flächen an bestimmten Windhöffigkeitsklassen sowie des Stromenergiebedarfs der planenden Gemeinden die dargestellten Konzentrationszonen hierzu geeignet sind. Diese Vorgehensweise wurde vom Regierungspräsidium ausdrücklich begrüßt. (Die entsprechende Darstellung ist der Begründung zu entnehmen. Der Umweltbericht enthält keine entsprechenden Aussagen).	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 76 von 102
		Da es sich bei den ausgewiesenen Stand-orten um die windhöffigsten des Pla-nungsbereichs und laut Windatlas um ertragreiche Standorte handelt, ist davon auszugehen, dass eine Realisierung von Windkraftanlagen möglich ist. Im Rahmen der Anlagenplanung werden entsprechende Wirtschaftlichkeitsanaly-sen zu einer konkreteren Einschätzung der Windhöffigkeit führen. Ein Vergleich mit bestehenden Anlagen an anderen Standorten ist zudem aufgrund der sich stetig ändernden Technik sowie der naturräumlichen Unterschiede nicht sinnvoll.	
C.1.10.6	Eine wetterabhängige Stromproduktion kann nicht Grundlage einer gesicherten Versorgung von Bürger, Wirtschaft und Infrastruktur sein. Eine Versorgung ist zu jeder Millisekunde in konstanter Qualität und Fre-quenz zu gewährleisten. Nennenswerte Speicher gibt es nicht und sie werden über Jahrzehnte weder technisch machbar noch finanzierbar sein. In Deutschland sind an Wind- und Solarenergie bereits Kapazitäten installiert, die theoretisch den gesamten durchschnittlichen Strombedarf des Landes abde-cken könnten. Aufgrund der Volatilität und nicht vor-handenen Speicherkapazität ist die gesicherte Ver-sorgung allerdings gleich Null. 11 % der Landesflä-che - eine Fläche größer als Baden-Württemberg - gelten als von Windkraftanlagen überprägt bei einem Beitrag zur Gesamtenergieversorgung von etwa 1,5 %. Ein zweiter konventioneller Kraftwerkspark muss in vollem Kapazitätsumfang vorgehalten und betrieben werden. Der weitere Zubau volatiler Energieträger erhöht die nicht nutzbaren Leistungsspitzen (Über-last), trägt aber nichts zur Absicherung der Grundlast bei.	Wie bereits mehrfach ausgeführt betrifft die Stellungnahme Fragen zur Benutzung und Speicherung des durch Windkraftan-lagen genutzten Stroms. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind diesbezüglich keine Aussagen möglich.	
C.1.11	Umweltprüfung und Umweltbericht - Zusammenfassung der Beanstandungen		
C.1.11.1	Abwägungsentscheidungen zwischen den relevanten öffentlichen Belangen und Belangen der Schutzgüter sind auf der Grundlage des maßgeblichen Kriteriums Windhöffigkeit nicht wie gefordert durchführbar und belastbar zu treffen. Der relevante Abwägungsbelang Windhöffigkeit ist nicht belastbar ermittelt (ausführlich siehe Punkt 3.2).	Siehe Stellungnahmen C.1.10.4 und C.1.10.5.	
C.1.11.2	Innerhalb einer Flächennutzungsplanung muss eine umfassende Umweltprüfung erfolgen. Sie ist unvoll-ständig und ungenügend. Alle Schutzgüter sind anzu-sprechen und zu behandeln.	Dem umfassenden Umweltbericht liegt eine der Maßstabsebene und dem Kon-kretisierungsgrad der Planung entspre-chende Detailschärfe zugrunde.	
C.1.11.3	Die Belange von Umwelt und Schutzgütern sind ins-gesamt mangelhaft berücksichtigt oder werden gänz-lich übergangen. Entscheidende Prüfkriterien wie z.B.	Die „Belange von Umwelt und Schutzgü-tern“ sind vollständig abgehandelt, die Kriterien Erschließung und Lage im Na-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 77 von 102
	die Erschließung (§ 35, 1, 5 BauGB) werden nicht bearbeitet und nicht geprüft. Gleiches gilt für das Kriterium Naturpark und Naturparkverordnung. Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind nicht angesprochen.	turpark, die Schutzgüter Boden und Grundwasser angesprochen.	
C.1.11.4	Viele Belange werden nur oberflächlich behandelt auf Basis allgemein zugänglicher Globaldaten ohne definierte Standortuntersuchungen. Naturschutzfachliche Aufnahmen fehlen. Die Bewertung von Prüfkriterien erfolgt zum Teil nicht auf vorhandenem Sachstand und weist methodische Mängel auf (Bsp. Landschaftsbild).	Der Untersuchungsrahmen (Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad der für die Abwägung erforderlichen Belange des Umweltschutzes gem. § 2 (4) BauGB, Stand Mai 2012) ist schriftlich dokumentiert und mit den entsprechenden Fachbehörden in methodischer, inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht abgestimmt. Bezüglich der „Bewertung von Prüfkriterien ... (Bsp. Landschaftsbild)“ vgl. Stellungnahme C.1.14.	
C.1.11.5	Verbindliche Aussagen sind nicht möglich oder vorläufiger Natur. Nahezu alle Konkretisierungen fehlen. Sich selbst gestellte Forderungen, Aufgaben, Pflichten und Bedingungen sind nicht erfüllt und werden auf die nächst höhere Planungsebene verwiesen. Es wird auf Pflichten verwiesen, die Teil des Planungsprozesses wären, um überhaupt zu einem Ergebnis zu kommen. Ihre Erfüllung ist aber Teil der Abwägung. Somit wird keine ausreichende Basis geschaffen für abwägende Entscheide.	WEE, BauGB und UVPG sehen ausdrücklich die Möglichkeit / Notwendigkeit einer Abschichtung vor. Im vorliegenden Fall erfolgt dies jedoch nicht auf die nächsthöhere (abstraktere) Planungsebene, sondern auf die nachgeordnete (konkretere) Planungsebene des Zulassungsverfahrens. Diese Vorgehensweise stellt keinen methodischen Mangel dar (zur Begründung vgl. hierzu u. a. Stellungnahmen C.1.11.2 und C.1.11.4 sowie Kapitel 5, S. 47f. des Umweltberichts).	
C.1.11.6	Der Verweis von verlangten und zu erfüllenden Pflichten auf höhere Planungsebenen ist unzulässig. Nach Rechtslage sind zentrale Belange auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu bearbeiten und abzuklären und nicht auf nächste Planungsebene zu verweisen. Insbesondere, wenn der Verdacht auf Konflikte besteht (Bsp. Fledermäuse) sind diese auf dieser Ebene des FNP zu klären, da auf dieser Ebene bereits abprüfbar.	Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes reichen Ermittlungen, mit denen sich die Frage klären lässt, ob in die Befreiungslage hinein geplant wird (vgl. Ausführungen zu Punkt A 2.6 – gelten in wesentlichen Punkten auch für die artenschutzrechtliche Prüfung). Details zur Verbreitung und Betroffenheit der Arten und zu den Maßnahmen sind auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Siehe hierzu auch Stellungnahme C.1.11.5.	
C.1.11.7	Schon jetzt werden Verweise getroffen auf Ausnahmen und Aufhebung von artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Ausnahmetatbestände nach § 45, 7 BNS werden jetzt schon in Anspruch genommen, um Vollzug zu gewährleisten. Damit ist keine ergebnisoffene Abwägung möglich. Unter Umständen ist ein Nichtbefolgen von NSG nahe gelegt, was wir nicht unterstellen wollen.	Es ist, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht steht (Hineinplanen in die Befreiungslage). Das bedeutet nicht, dass auch tatsächlich eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Ob tatsächlich eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden muss, kann erst auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 78 von 102
		gungsverfahren geklärt werden.	
		Ungeachtet dessen sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass § 45 (7) BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich die rechtliche Möglichkeit der Prüfung des Vorliegens von Ausnahmetatbeständen eröffnet. Insofern wird hier auch keine Rechtsnorm „unterlaufen“.	
C.1.11.8	Der Umweltbericht ist unvollständig. Es fehlt die verpflichtende allgemeinverständliche Zusammenfassung. Sie ist ein verbindliches Element der Umweltplanung.	Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. Anlage 1 3.c) zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB ist Bestandteil der Endfassung des Umweltberichts. In dieser Phase des Planungsprozesses sind auch alle relevanten Anregungen und Bedenken aus vorangegangenen Verfahrensschritten (Scoping, frühzeitige Beteiligung, Offenlage-Entwurf) zu berücksichtigen.	
C.1.11.9	Im Planungsprozess ist auf Basis der gezeigten Unterlassungen, offenen Untersuchungen und Mängel keine Entscheidungsreife erreicht und der Plan von daher nicht verabschiedungsfähig. Aus nicht erfüllten Untersuchungspflichten kann kein Fachergebnis abgeleitet werden. Wir erachten die Planung in Version der Offenlage als unwirksam. Eine Darstellung von Konzentrationszonen ist auf dieser inhaltlichen Ebene nicht zulässig.	Die Unterlagen wurden vollumfänglich mit hohem Aufwand erarbeitet und bilden eine verlässliche Abwägungsgrundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen. Die Stellungnahme kann insofern nicht nachvollzogen werden.	
C.1.11.10	Die Planungen stellen fest, dass hohe Konfliktpotenziale bestehen und Konflikte des Artenschutzes und der Landschaftsbildbewertung bereits vorgezeichnet sind. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind in allen Belangen (Artenschutz, Landschaftsbild, Waldökologie, Bodenschutz, Grundwasser...) gravierend. Das bedeutet, dass eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unumgänglich und eine Vorprüfung frühzeitig zu leisten ist.	Dies ist nicht zutreffen. Siehe hierzu Stellungnahme C.1.8.	
C.1.12	Umweltbericht und Umweltprüfung-Stellungnahme zu den Prüfflächen und Prüfkriterien		
C.1.12.1	In den drei Konzentrationszonen • Hexenboden 680 m NN • Rödelburg 773 m NN • Maistollen 834 m NN sind Standorte für bis zu 8 WKA ausgewiesen. Damit wäre bereits im gegenwärtigen Planverfahren einer UVP-Vorprüfung geboten. Die Planzeichnungen (1:15.000 und 1:10.000) stellen fest, dass die drei Konzentrationszonen exakt der südlichen Gemeindegrenze von Ehrenkirchen auf einer Gesamtlänge von etwa 5 km der topographischen Kamm- und Gipfelinie zwischen Etzenbacher Höhe und Maistollen-Ost folgen. Die Konzentrationszonen bilden ein langgestrecktes, aber nur sehr schmales Flächenband mit mittleren Breitenmaßen von nur um 100-150 m und weniger, einzig im Bereich Maistollen ist eine Hangfläche von etwa 250 x 400 m als maxi-	Es handelt sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine Anlagenplanung mit detaillierter Prüfung der Anzahl und Erschließung. Die Anzahl der Windkraftanlagen wurde lediglich abgeschätzt. Belastbare Aussagen sind erst im Wege der Ausführungsplanung möglich. Auf die topografisch und artenschutzrechtliche Situation wurde hingewiesen. Eine UVP-Vorprüfung ist nicht erforderlich. Siehe hierzu Stellungnahme C.1.8.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 79 von 102
	males geschlossenes Flächenareal ausgewiesen. Die Situation liegt in der Topographie der Kamm- und Kuppengebirge mit steilen Hanglagen und hoher Reliefenergie begründet. Das Gebiet ist flächendeckend bewaldet. Die Anlage einer solchen Konzentrationszone für großindustrielle Anlagen bedingt: Maximaler Erschließungsaufwand verbunden mit maximalen Waldrodungen und Umweltbeeinträchtigungen bei maximaler Beeinträchtigung von Schutzgütern und Landschaftsbild (Kamm- linienreihung) sowie maximalen Risiken in Bezug auf die Erhöhung von Naturgefahren und potentielle Folgeschäden (Abflussveränderungen/ Flächenabfluss/Quellversatz, Felsstürze, Murgänge, Waldbrände u.a.m.). Der rein rechnerische Flächenumfang (in ha) liest sich hoch, ist in diesem bewaldeten Steilgelände aber keine zielführende Größe.		
C.1.12.2	Wertigkeit von Prüfflächen: Nach WEE führen nur wenige „harte Prüfkriterien“ zu Tabu-Zonen und Ausschlussflächen. Eine Fülle an gewichtigen Belangen von Umwelt und Gesellschaft werden faktisch zu „weichen Kriterien“ herabgestuft und den sog. Restriktionsflächen zugeordnet. Deren Belange sind also verhandelbar. Dazu gehören Artenschutz mit Natura 2000, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten und Generalwildwegen, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Wälder mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion, Belange des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens, Denkmalschutz und andere die Interessen wie die des Funkverkehrs und der Wettervorhersage. Insgesamt werden hohe Konfliktpotentiale festgestellt (v.a. Artenschutzbelange, Landschaft) und bereits auf Ebene der FNP Befreiungen und Ausnahmebestimmungen verlangt, damit der Plan nach rechtlichen Vorgaben überhaupt vollziehbar ist. Maßgebliche Untersuchungen und Prüfungen werden nicht oder unvollständig durchgeführt. Sie können damit nicht Teil einer qualifizierten Abwägung sein. Wie Plan P4 (Restriktionen 2) zeigt, ist der gesamte Bereich der Konzentrationszonen rundum umgeben von Flächen, die besonderen Schutzbestimmungen von „regionaler Bedeutsamkeit“ unterliegen. Einen isolierten Gipfelkamm (Konzentrationszone) aus den naturräumlichen Zusammenhängen herausfiltern zu wollen, entspricht nicht dem ganzheitlichen ökologischen Denken. Insbesondere, da Gipfelregionen naturgemäß die ökologisch empfindlichsten Lagen sind und Eingriffe sich von hier aus allseitig auswirken. Industrielle Großanlagen in den sensibelsten Bereichen von Umwelt und Natur aufzurichten bedeutet auch, dass die Risiken von Naturgefahren unabschätzbar erhöht werden. Ein Beispiel ist der Bodenschutzwald, der bis in die Gipfellagen hinaufreicht oder der Erholungswald	Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien erfolgt nicht im Sinne einer „Herabstufung“ sondern um den rechtlichen Status zu verdeutlichen. Harte Faktoren unterliegen dabei nicht einer Einzelfallprüfung o.ä. oder können im Zuge der Abwägung verschiedener Belange untereinander beurteilt werden. Bezüglich der Ausnahmegenehmigung siehe Stellungnahme C.1.11.7. Die Vollziehbarkeit des Planes nach rechtlichen Vorgaben hängt daher nicht von Befreiungen und Ausnahmebestimmungen ab. Untersuchungen und Prüfungen wurden im erforderlichen Maße durchgeführt. Siehe hierzu Stellungnahme C.1.11.6. Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurden weitreichende Untersuchungen durchgeführt. Von einer isolierten Betrachtung kann nicht gesprochen werden. So sind u.a. folgende Aspekte berücksichtigt: Im direktem Umfeld und bereichsweise auch innerhalb der Konzentrationszonen liegen Bereiche, die von der Waldfunktionenkartierung erfasst werden (Bodenschutzwald, Erholungswald Stufe 2), der 500 m-Puffer um eine Achse des Generalwildwegeplans wird in zwei Bereichen randlich tangiert und an einer Stelle ragt die Konzentrationszone in das FFH Gebiet.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 80 von 102
	(Münstertal), der nicht berührt sein soll, da seine kartographische Gebietsgrenze gipfelnah endet. Auch Wasserschutz ist auf einer anderen Maßstabsebene zu betrachten.		
C.1.12.3	Nichtbehandlung wichtiger Schutzgüter und Prüfkriterien Wichtige Schutzgüter und relevante Prüfkriterien wie Erschließung, Naturpark, Boden, Grundwasser sowie Naturrisiken werden nicht wie verlangt behandelt, bewertet und abgewogen. Wieder wird auf höhere Planungsebenen verwiesen, was nicht zulässig ist.	Die erforderlichen Belange sind vollständig abgehandelt. Siehe Stellungnahme C.1.11.3.	
C.1.12.4	Prüfkriterium Erschließung der Standorte, Zuwegung und Netzanschluss Das Prüfkriterium Erschließung samt Thema Netzanschluss ist überhaupt nicht bearbeitet. Das Kriterium ist in dieser räumlich hochsensiblen Lage von höchster Priorität für das Ausmaß der Umwelteingriffe und Rentabilität des Anlagenbetriebs. Dass die Inhalte „prinzipiell geprüft und verifiziert“ seien ist falsch. Salopp wird davon ausgegangen, dass das irgendwie „technisch machbar“ sein wird und man verweist wieder auf höhere Planungsebenen. Die Zuwegungsvorschläge Ambringer Grund und Dietzelbach sind nicht geprüft. Der Ambringer Grund führt kilometerweit mitten durch FFH-Gebiet, Generalwildwege, Bodenschutz- und Erholungswald. Über Dietzelbach kann gar nicht verfügt werden, da im Eigentum der Gemeinde Münstertal. Die Zuwegung erfordert über mehrere Kilometer breite und geradlinige Rodungsschneisen durch Wald und Steilhänge. Die Wald-, Wander- und Forstwege müssen verbreitert, begradigt, ausgerodet und ausgekoffert werden (Schwerlasttransporte, 6-8 m breite Trassen, mehrere 10.000 Tonnen Beton, Stahl,...). Das Steilrelief am Hang und die isolierte Kuppenlage von Flächen mit gerade „ausreichender“ Windhöufigkeit erfordert maximale Umwelteingriffe. Auf den Kammlagen ist noch nicht einmal hinreichend Stellfläche, ohne dass Rotorblätter über die Flächenareale hinausreichen. Wo sollen da Arbeitsflächen und spätere Wartungsflächen entstehen? Neben massiven Rodungen, von zum Teil wertvollen und sehr alten Waldbeständen, wären Standorte nur durch Sprengtätigkeiten im klüftigen kristallinen Gesteinsuntergrund planierbar. Der Bergkamm folgt einer Hauptverwerfungslinie. Das Versatzgestein ist klüftig und durchsetzt von unzähligen Erzgängen, die zwischen dem frühen Hochmittelalter und bis in das 19. Jh. bergbaulich angefahren wurden. Stollen und Schächte durchziehen die Talflanke zum Münstertal und den Ehrenstetter Grund (Lingelöcher nur 1 km entfernt vom Maistollen). Die Sprengungstätigkeiten können Einstürze, Felsstürze, Hangrutschungen und Quellversatz auslösen.	Bezüglich der Erschließung wurden zwei mögliche Erschließungsvarianten sowohl bei FFH-Verträglichkeitsstudie als auch im gutachterlichen Beitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Für die Zuwegung werden, bis auf die direkte Zuwegung zum Einzelstandort, größtenteils bestehende, bereits für die Holzabfuhr genutzte, gut befestigte Forstwege überplant. Aufgrund des kristallinen Gesteinsuntergrunds ist, bis auf die Steillagen, der forstliche Wegebau ausreichend. Die befestigte Breite der Forstwege wird je nach Anlagentyp auf 4 bzw. bei sehr großen Anlagen auf 4,5 m verbreitert, zusätzlich ist eine lichte Weite von ca. 1 m erforderlich. Die bezüglich der Standsicherheit und Errichtung möglicher Anlagen verbundenen geotechnischen Untersuchungen werden standortspezifisch im Rahmen der Anlagenplanung vorgenommen. Im diesem Rahmen ist auch nachzuweisen, dass es nicht zu den genannten negativen Auswirkungen kommt. Der Stromnetzanschluss wurde überschlägig geprüft. Nach Aussage der Netzbetreiber ist die Möglichkeit des Anschlusses stark abhängig von der angehängten Leistung. Gegebenenfalls müsste der Anschlusspunkt ausgebaut werden. Ein Anschluss der Anlagen an den nächsten Anschlusspunkt ist grundsätzlich möglich. Eine detaillierte Prüfung ist erst im Zuge der Ausführungsplanung sinnvoll.	
C.1.12.5	Die Zuwegung Ambringer Grund würde mitten durch FFH-Gebiet (Schönberg mit Schwarzwaldhängen) Vogelschutzgebiet, Generalwildwege, Bodenschutzwald,	Die Aussagen sind teilweise inkorrekt oder erwecken einen Eindruck, der nicht angemessen ist. Das nächstgelegene Vo-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 81 von 102
	regionalen Grünzug und Erholungswald führen und Wanderwegenetze zerschneiden. Vergleichbares gilt für den Dietzelbach. Die Südhanglage zum Münstertal ist ein Premiumwandergebiet höchster Güte.	gelschutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Dieses liegt mehr als 6 km von der Zuwegung, die durch den Ambringer Grund führt, entfernt. Bezüglich des Generalwildwegeplanes ist davon auszugehen, dass dieser in diesem Bereich unpräzise dargestellt ist. Knotenpunkt und Korridore liegen mehr oder weniger zentral in einem größeren Waldgebiet. Es ist davon ausgehen, dass sich die Tiere hier nicht genau auf den dargestellten Linien bewegen, sondern breit gestreut in diesem Wald. Das hier durch einen geringfügigen Ausbau der Waldwege und eine geringe Zunahme der Verkehrsbewegungen eine merkliche Zunahme von Zerschneidungseffekten zu erwarten ist, erscheint als extrem unwahrscheinlich. Die Frage ist, auf welcher fachlichen Grundlage diese Aussage beruht. Eine Begründung wird nicht gegeben, Quellen werden nicht genannt.	
C.1.12.6	„...bringt der Ausbau der nördlichen Zuwegung im FFH-Gebiet Schönberg mit Schwarzwaldhängen an mehreren Stellen hohes bis sehr hohes Konfliktpotential“ (S. 12 u./Natura 2000) „Soweit hier der Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide auftritt, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.“ (S. 15 u.)	Die Aussagen beziehen sich auf die Abschätzung der Wirkungen vor Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei Berücksichtigung solcher Maßnahmen und der Prämisse, dass diese wirksam durchgeführt werden, werden erhebliche Beeinträchtigungen durch die Zuwegung ausgeschlossen (vgl. S. 17f. der FFH-Verträglichkeitsprüfung).	
C.1.12.7	Das Thema Leitungs- und Trassenbau (Stromnetzanschluss) ist nicht bearbeitet wie verlangt.	Siehe Stellungnahme C.1.12.4.	
C.1.12.8	Prüfkriterium Wasser, Boden, Naturrisiken Auch diese relevanten Belange sind nicht bearbeitet. Windkraftanlagen kämen im Kopfbereich der Einzugsgebiete von Neumagen und Möhlin zu stehen, die in die Rheinebene entwässern. Jede Belastung in diesem hochsensiblen Gebiet breitet sich allseitig in Quellen und Grundwasser aus und können auch entferntere Schutzgebiete und Aquifere (WS I, II und Heilquellen) erreichen. Die Sprengung von Untergrund, Rammung von Fundamenten, flächenhafte Rodungen und die Planierung breiter Zufahrtstrassen wird den Gebietswasserhaushalt verändern und die Gefahr erhöhen, dass Quellenschüttungen nachlassen (Quellversatz/-versiegen), der Oberflächenabfluss zunimmt (weniger Sickerleistung, Abflussspitzen/Flächenabfluss) und die Risiken von Hochwasser, Murgängen, Hangrutschungen, Bodenerosion und Felsstürzen zunimmt. Die Gefahr, die von Schadstoffeinträgen bei Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Boden, Grundwasser und Ökosystem ausgeht, wird nicht betrachtet. Dazu liegen hinreichend Erkenntnisse vor, die auf dieser Planungsebene ein Abwägungskriterium hätten sein müssen. Nicht bearbeitet wird die Waldbrandgefahr. Windräder	Die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Ebene Flächennutzungsplan) führt nicht zu den dargestellten Umweltauswirkungen (keine konkrete Standort-/Anlagenplanung). Eine entsprechende Plan-darstellung schafft lediglich die Voraussetzungen für eine spätere Umsetzung an bestimmten Standorten. Eine Risikoabschätzung erfolgt, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde relevant, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sofern sich auf der Zulassungsebene konkrete Hinweise auf bestimmte Risiken ergeben, die einer Realisierung entgegenstehen, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 82 von 102
	sind schon aufgrund ihrer Höhe prinzipiell nicht löschar. Die Lage in einem entfernten Berggebiet (ohne Wasserversorgung) macht den Zugang zeitraubend und beschwerlich für Löschfahrzeuge. Bei Generatorbrand (u.W. 1000-2400 l Öle und Schmierstoffe) würden die Gipfelwinde die Funken weit über das Waldgebiet verteilen. Insbesondere in trockenen Zeiten (Sommer, Herbst) wären flächenhafte Waldbrände nicht mehr auszuschließen oder zu kontrollieren.		
C.1.12.9	Das Kriterium Naturpark wird nicht geprüft wegen der Feststellung, dass die Konzentrationszonen nicht Teil des Naturparks Südschwarzwald seien. Das ist nach Karte des Naturparks (veröffentlicht im Internet) und Auskünften der Geschäftsleitung nicht richtig. Dieser Sachverhalt ist zu klären und eine entsprechende Prüfabwägung nachzufordern.	Zum Zeitpunkt der Datenabfrage (Datenbank der LUBW) zum Scoping-Termin bzw. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung war Ehrenkirchen nicht Bestandteil des Naturparks Südschwarzwald. Weder in der Rechtsverordnung zum Naturpark noch in den Änderungsverordnungen von 2001 und 2006 ist Ehrenkirchen aufgeführt. Erst in der Änderungsverordnung vom 21.11.2014 liegen Teilbereiche der Gemeinde Ehrenkirchen innerhalb des Naturparks. Zur 2. Offenlage wird dies entsprechend berücksichtigt.	
C.1.12.10	Prüfkriterium Lärmvorsorgeabstände Da das Kriterium für das Münstertal gegeben ist, wäre es auch unter Einbeziehung der betroffenen Kommune und Planungsträger zu behandeln. Wir weisen darauf hin, dass gerade dieses Thema hoch aktuell geworden ist (Grenzwerte TA Lärm, Schallbelastungen, Gesundheitsrisiken) und zunehmend in das öffentliche Interesse rückt. Hierzu laufen Rechtsabklärungen, die von großer Tragweite für Planungsträger sein könnten. Die bisherige Praxis dürfte nicht mehr haltbar sein und entspricht nicht den Richtlinien von WHO, anderer europäischer Staaten und Erkenntnissen aus der Ärzteschaft.	Insbesondere im Hinblick auf das Prüfkriterium „Lärmvorsorgeabstände“ erfolgte bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Planungsprozesses eine interkommunale Abstimmung mit Nachbargemeinden. Darüber hinaus ist dieser Aspekt bei der vorliegenden Planung durch Einbeziehung eines 1.000 m-Puffers um die VVG-Grenzen berücksichtigt (vgl. entsprechende Hinweise im Umweltbericht unter Anhang A 1 „Kriterienkatalog“ sowie die Plandarstellung P 2 des Umweltberichts).	
C.1.12.11	Zu den Steckbriefen: <i>„Aufgrund der hohen Wirtschaftlichkeit und lediglich mittleren bis hoher Konflikte bezüglich artenschutzrechtlicher Belange wird die Fläche trotz hoher Konflikte bezüglich des Landschaftsbilds zugunsten der Freihaltung in Bereichen außerhalb des Höhenzugs am südlichen Rand des Planbereichs als Konzentrationszone ausgewiesen.“</i> → Für die Standorte wird mittleres (Hexenboden) und mittleres bis hohes Konfliktpotential (Rödelsburg, Maistollen) bezgl. artenschutzrechtlicher Belange → und für alle drei Standorte hohes Konfliktpotential bezgl. des Landschaftsbildes festgestellt. Frage: Wann ist ein Konfliktpotential „lediglich“ hoch? Dennoch werden diese konfliktbeladenen Belange und Schutzgüter nachrangig gewichtet durch die Behauptung „hoher Wirtschaftlichkeit“ und „zwingender Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses“. Für beide Behauptungen wird kein Nachweis geführt.	Die im Plangebiet liegenden Flächen sind allesamt konfliktbehaftet. Eine Realisierung von Windkraftanlagen ist jedoch möglich. Dies haben die Untersuchungen ergeben. Die gewählten Konzentrationszonen werden im Rahmen der Abwägung als die am geeignetsten angesehen. Die Formulierung „lediglich mittlere bis hohe Konflikte“ bezieht sich auf den Vergleich mit den anderen Prüfflächen, in denen die Konflikte noch höher sind. Siehe auch Stellungnahme C.1.11.7. Bezüglich des Artenschutzes handelt sich um eine Worst-case-Betrachtung, bei der das Vorkommen von 5 der 7 windkraftempfindlichen Fledermausarten sowie des Wespenbussards unterstellt wurde und angenommen wurde, dass sich mit wirt-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 83 von 102
	In Belangen des Artenschutzes werden bereits jetzt Ausnahmebestimmungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (spez. Artenschutzrecht) bzw. § 34 (3-5) BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) ... in Anspruch genommen, um die Vollziehbarkeit des Planes (rechtliche Vorgabe) zu gewährleisten". Mittlere bis hohe Konfliktpotentiale bestehen trotz „Ausschöpfung aller derzeit erkennbaren Minimierungsmöglichkeiten" für Belange des Artenschutzes auf der Grundlage artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Natura 2000. Der Verweis auf das Nichtvorhandensein einer „besseren zumutbaren Alternative" ist obsolet, da selbst nach WEE keine Konzentrationszonen ausgewiesen werden dürfen, wenn in Abwägung relevanter Belange keine festgestellt werden können. Wenn bereits die Vorplanungen ein mehrfach gegebenes hohes Konfliktpotential festgestellt ist, können Flächen nicht als zulässig ausgewiesen werden, nur weil der Naturraum keine Alternative anbieten kann.	schaftlich vertretbaren Abschaltzeiten die Mortalitätsrate nicht unter die Signifikanzschwelle drücken lässt. Die Ergebnisse der Erhebungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren könnten zu einer geringeren Konflikteinstufung führen.	
C.1.13	Prüfkriterium Belange des Artenschutzes (FFH, Vogelschutz, Natura 2000, GWV) Wie oben ausgeführt, bestehen hohe Konfliktpotentiale selbst unter „<u>Ausschöpfung aller derzeit erkennbaren Minimierungsmöglichkeiten</u>" für Belange des Artenschutzes auf der Grundlage artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Natura 2000. „<u>Ausnahmebestimmungen</u>" nach Bundesnaturschutzgesetz werden bereits auf Ebene der FNP in Anspruch genommen, um überhaupt „die Vollziehbarkeit des Planes (rechtliche Vorgabe) zu gewährleisten".	Siehe Stellungnahme C.1.11.7. Anmerkung: Korrekt muss es heißen: „... mittlere bis hohe Konfliktpotentiale ...“.	
C.1.13.1	Avifauna-Gutachten: Im Gutachten wird ein kritisches Konfliktpotential bzgl. windkraftempfindlicher Vögel konstatiert. Weitere Untersuchungen (Begänge, Horstsuche, Überflüge) werden gefordert, um weiteres Konfliktpotential zu klären. Dies betrifft u.a. das Revier des Wespenbussards (0,7 km Umkreis) und des Rotmilans (1,3 -1,5 km Umkreis). Fazit (Zitat): „...bei Bestätigung des Revierverdachts ist mit erheblichen Einschränkungen bzgl. Nutzung zu rechnen.“ Das Beobachtungsjahr 2013 wird witterungsbedingt als schlechtes Brutjahr bezeichnet, so dass in anderen Jahren mit einem noch höheren Konfliktpotential (höhere Überflüge) zu rechnen ist. Die Flächen wurden nur oberflächlich untersucht, es fanden nur 6 Begehungen / Fixpunktbeobachtungen zwischen März und August statt.	Die Forderung bezieht sich auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Aussage zu den weiteren Untersuchungen und zu den Einschränkungen bei Bestätigung des Brutverdachts bezieht sich nur auf den Wespenbussard (siehe Steckbrief Maistollen, Hinweise am Ende des Steckbriefs). Das ist bei der Konflikteinstufung bereits berücksichtigt. Die Methode wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und wird als angemessen für die Ebene des Flächennutzungsplanes angesehen.	
C.1.13.2	Natura 2000-Gutachten: Auffallend ist, dass Forderungen der Original-Vogelgutachten in der Synthese nicht mehr vorkommen und Konflikte herunter gespielt werden. Die Einschätzung des Konfliktpotentials Rotmilan entspricht nicht mehr derjenigen des Avifaunistischen Gutach-	Die erste Aussage ist nicht überprüfbar, weil die Stelle im gutachterlichen Beitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung nicht ausreichend präzise benannt ist. Bei der 2. Aussage handelt es sich um ein Missverständnis. Im avifaunistischen Gutach-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 84 von 102
	tens (Tabelle). Obwohl z.B. im Bereich Hexenboden im 1 km-Suchradius ein Wespenbussard-Brutrevier kartiert wurde (0,7 km), heißt es nun: „Bei drei windkraftempfindlichen Vogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Wanderfalke) konnten lediglich einzelne Überflüge beobachtet werden. Die Arten brüten nicht in den von den LUBW-Richtlinien genannten Radien um die Prüffläche, in denen die Fortpflanzungsstätten zu ermitteln sind.“ (S. 28 Mitte)	ten waren die beiden Prüfflächen Hexenboden und Rödelburg noch unter der Bezeichnung „Etzenbacher Höhe-Rödelburg“ zusammengefasst. Die Aussage im avifaunistischen Gutachten bezieht sich auf die Teilfläche Rödelburg (siehe Ausführungen unter dem Punkt „Gesamtbewertung Avifauna“ im entsprechenden Steckbrief).	
C.1.13.3	Weiter: „Abwägung zugunsten der Windkraft aufgrund des höheren öffentlichen Interesses und der für Baden-Württemberg guten Windhöffigkeit einerseits und der geringen Wahrscheinlichkeit umfangreicher Verbotstatbestände andererseits...“, (S. 25) - obwohl diese Abwägung erst im BlmSch-Verfahren bzw. während einer UVP geprüft werden kann.	Die zitierte Aussage bezieht sich auf die Verlagerung bestimmter Untersuchungen auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sie ist auch nur unvollständig (Fehlen der Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen) und teilweise nicht ganz korrekt zitiert (hohe statt höhere öffentliche Interessen).	
C.1.13.4	Widerspruch (S. 16): „kein Hinweis auf Breitfrontflug“ aber „normaler Breitfrontflug“	Im gutachterlichen Beitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. in der FFH-Verträglichkeitsprüfung findet sich keine entsprechende Aussage auf S. 16. Im Umweltbericht finden sich auf S. 16. folgende Aussagen: „Die gutachterliche Einschätzung ergab keine Hinweise auf Verdichtungsräume des Vogelzugs. Bei den Fixpunktbeobachtungen im Frühjahr wurde normaler Breitfrontzug über dem Gebiet festgestellt. Die relevanten Begriffe sind kursiv gedruckt.	
C.1.13.5	Das vermutete Vorkommen des Wespenbussards in den Zonen Etzenbacher Höhe / Hexenboden bzw. Rödelburg muss auch in der Fortschreibung des TFN vermerkt werden.	Das Vorkommen des Wespenbussards betrifft nur die Prüffläche „Rödelburg“ (siehe Ausführungen weiter oben). Der Wespenbussard ist auch nicht in der Prüffläche selber nachgewiesen, sondern die Außengrenze des vermuteten Revierzentrums liegt ca. 900 m von der jetzt in der Teilfortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplanes dargestellten Außengrenze der Prüffläche „Rödelburg“ entfernt (durch die Beschränkung auf Flächen mit mindestens 6 m/s in 100 m Höhe hat sich die Grenze der Prüffläche gegenüber der Kulisse, die dem avifaunistischen Gutachten zugrunde lag – 5,5 m/s -, nach Westen verlagert und damit hat sich der Abstand der Prüffläche zum vermuteten Revierzentrum vergrößert).	
C.1.13.6	Den Forderungen nach intensiven Begängen und Horstsuche bzgl. Wespenbussard nach dem Avifauna-Gutachten muss nachgekommen werden, diese fehlen abschließend unter Punkt 6. <i>Rechtliche Hinweise auf der Ebene der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung</i> (S. 50) Die vorgesehenen Abschaltzeiten für den Wespenbussard tagsüber von „mindestens Mitte Juli bis Ende	In Punkt 6 wird auf die Richtlinien der LUBW zur Erfassung der Vögel im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verwiesen. Diese umfassen automatisch auch entsprechende Erhebungen für den Wespenbussard. Die Gutachter haben auf S. 39 des gut-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 85 von 102
	<i>August" (S. 40 u.) sind völlig unzureichend, um den Vogel vor Rotorschlag zu schützen und den Tatbestand des Tötungsverbots zu vermeiden.</i> <i>Unseres Wissens liegen die Abschaltzeiten bei T > 10° C und WG < 6 m/s bei ca. 6 Monaten des Jahres (Fledermäuse und Wespenbussard).</i> <i>Auch für die Fledermausarten wird hohes Konfliktpotential festgestellt.</i> <i>Bechsteinfledermaus: „Bereits bei nur 2 Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen auftreten" (S. 21)</i> <i>„Laut Fledermausgutachten muss im Bereich „Hexenboden" mit einem sehr hohen Kollisionsrisiko gerechnet werden" (S. 28 u.)</i> <i>„Laut Fledermausgutachten muss im Bereich „Rödelsburg" mit einem sehr hohen Kollisionsrisiko gerechnet werden" (S. 34)</i>	achterlichen Beitrages zur artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt, auf welcher Grundlage sie diesen Vorschlag abgeleitet haben. Der Einwender legt leider nicht offen, auf welche Quellen sich seine Kritik stützt. Insofern kann hierzu auch nicht detailliert Stellung genommen werden. Eine fachliche Diskussion ist erst möglich, wenn diese Quellen benannt werden. Die Temperaturangaben beziehen sich auf die Nacht. Die Aussage erweckt den Eindruck, als ob diese Bedingungen durchgängig über 6 Monate des Jahres gegeben seien. Das ist nicht korrekt. Im Gutachten wird dargelegt, dass das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen als nicht sehr wahrscheinlich eingestuft wird. Es wird auch dargestellt, wie diese Einschätzung begründet ist. Falls erhebliche Beeinträchtigungen eintreten, ist davon auszugehen, dass die Erheblichkeitsschwelle nur relativ wenig überschritten wird.	
C.1.14	Prüfkriterium Schutzgut Landschaft - Landschaftsbild - Landschaftserleben		
C.1.14.1	Die Gebietskulisse der Konzentrationszonen Hexenboden/Rödelsburg/Maistollen liegt auf exponierter Kamm- und Gipfelflage unmittelbar am Westrand des Schwarzwaldes zur Vorbergzone und Oberrheinebene. Da nur die äußersten Gipfelflagen als Windkraftstandorte (Windhöffigkeit) in Betracht kommen könnten, würde eine mehrere Kilometer lange Kammreihe von bis zu 8 WKA das Landschaftsbild dominant überragen. Die schiere Höhendimension von etwa 200 m Anlagenhöhe entspricht etwa der Hälfte des gesamten Gebirgsanstieges zwischen den Hangfußbereichen (z.B. Ambringer Grund, Münstertal 330-450 m NN) und den genannten Berggipfeln (680-830 m NN). Hinter der potentiellen WKA-Kammlinie entfaltet sich die überragende Kulisse der höchsten Schwarzwaldgipfel. Geradezu im Mittelpunkt steht der Belchen, der „mythische Berg" und das Wahrzeichen des Natur- und Landschaftsraumes Südschwarzwald überhaupt. Das Gesamtpanorama der Gipfelkulisse zwischen Schauinsland, Belchen und Blauen, mit der vorgelagerten Berglandkulisse zwischen St. Ulrich und den Kammlagen rund um das Münstertal und den in dritter Kulissenstaffel aufragenden Vorbergen von Schönberg, Urberg, Ölberg und Batzenberg - Rebland, Premiumgebiet des Panoramawanderns und altes Kulturland mit den bildprägenden Kulturdenkmälern Stauffer Burg und Ölbergkapelle - gilt als eines der landschaftlichen Kronjuwelen nicht nur des gesamten Schwarzwaldes, sondern mitteleuropäischer Mittelgebirge und ihrer Vorländer überhaupt. Der Westrand des südlichen Schwarzwaldes ist eine	Das Schutzgut Landschaftsbild unterliegt der Abwägung (vgl. hierzu u.a. WEE Ziffer 4.2.6 und 5.6.4.1.1). Demnach sind die Belange des Landschaftsbilds vom Planungsträger bei der Aufstellung des Gesamtkonzepts mit den übrigen Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen. Bei den für das Vorhaben zu berücksichtigenden Belangen werden u. a. folgende Gesichtspunkte, die für die Errichtung von Windkraftanlagen sprechen, im Rahmen der Abwägung eine bedeutsame Rolle spielen (WEE Ziffer 5.6.4.4.1): • Windkraftanlagen sind insoweit ortsgebunden, als sie wirtschaftlich nur auf Standorten betrieben werden können, die eine bestimmte Windhöffigkeit aufweisen. Eine hohe Windhöffigkeit am fraglichen Standort spricht in der Regel für das Vorhaben. • Die Nutzung der Windenergie ist vom Gesetzgeber nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB den privilegierten Vorhaben zugeordnet worden, weil Windkraftan-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 86 von 102
	durch vielfältige Landschaftselemente gestaltete Übergangslandschaft von Gebirgsgipfeln, Waldbergen, Wiesengründen, Vorbergzone, Rebland hin zur Rheinebene. Sie ist unverwechselbar und gilt als eine herausragende Landschaft von einzigartiger Vielfalt und Schönheit. Sie ist ein geschätztes Beispiel für das harmonische Zusammenwirken einer gewachsenen Kulturlandschaft in Einklang mit Natur und Naturraum. Und dafür, dass qualifizierte wirtschaftliche Aktivität unter Bewahrung hoher ökologischer Qualität und dem ästhetischen Wert und Erholungswert von Landschaft möglich und erfolgreich sein kann. Das Landschaftsbild spiegelt also nicht nur die herausragende landschaftliche Lagequalität, sondern das seit vielen Generationen umsichtige und landschaftsverbundene Wirken der Menschen in dieser Region wider. Wenn der Gesetzgeber Gebiete zu schützen sucht, die von „herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ (WEE) sind, dann findet er hier ein Paradebeispiel. Die Landschaft in Schwarzwald, Südbaden und Markgräflerland wirkt seit Generationen identitätsstiftend und ist Teil regionaler und kultureller Identität. Landschaft ist nicht Beiwerk, sondern das Grundkapital dieser Region. Sie steht im Mittelpunkt eines Erfolgsmodelles, das die prosperierende Entwicklung der Region in den letzten 20-30 Jahren geprägt hat. Die hochwertige und weitgehend unbelastete naturnahe Landschaft mit ihren vielfältigen Funktionen ist das gemeinsame Argument bzw. der „Imagebildner“ in Tourismuswirtschaft, Bäder- und Gesundheitswesen, Weinbau- und Kulturwirtschaft, Ausweisung von Wohngebieten (Lagequalität der Wohnstandorte und hohe Lebensqualität durch Nähe zu Natur, hochwertiger Landschaft und Erholungsraum). Entsprechend fokussieren nicht nur Tourismusverbände und Wirtschaftssektoren, für die Landschaft und Landschaftserleben wichtige Grundlagen sind, sondern die Gemeinden selbst Attribute des landschaftlichen (Lage-)Wertes in Selbstdarstellung und Qualitätsbegründung. Beispiele: Die Startseite des Internet-Auftrittes der Gemeinde Ehrenkirchen:  Herzlich Willkommen in Ehrenkirchen! Die idyllische Weinbaugemeinde Ehrenkirchen lädt Sie zu einem unvergesslichen Aufenthalt ein. Finden Sie Ruhe und Erholung, genießen Sie badische Gastlichkeit und erleben Sie die faszinierende, walddreiche Naturlandschaft zwischen Markgräflerland und Breisgau. Zahlreiche Wanderwege und ausgeschilderte Mountainbiketouren laden Sie ein, die traumhafte Landschaft Ehrenkirchens kennen zu lernen. Ob Sie sich auf die Spuren der Vergangenheit begeben, den naturbelassenen Schwarzwald und die sonnigen Weinberge besuchen, in Ehrenkirchen gibt es Vieles zu entdecken. Ferienregion Münstertal Staufen - Titel jährlicher Tourismusbrochüren und Leitmotto:	lagen auf Grund ihrer Emissionen im Wesentlichen nicht im Siedlungsbereich errichtet und betrieben werden können. - Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Mit Windkraftanlagen wird klimafreundlich Energie erzeugt (insbesondere ohne Emissionen klimarelevanter Gase). Hinzu kommt, dass erneuerbare Energien dazu beitragen, die Folgeschäden der Klimaveränderungen in Natur und Landschaft zu mindern. - Die Notwendigkeit, den Anteil von regenerativen Energien generell und der Windenergie an der Stromerzeugung zu erhöhen, ist vor dem Hintergrund der Klimaänderung und dem beschlossenen Ausstieg aus der Kernkraft ein gesamtgesellschaftliches Ziel, das auch in der Novelle zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 30. Juni 2011 seinen Niederschlag gefunden hat. Im Übrigen findet sich die Aussage, „dieser Abwägungsbelang (Schutzgut Landschaftsbild, Anmerkung GAEDE + GILCHER) sei ohne gesteigerte Bedeutung“ nicht im Umweltbericht.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

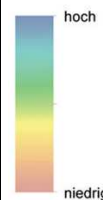
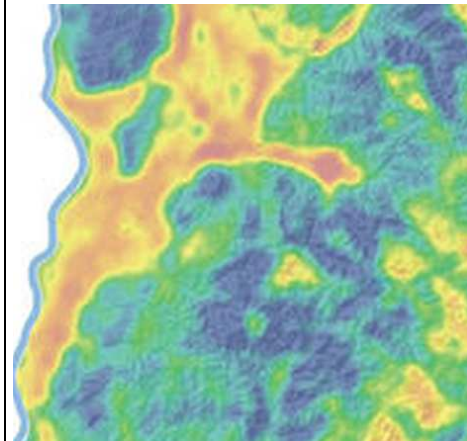
Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 87 von 102
	„Magische Landschaften“ Auszüge: <i>„Faszinierende Naturlandschaften, Idylle und Weitsichten, Oasen der Ruhe und Erholung, Wohlfühl- und Genussregion“</i> Bollschweil: <i>„himmlisch leben und wohnen“ Genießen Sie die Ruhe und die schöne Landschaft im südlichen Schwarzwald,...</i> Tourismus Baden-Württemberg (tourismus-bw): <i>„Es sind Landschaften mit Seele, über Jahrhunderte durch den sensiblen Umgang des Menschen mit der Natur in ihrer Eigenart und ihrem typischen Charakter geprägt.“</i> Das Leitbild des Naturparks Südschwarzwald und entsprechende Schutzverordnungen bewerten die Landschaft als höchstwertiges Gut, das es zu schützen, zu bewahren und sorgsam zu entwickeln gilt. Titelbild des Naturparkplanes des Naturparks Südschwarzwald:  Das Titelbild zeigt Ehrenkirchen mit exakter der Gebietskulisse am Schwarzwaldwestrand, die nun zu einem Windpark mit bis zu acht 200 m hohen Windkraftanlagen ausgebaut werden soll. Angesichts dieser gelebten Realität ist es nicht nachvollziehbar, wie die Begutachtung des Umweltberichtes das Prüfkriterium und die Schutzgüter Landschaftsbild und landschaftsbildbezogenes Erleben als „weiches“ und damit leicht verhandelbares Kriterium darstellen kann. Dieser Abwägungsbelang sei „ohne gesteigerte Bedeutung“. Das Konfliktpotential wird als „hoch“ eingestuft. Von hoher Bedeutung sind Landschaftsbild und Landschaftserleben gewertet. Die Wirksamkeit von WKA auf diese Schutzgüter ist ebenfalls hoch, also stehen sie in Gefahr, irreparabel beschädigt zu werden. Wichtige Attribute wie Fernsicht, visuelle Erlebnisqualität, Erholungsfunktion u.a. sind hoch beeinträchtigt. Der Verlust von Maßstäblichkeit, die kolossale Raumdominanz und die technische Überprägung bzw. Verfremdung inmitten eines intakten Naturraumes werden festgestellt. Beeinträchtigungen und Belastungen sind insgesamt als hoch und irreversibel identifiziert. Die bisherige Vorbelastung des naturnahen Raumes ist gering.		
C.1.14.2	Die Festlegung von „Erheblichkeitsschwellen“ wird umgangen mit Verweis auf den Sachstand. Damit fehlt der Abwägung jeglicher Maßstab. Nach Stand des Fachwissens gibt es hierzu sehr wohl Maßgaben, die aber nicht berücksichtigt wurden.	Die Ausführungen auf S. 29 des Umweltberichts zur Thematik verweisen auf den Aspekt der nach wie vor im konkreten Einzelfall zu bestimmenden Erheblichkeitsschwelle(n). Hierzu sind die dort beispielhaft aufgeführten, der aktuellen Rechtsprechung bzw. einschlägiger Kommentare/Urteile im Kontext der Landschaftsbildbewertung entlehnten unbe-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 88 von 102
C.1.14.3	Generell ist festzustellen, dass die Bewertungen nicht dem fachlichen und methodischen Stand des Wissens entsprechen. Unterlagen, wissenschaftliche Arbeiten und geltende Schutzverordnungen, die vorhanden sind, werden nicht berücksichtigt. Hierzu zählt beispielhaft die jüngste Untersuchung der Universität Stuttgart, die dem Landschaftsbild in unserer Region - ebenso wie die Naturparkverordnung Südschwarzwald - höchste Wertigkeit konstatiert. Wir verweisen zudem auf das Ergebnis der themenbezogenen Tagung in Dresden 2014 (u.a. Schmidt et al. 2014, 2015), die fachlich fundierten Kriterienkataloge der Behörden und Verbände (u.a. Rodewald) und das Europäische Landschaftsübereinkommen.	stimmten Rechtsbegriffe entsprechend auszufüllen bzw. auszulegen. Zwar wird unter Ziff. 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses ausgeführt, dass bei Windkraftanlagen auf Grund von deren Größe, Gestalt, Rotorbewegung und Beleuchtung in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist und entsprechende Eingriffe in das Landschaftsbild darüber hinaus durch eine monetäre Abgabe ausgeglichen werden sollen, da diese Beeinträchtigungen in der Regel nicht durch Realkompensationen ausgeglichen werden können. Allerdings ist damit noch nichts über die „Schwere“ des Eingriffs als Maßstab für die Höhe der im Zulassungsverfahren festzusetzenden Ersatzzahlung ausgesagt. Ungeachtet dessen wurde als Konventionsvorschlag im Rahmen der vorliegenden Planung auf Ebene der Bauleitplanung von fachlicher Seite die Erheblichkeitsschwelle bei Vorkommen von Bereichen mit „mindestens hoher Bedeutung“ gewählt (Umweltbericht, Kapitel 3.5, S. 36). Nachfolgend ist eine verkleinerte, ausschnittshafte Grafik von ROSER / INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE DER UNIVERSITÄT STUTTGART (Modellierung der Landschaftsbildqualität; Quelle: http://www.nul-online.de/Archiv/Archiv/Ist-die-Schoenheit-der-Landschaft-berechnen-bar,QUIEPTM5OTQ3MTImTUIEPTgyMDMw.html; letzter Zugriff 28.09.2015) wiedergegeben. Diese landesweite Übersichtskarte stellt die hochwertigen Bereiche im Hinblick auf deren „Landschaftsbildqualität“ dar (zur Methodik vgl. u. a. ROSER 2013: Analyse der Störungsempfindlichkeit des Landschaftsbildes im Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Abschlussbericht des Forschungsprojekts). Demnach sind weite Teile des Untersuchungsraumes innerhalb der VVG auf der angegebenen Bedeutungsskala maximal der mittleren Stufe zuzuordnen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 89 von 102
-----	--------------------	-----------	------------------



Zur generellen Methodik seien einige Planungshinweise der LUBW (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/246031/>; zuletzt abgerufen am 28.09.2015) auszugsweise angeführt: Bei allen bekannten Verfahren (auch ROSER) handelt es sich um Modelle, die eine sehr starke Vereinfachung der Wirklichkeit darstellen und mit denen die Komplexität der ästhetischen Landschaftswahrnehmung nur sehr begrenzt abgebildet werden kann. Selbst bei Landschaftsbereichen mit hoher Wertigkeit nach einem der oben genannten Modellverfahren kann daher nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass das Landschaftsbild unverändert erhalten werden muss. Vielmehr ist stets eine individuelle Landschaftsbildbewertung im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in einem Umfang durchzuführen, der eine hinreichende Differenzierung und sachgerechte Abwägung im konkreten Einzelfall gewährleistet.

Das Verfahren zur Ermittlung der Qualität des Landschaftsbildes nach Dr. ROSER wurde für die Landschaftsplanung entwickelt. Für die Regional- und Bauleitplanung - insbesondere auch die Windenergieplanung - ist Folgendes zu beachten: Die farblich als Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität gekennzeichneten Bereiche dürfen nicht als Restriktions-, Ausschlussflächen, Tabuzonen o. ä. behandelt werden. Dies gilt auch für immisi-

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 90 von 102
		onsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Landschaftsbildbewertung nach dem Verfahren Dr. ROSER kann allenfalls als erste grobe Orientierung herangezogen werden, die einer ortsspezifischen Überprüfung und Konkretisierung der modellierten Angaben sowie einer Überprüfung der konkreten Auswirkungen der geplanten Vorhaben bedarf. Die Arbeitshilfe „Landschaftsbild“ des LRA BREISGAU-HOCHWARZWALD/UNB unterscheidet vier Wirkzonen. In Wirkzone I (Radius bis 1 km um geplante Anlagen) wird danach eine sehr starke Dominanz angenommen, in Wirkzone II (bis 3, 5 km) eine hohe visuelle Wirkung. In Anlehnung an ADAM/NOHL/VALENTIN bzw. NOHL werden im vorliegenden Umweltbericht folgende Zonen als Konventionsvorschlag angesetzt: eine Nahzone bis 200 m mit einer sehr hohen bzw. bis 1,5 km mit einer hohen Wirkungsintensität, eine Mittelzone als Bereich zwischen 1,5 bis 6 km mit mittlerer Wirkungsintensität. Alle drei Bereiche der geplanten Konzentrationszonen (Hexenboden, Rödelsburg, Maistollen) werden sowohl im Hinblick auf ihre Bedeutung als auch bezüglich der Einschätzung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild von planerischer Seite der Kategorie „hoch“ zugeordnet.	
C.1.14.4	Bei Planungen, die einen Gültigkeitszeitraum von 15-20 Jahren haben, sind die zu erwartenden eintretenden Entwicklungen bereits jetzt zu berücksichtigen und zu bewerten. Diese Vorgabe ist nicht erfüllt. Schon heute geht die technische Entwicklung von WKA-Anlagenhöhen von 230 bis zu 300 m aus. Diese sind in Visualisierungen und Folgeabschätzungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanungen zu bewerten.	Siehe Stellungnahme A.2.3.	
C.1.14.5	Zu den Visualisierungen, Sichtachsen und Wirkungsanalysen: Jede Visualisierung hat nach geltenden Vorschriften den Fall des „worst case“ darzustellen. Das ist nicht erfolgt. In kaum erkennbarer Bildqualität sind maximal drei bis fünf, im Bereich Münstertal/St. Trutpert nur ein Windrad visualisiert. Im Text wird allerdings von bis zu acht Windkraftanlagen (plus jeweils Sendemasten!) als mögliche und avisierte Kulisse gesprochen. Die angefertigten Visualisierungsbilder sind zum Teil im Briefmarkenformat abgebildet, womöglich um den Betrachter nicht zu sehr zu erschrecken. Das lässt keine Bildbewertung zu. Weitere Bilder sind zudem methodisch falsch aufgenommen (weiße Windräder vor weißem Hintergrund/Himmel). ZVI-Untersuchungen wurden unterlassen und auf die nächste Planungsebene verwiesen.	Die Plandarstellung „Landschaftsbild - Wirkung“ (Massstab 1: 20.000) entspricht einem DIN A 0-Plan. Die abgebildeten Visualisierungen weisen das Format 43 x 12 cm auf. Kapitel 5, S. 47f. des Umweltberichts enthält mit Verweis auf die Abschichtungsmöglichkeiten gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB bzw. WEE Baden-Württemberg Hinweise zu Untersuchungen auf nachgelagerten Verfahrensebenen – insbes. des Zulassungsverfahrens (immissionsschutzrechtliche Genehmigung) – bei Kenntnis von Windkraftanlagentyp und Standort. Hierzu zählen auch Sichtbarkeitsanalysen/ZVI-Analysen, da eine Beurteilung	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 91 von 102
	Fazit: Die Visualisierungen sind unkorrekt, irreführend und nicht bewertbar.	möglicher erheblicher Umweltauswirkungen (Quantifizierung, Bilanzierung und ggf. Monetarisierung) in qualifizierter Form erst auf dieser Planungsebene möglich ist (vgl. hierzu auch Stellungnahme A.2.3).	
C.1.14.6	Es gibt keine „unbelasteten Sichtachsen“, wie im Umweltbericht behauptet, schon gar nicht von den Aussichtspunkten her. Die Begründung, dass quasi durch das Freihalten nicht windhöflicher Bereiche (!) automatisch „vorteilhafte“ und „unbelastete Sichtachsen“ entstünden, klingt konstruiert und eher hilflos.	Ein Hinweis auf „unbelastete Sichtachsen“ findet sich im Umweltbericht nicht.	
C.1.14.7	Die Bedeutungs- und Wirkungsanalysen visueller Belastung auf Sichtachsen in einem Radius von nur 6 km einzugrenzen ist fachlich unkorrekt. Die kulissendominante Sichtbarkeit der Anlagen reicht bis in Entfernungen von 15-20 km um mehr. Es ist nicht richtig, dass hier die optische Prägnanz vernachlässigbar ist. Die Verfremdungswirkung 200 m hoher technischer Industriebauten auf den Gipfeln einer intakten Wald- und Berglandschaft und inmitten einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft ist schockierend, monströs und ein Ausdruck blanker Kulturvergessenheit. Das Thema der Co-Visibilität ist nicht bearbeitet. Die Einsehbarkeit bzw. Sichtbarkeit der Windkraftstandorte ist raumdominant und räumlich umfassend. Die Planvorlagen dokumentieren, dass die Konzentrationszonen von allen Himmelsrichtungen aus die (An)sichten erheblich und dominant beeinträchtigen. Die Wirkungsradien reichen in hoher Prägnanz mindestens bis zum Tuniberg, bestimmen die Achse Heitersheim -Bad Krozingen - Schneckental und Hexental bis südlich von Freiburg, erfassen die Randkulisse von Staufen bis Ballrechten und Britzingen und dominieren das gesamte Münstertal und seine Umgebung. Sowohl vom den Schwarzwaldhöhen (z.B. Schaanisland, St. Ulrich, Kohlerhöfe, alle Berglagen rund um das Münstertal) und den herausragenden Wanderwegen aus ist der Weitblick über die Berglandschaft und hinab in die Rheinebene und der Landschaftsgenuss hoch belastet. Gleiches gilt umgekehrt für den Blick von der Rheinebene auf die Schwarzwaldkulisse. Insbesondere die Vorberge wie Schönberg, Ölberg, Batzenberg, Fohrenberg und andere sind sehr beliebte Wandergebiete, die elementar von dem Blick auf die Panoramakulisse des Schwarzwaldwestrandes leben. Hier ist viel an verdienstvoller, auch ehrenamtlicher Arbeit geleistet worden, um die Attraktivität der Wander- und Erholungsgebiete zu erhöhen (Trockensteinmauern u.a.). Hexentalrundweg, Bettlerpfad, Badisches Wiwegeli, Dreiländerweg sind nur ausgewählte Beispiele dieser Infrastruktur. Ihr gemeinsamer optischer Erlebnishöhepunkt ist der Blick auf die Schwarzwaldrandkulisse.	ROSER (2013) rekurriert in seinem Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Analyse der Störungsempfindlichkeit des Landschaftsbildes im Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ auf die ARBEITSHILFE NATURSCHUTZ UND WINDENERGIE DES NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISTAGES (Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windkraftanlagen. Hannover, 2011). Dort wird empfohlen, hinsichtlich des Landschaftsbildes mindestens den Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigt anzusehen. Bei Annahme einer Anlagenhöhe von 200 m ergibt sich danach ein erheblich beeinträchtigter Bereich von 3 km. Zuvor sind Bereiche zu identifizieren, für die – laut Windenergieerlass Kapitel 4.2.6 – Standorte von Windkraftanlagen zu „einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ führen können. D. h. die 3 km-Radien gelten nur für Bereiche entsprechend hoher Bedeutung. Demgegenüber ergab sich das Gebiet, das für die Bedeutungsanalyse im Rahmen des Umweltberichts betrachtet wurde, aus der Überlagerung von 6 km-Radien um die aktuell geplante Gebietskulisse mit einem bis zwei vorläufig angenommenen Anlagenstandorten innerhalb der möglichen Konzentrationszonen (Kapitel 3.5, S. 35).	
		Darüber hinaus ist nicht die Einsehbarkeit an sich das rechtlich entscheidende Kriterium, sondern die Frage, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Der Tatsache, dass die Wahrnehmbarkeit der Anlagen mit zunehmender Entfernung vom geplanten Standort abnimmt (Kulissenwirkung), wird durch die zuvor dargestellte Zonierung Rechnung getragen. Die	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 92 von 102
C.1.14.8	In Zusammenarbeit mit dem erfahrenen und anerkannten Landschaftsarchitekten Herrn Ulrich Bielefeld (bdI) hat die BI Hochschwarzwald eigene Bildvisualisierungen zu den geplanten Standorten aus ortsnahen Sichtachsen angefertigt (Ortseingang Kirchhöfen, Ölbergkapelle und Feldahorn). Diese sind maßstabsgetreu und nach fachlich einwandfreien Methoden erstellt und geben einen Eindruck der real zu erwartenden Gebietskulisse auf Basis der Angaben im Umweltbericht (Anlage: Bilder). Die Raumwirksamkeit der Anlagen wird in einem Radius von weit über 15 km dominant sein und damit auch die Interessen anderer Kommunen in der Region elementar berühren (Qualität der Wohnstandorte, Erholungsraum, Bäderwirtschaft, Fremdenverkehr, Weinbaukultur/Imagebewerbung regionale und kulturelle Identität usw.).	Ansicht, dass in einer Entfernung von 15 – 20 km von einer Windenergieanlage noch von einer erdrückenden Wirkung, einem Verlust der Maßstäblichkeit oder einer optischen Prägnanz als Maßstab zur Bestimmung der Erheblichkeit(sschwelle) gesprochen werden kann, wird in diesem Zusammenhang von planerischer Seite nicht geteilt. Bei Überprüfung der Animationen der „Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes“ kommt man, ohne nähere Informationen zur Brennweite der Fotos und zu den genauen Betrachterstandorten zu folgendem Ergebnis: Bei allen der Simulationen entsprechen die Proportionen der dargestellten Windkraftanlagen nicht den gängigen Anlagentypen. Die Masten, die Gondeln und die Rotoren sind wesentlich breiter bzw. „dicker“ als z.B. bei einer Enercon E-101 oder einer Nordex N117. Dadurch treten sie mächtiger in Erscheinung, als es in der Realität der Fall wäre. Weiterhin sind die Anlagen zu sehr hervorgehoben. Selbst bei dem guten Wetter, das zum Aufnahmezeitpunkt herrschte, würden die Anlagen aufgrund der Entfernung blasser erscheinen. So klare Sicht herrscht zudem nicht häufig. Die Realitätsnähe einer Fotosimulation wird stark von der Brennweite des Ausgangsfotos beeinflusst. Es ist schon länger bekannt, dass die Brennweite 50 mm (bezogen auf Analogkamera) der Wahrnehmung des menschlichen Auges am nächsten kommt. Dies hat sich inzwischen als Fachstandard etabliert. Auch die Software „WindPro“ arbeitet auf dieser Grundlage. Aus den Simulationen der BI lässt sich nur für das Bild 140 die Brennweite entnehmen, dort sind es 24 mm. Es ist zu erkennen, dass das Bild 0121 die gleiche oder eine ähnliche Brennweite hat, also auch einen Weitwinkel. Durch die Aufnahme der Landschaft mit einer Weitwinkel-Brennweite wirken die Anlagen größer, als es in der Realität der Fall wäre (Bild 140,0121). Durch die Aufnahme mit einem Teleobjektiv (Bild 0121) wirken die Anlagen wesentlich größer und näher, als es in der Realität der Fall wäre. Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Simulationen der BI nicht fachgerecht erstellt sind und in jeder Hinsicht die	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 93 von 102
		Windkraftanlagen deutlich größer und mächtiger erscheinen lassen, als dies in der Realität der Fall wäre. Schließlich ist zu betonen, dass die Anzahl der Standorte ein Maximum darstellt, das vermutlich so nicht realisierbar ist. Die dargestellten Simulationen sind auch diesbezüglich realistischer.	
C.1.14.9	Verletzlichkeit der Mittelgebirgs- und Randlandschaften: Im Vergleich zu Tiefländern und Hochgebirgen (WKA/Tallagen) ist in Mittelgebirgslandschaften die optische Raumdominanz und Landschafts(bild)beschädigung durch WKA am höchsten wirksam. Verletzlichkeit von Landschaft ist ein Frage von • Dominanz/Maßstäblichkeit • Weiträumige und exponierte Sichtbeziehungen (nicht ausgleichbar) • Industrialisierung unbelasteter Räume • Entzauberung und Entwertung von Natur-/Kulturlandschaften, Verfremdungswirkung • Störung Erholungs-/Erlebnisfunktion und damit extrem in → Gipfellagen → Aussichtslogen/Weitsichten → Nähe zu Kulturgütern Wegen der geringen Windhöffigkeit sind WKA-Standorte nur in Gipfel- und damit auch „Spitzen“-Lagen der Landschaft positionierbar. Dies sind gleichzeitig: ▪ Ökologisch sensibelste Gebiete ▪ Hochwertigste und einmalige Natur- und Kulturlandschaften (geschätzt/geschützt) ▪ Zielgebiete und „Spitzen“-Gebiete von Tourismus und (Nah)-Erholung ▪ Marke-/Image-Träger (Aufstellung in Tourismus, Freizeit, Erholung u.a.) Der Tourismusverband (Hoch-) Schwarzwald hat eine Studie zur Auswirkung von Windkraftanlagen auf die zukünftige Entwicklung des Fremdenverkehrs im Schwarzwald erstellt. Danach werden vorweg 30 % der Urlauber und Gäste die Schwarzwaldregion nicht mehr aufsuchen wollen. Aufgrund des hohen Imagewertes des Schwarzwaldes unter den Ferienregionen der Mittelgebirge könnte die Beschädigung der „Marke Schwarzwald“ durch monströse, industrielle Energieproduktionsanlagen innerhalb der schönsten und beliebtesten Aussichts- und Wanderregionen noch weit größere Konsequenzen haben. Im Hunsrück soll bereits wenige Jahre nach Errichtung erster WKA der Tourismus um 40 % eingebrochen sein, Tendenz weiter fallend.	Bezüglich des Gutachtens ergibt sich nach Blick auf die Untersuchungsergebnisse (http://cms.deutschemittelgebirge.de/images/presse-meldungen/akzeptanz-windenergie.pdf) ein anderer Blick, da sich hier ein etwas differenzierteres Bild ergibt. Auftraggeber der Studie „Akzeptanz von Windkraftanlagen in Mittelgebirgen“ war der Bundesverband Deutsche Mittelgebirge e. V..	
C.1.14.10	Landschaft ist Heimat, Identität und Lebensgefühl Erfolgsrezept „Wertschöpfung durch Wertschätzung“	Das dargestellte Szenario ist stark übertrieben und entbehrt wie oben dargestellt	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 94 von 102
	Man darf ohne Übertreibung sagen, dass mit diesem Vorhaben das einzigartige „Landschaftsparadies“ - ein Naturgeschenk und die Kulturleistung vieler Generationen - rund um Ehrenkirchen auf Dauer in monströser Weise entstellt, seiner Würde beraubt und zerstört sein wird. Nicht gezeigt sind die flächenhaften Verwüstungen, die kilometerlange Zufahrtsschneisen und Waldrodungen, Gipfelabsprengungen, Leitungsbauten und Schwerlasttransporte von geschätzt über 100.000 Tonnen quer durch den Schutz- und Erholungswald nach sich ziehen werden. Nicht geahnt sind offenkundig die langfristigen Risiken und Folgeschäden, die ökonomisch, ökologisch und sozial auf die Gemeinde und die Region zukommen können und wohl auch werden. Windkraftanlagen werden das Bild dieser Landschaft nachhaltig zerstören und mit ihm regionale Identität und Wertschöpfung in der Region. Die Landschaft hat viel beigetragen zu der bekannt hohen Lebensqualität in der Region und zur Entfaltung vielfältiger Wertschöpfungspotentiale. Mit der Beschädigung einer von der Natur mit vielfältigen Lebensräumen gesegneten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft wird auch die kulturelle und regionale Identität beschädigt. Landschaft und Menschen brauchen Würde und Respekt. Landschaft und Kulturgüter sind Teil unseres gemeinsamen kulturellen Erbes. Sie wirken als ein Speicher geistiger und kultureller Erinnerung und wirken identitätsstiftend. Sie haben unschätzbare Funktionen für Natur und Gesellschaft als Rückzugsraum und Quelle an Ruhe, Kraft und Inspiration. Ein Gestaltverlust und die degradierende Banalisierung von Landschaft zu einer geist- und seelenlosen, technokratisch überformten und ausgenützten Produktionsfläche wird nachhaltige und irreparable Folgen für die Region und ihre Menschen haben. Es geht um mehr als ein „Stück Umwelt“ als Opfergabe an eine Energiewende, die nachweislich keines der gesetzten Ziele erreicht. <i>„Landschaft geht nur einmal kaputt.“</i> (Hans Weiss, Landschaftsökologe) Landschaftserleben und die Erholung in einer unbeschädigten Landschaft haben gerade in der heutigen Zeit und dem inneren Zustand von Arbeitsbevölkerung und Gesellschaft einen unschätzbar hohen Wert. Regionen z.B. im benachbarten Ausland und auch in Süddeutschland entwickeln Konzepte, die auf wirkliche Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit im Einklang von Ökologie, Ökonomie und Sozialem zielen. Sie werden absehbar eine Konkurrenz bilden in Bereichen wie Wohnstandorte, Lebensqualität und Fremdenverkehr. (Siehe: Exkurs) Nach Weiss (siehe oben) befördert der Gestaltverlust auch einen Identitätsverlust. Eine Technokratisierung von Landschaft fördert den Verlust von Sensibilität, Wirklichkeitssinn, fördert die unzulässige Vereinfachung, Wertfreiheit als Prinzip und den Ver-	einer wissenschaftlichen Grundlage. Es wird angezweifelt, dass durch einige wenige Windkraftanlagen im Bereich der Konzentrationszonen der Wert der Landschaft in wesentlichem Maße eingeschränkt wird. Die Einschränkungen des Landschaftsbilds stehen dabei in keinem Verhältnis zu den Risiken, die mit atomaren oder fossilen Brennstoffen verbunden sind, wenn gleich diese in unserer Region weniger deutlich sichtbar sind. Zudem ist mit jedem Bau einer Windkraftanlage eine Rückbauverpflichtung verbunden. Damit stellt die Windenergienutzung eine regenerative und nachhaltige Art der Stromversorgung dar.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 95 von 102
	lust ganzheitlicher Wahrnehmungs- und Erkenntnisfähigkeit. Der Umgang mit Landschaft spiegelt den geistigen und seelischen Zustand einer Gesellschaft. Nicht beachtet ist das erdrückende Phänomen der rotierenden Flügel mit einer Spannweite von über 100 m, das nächtliche Blinken und andere Technikfolgen auf Auge und Blickfang des Betrachters, auf den Ruhe- und Erholungssuchenden, die Anwohner und die langfristigen Folgen für Psyche und Gesundheit. Auch hier liegen Studien vor, die nicht berücksichtigt sind. Das Empfinden und Wohlergehen des Menschen auf technische Lärmwerte zu reduzieren, zeugt von einem bedenklichen Menschenbild.		
C.1.14.11	Kommunale Steckbriefplanung statt gesamtheitlicher Verantwortung Die umfassende Raumwirksamkeit von Entscheidungen zur Windkraftplanung hat eine überregionale und gesamtgesellschaftliche Relevanz. Unseres Ermessens können solche Entscheidungen nicht auf der Ebene kommunaler Planungsträger und ihrer spezifischen Interessen getroffen werden. Sie sind auch fachlich nicht auf dieser Stufe zu bewerten. Kommunale Planungsträger sind in der Regel nicht in der Lage, alle Wirkungen von WKA nach UVPG zu erfassen. Die Planungen zeigen wie ein in sich ökologisch, naturräumlich und landschaftlich zusammen hängendes Gebiet nach Fachthemen und in seiner Gesamtheit aufgelöst wird. Die Windkraftzonen ragen inselhaft aus umschließenden Gebieten heraus, die besondere Schutzfunktionen haben (Bodenschutz, Erholungswald, FFH-Gebiet, Generalwildwege u.a.). Das Fehlen großflächiger Planungen - unter Ausweisung auch großflächiger Tabu-Zonen – kann die Aushöhlung von Schutzzwecken von Großschutzgebieten befördern. Eine Raumplanung ist nicht zu erkennen. Den Errungenschaft und Wertestandards von rund 40 Jahren Umweltarbeit (ganzheitliches Denken, Nachhaltigkeit) wird so nicht Rechnung getragen. Beschädigungen auf Ebene von Landschaft, Landschaftsbild und Landschaftserleben sind finanziell nicht ausgleichbar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass (unterstelltes) öffentliches Interesse an einer umstrittenen und nicht zielführenden Form von Stromgewinnung höher wiegen soll als das öffentliche Interesse an intakter Natur, dem Erhalt von Landschaft, der Bewahrung von Landschaftserleben und der damit verbundenen körperlichen und seelischen Gesundheit. Die so begründete Beschädigung der Integrität von Natur, Landschaft und Kulturdenkmälern (Bsp. Kloster St. Trutpert, Ölbergkapelle, Staufener Burg) ist nicht hinnehmbar und im Kern skandalös. Auf das Fehlen einer Fortschreibung der Landschaftsplanung ist verwiesen (Pkt. 2.1, S. 5).	Siehe Stellungnahme C.1.7.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 96 von 102
C.2	BÜRGER 2 (Schreiben vom 29.06.2015) Ergänzend zu der im Rahmen der Offenlage erfolgten Eingabe der Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwalds e.V. übersende ich Ihnen 14 Listen mit insgesamt 166 Unterschriften von Bürgern welche die Bedenken der BI teilen, von der Projektierung usw. von Windkraftanlagen Abstand zu nehmen. Text zu Unterschriftslisten: „Ich teile die Bedenken der BI zum Schutz des Hochschwarzwalds e.V. und ersuche den VVG und die Gemeinde Ehrenkirchen, von der Ausweisung von Konzentrationszonen und der Projektierung von Windkraftanlagen Abstand zu nehmen. Ich wünsche, dass unsere noch intakte Natur im Schwarzwald, unsere einzigartige Landschaft, der Erholungsraum von überregionaler Bedeutung, unsere Lebensqualität und die unserer Nachbargemeinden und Gäste unbeeinträchtigt geschützt und bewahrt bleiben. Sinnhaftigkeit und Nutzen großindustrieller Windkraftanlagen und Schwarzwaldhöhen sind nicht erkennbar. Ich wünsche die Beachtung von Energieeffizienz und eine vernünftige, dem Kulturräum des Südwestens angepasste Nutzung heimischer regenerativer Energieträger als nachhaltige Mittel, die Ziele von Klimaschutz und Atomausstieg wirkungsvoll zu erreichen.“	Siehe Stellungnahmen C.1 ff..	
C.3	BÜRGER 3 (Schreiben vom 30.06.2015)		
C.3.1	[Unser Mandant].. ist zwar nicht im räumlichen Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen Bollschweil gebietsansässig. Gleichwohl ist unser Mandant Betroffener von den Auswirkungen des vorbeschriebenen Teilflächennutzungsplanes und durch die beabsichtigte Pooling-Lösung in seinen Rechten verletzt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.3.2	Ziffer 9 der Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft wird die gemeinsame Realisierung von Windkraftanlagen über die Gemeindegrenzen hinweg angedacht. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Gemeinden und ihre Bürger unabhängig von den Planungsverfahren von der Windkraft auch wirtschaftlich profitieren, da ein möglichst großer Teil der Wirtschaft in den Gemeinden verbleiben soll. Derzeit werde davon ausgegangen, dass südlich angrenzende Windkraftanlagen zulässig sein werden. Dies liege jedoch nicht in der Hand der Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen Bollschweil. In der südlich angrenzenden Gemeindeverwaltung Staufen Münstertal sei die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Realisierung von Windkraftanlagen in substantieller Weise möglich. Da Sie somit diese Konzentrationszonen im Kammbereich zu Staufen und Münstertal befänden, sei die gemeinsame Realisierung von Windkraftanlagen über die Gemeindegrenzen hinweg angedacht. Indem die angedachte Pooling-Lösung im Rahmen	Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Poolinglösung ist nicht Gegenstand des Teilflächennutzungsplans Windkraft der VVG Ehrenkirchen – Bollschweil. Die Flächennutzungsplanung bezieht sich ausschließlich auf Flächen innerhalb des Gemarkungsgebiets des VVG Ehrenkirchen – Bollschweil. Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windkraft der VVG Ehrenkirchen – Bollschweil begründet keine Abhängigkeit von der angesprochenen Poolinglösung. Die Konzentrationsflächen sollen sich nicht aus den Poolingflächen ableiten. Vielmehr ist es umgekehrt: Die Poolingflächen sollen sich aus den dargestellten Konzentrationsflächen ableiten. Es ist nicht so, dass eine Konzentrationszone im Gebiet der VVG Ehrenkirchen – Bollschweil automatisch eine außerhalb des Verbandsgebiets angrenzende Fläche „mitzieht“.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 97 von 102
	des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft quasi mit festgestellt wird, besteht die Möglichkeit, dass sich die Mitglieder des Poolings darauf verständigen, dass von den beabsichtigten Windkraftanlagen einige Windkraftanlagen, die in den Konzentrationszonen der beiden Verwaltungsgemeinschaften liegen, zu Lasten der im Gemeindegebiet Münstertal verschoben werden, weil dort ein höherer Profit zu erwarten ist mit der Folge, dass die dadurch zweifellos eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur im Bereich des Gemeindegebietes Münstertal eintritt, ohne dass für die dortigen Bereiche eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt ist, im Rahmen derer die entsprechenden Standorte unter umfassender Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange - wie in einem Flächennutzungsplanverfahren vorgesehen - endgültig festgesetzt worden sind.	Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ sind die Gemeindegebiete von Bollschweil und Ehrenkirchen. Die Planung von Konzentrationszonen beschränkt sich auf dieses Gebiet. Die Konzentrationszonen sind so konzipiert, dass sie der Windkraft auch ohne angrenzende Gemeindeflächen außerhalb des Verbandsgebiets substantiell Raum schaffen. Die Rechtmäßigkeit der Planung hängt deshalb nicht davon ab, ob die angesprochene angrenzende Fläche außerhalb des Verbandsgebiets auf Gemarkung Münstertal für eine Windkraftnutzung zur Verfügung steht.	
C.3.3	Im vorliegenden Fall besteht diese Gefahr akut, da das Flächennutzungsplanverfahren in der Verwaltungsgemeinschaft Staufen/Münstertal derzeit nicht weiter betrieben wird. So sind im Laufe des eingeleiteten Verfahrens zur Festsetzung eines Teilflächennutzungsplanes Windkraft im Bereich von Münstertal Konzentrationszonen ermittelt worden, die unmittelbar an die jetzt im Teilflächennutzungsplan Windkraft in Ehrenkirchen/Bollschweil ausgewiesenen Flächen Hexenboden, Rödelburg, Maistollen angrenzen. Da diese jenseits der Kammlage im Münstertal sich befinden, wären diese Flächen direkt in die Pool-Lösung eingebunden und damit quasi durch die Hintertür als zulässige Konzentrationsflächen bestätigt, ohne dass im Einzelnen die öffentlichen und privaten Belange für diese Flächen abgewogen sind. Der betroffene Bürger, insbesondere unser Mandant, Herr xxx, der für den Erfolg des Campingplatzes auf ein intaktes Schwarzwaldbild im näheren Umfeld angewiesen ist, könnte - sofern dies überhaupt möglich ist - seine Betroffenheit nur im Rahmen einer Einzelbaugenehmigung geltend machen. Mithin ist dieser dadurch betroffen, dass die Pooling-Lösung im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes Windkraft quasi mit festgesetzt wird. Dadurch ist unser Mandant in seinen Rechten verletzt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zum Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der VG Staufen - Münstertal zur Ausweisung von Konzentrationszonen liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der VVG Ehrenkirchen - Bollschweil. Mit der Flächennutzungsplanung nimmt der VVG Ehrenkirchen – Bollschweil eine Steuerungswirkung nur für das Verbandsgebiet wahr. Von einer „Quasi-Festsetzung“ von angrenzenden Flächen außerhalb des Verbandsgebiets kann keine Rede sein. Die in dem Teil-FNP „Windkraft“ dargestellten Konzentrationszonen führen nicht zu einer Einbeziehung von Flächen außerhalb des Verbandsgebiets. Falls dort Windkraftanlagen errichtet werden sollen, sind hierfür <u>separate</u> Verfahren erforderlich, in denen die privaten Belange auch Ihres Mandanten zu berücksichtigen sind.	
C.4	BÜRGER 4 (Schreiben vom 01.07.2015) Mit größten Bedenken habe ich die Planvorlagen zur Kenntnis genommen. Es wird beabsichtigt, moderne Windkraftanlagen in der Dimension großindustrieller Bauwerke auf die ökologisch und naturräumlich sensiblen Gipfelhöhen des Schwarzwaldwestrandes zu stellen. Die massiven Eingriffe in den Untergrund (Zugewegungs-, Bau- und Unterhaltsarbeiten) für ein Bauwerk dieser Dimension stellen ein hohes Risiko für die Wasserabflüsse und Böden dar. Sie erhöhen in unberechenbarer Weise die Risiken nachfolgender Naturgefahren. Diese Risiken beschränken sich nicht auf die Bauphase, da die Einwirkungen längerfristig sein können.	Es liegen keine Hinweise für eine besondere Gefährdung durch den Bau von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Bereichen vor. Negative Auswirkungen durch Windkraftanlagen in naturräumlich vergleichbarer Lage sind nicht bekannt. Insofern beschränkt sich die Stellungnahme auf nicht belegte Behauptungen, die nicht überprüft werden können. Die Auswirkungen konkreter Anlagenplanungen werden im immissionsschutz-	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 98 von 102
	Es ist zu erwarten, dass in Folge der Maßnahmen bestehende Wasserwege im Untergrund, die zur Zeit für ein stabiles Abflusssystem und eine Wasserspeicherung im Boden und Gesteinsuntergrund sorgen, gestört und labilisiert werden. Neue und nicht berechenbare Wasserwege können sich bilden, die Murgänge, Erdrutsche und Bodenerosion auslösen können. Ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine Verstärkung von Extremabflüssen (Hochwasser) ist ebenfalls anzunehmen. Ein Quellversatz im Kluftaquifer kann nicht nur durch Sprengungen und Bohrarbeiten, sondern auch durch die Vibrationsübertragung überschweren Transport-Laster ausgelöst werden und bis zum Versiegen der Schüttung führen. Die Risiken sind unkalkulierbar und werden massiv steigen. Es ist damit zu rechnen, dass ganze Hänge des labilen Schwarzwald-Westrandes in Richtung Rheintal und Münstertal abgehen. Nicht beachtet sind die toxischen Gefahren. Viele der für die Windräder verwendeten Schadstoffe sind nicht abbaubar. An den Nahtstellen der Fundamente können leicht präferentielle Fließwege entstehen, die nach aller Erfahrung nicht wirklich abgedichtet werden können. Auch hier wird ein neues Risiko geschaffen, das benannt werden muss. Neben den Schwerlasttransporten stellen auch die Wartungsarbeiten (regelmäßige Wechsel von Ölen und Schmierstoffen) und Unfälle potentielle Dauerrisiken dar. Die Belastung der Böden wird unvermeidbar sein. Angesichts der strengen Regeln, die sonst bei Industriebauten gelten sobald Bodenverunreinigungen vorkommen oder vorkommen könnten, ist auch hier ein Risiko einprogrammiert, das nicht angesprochen oder untersucht ist. Da die geplanten Anlagen in der Kammlage und damit im Kopfbereich der Einzugsgebiete der Gewässer zu stehen kämen muss von einer allseitigen Auswirkung ausgegangen werden. Das im Bereich der Windräder versickernde Wasser wird, unabhängig von der Bemessung der Schutzzonen, irgendwann im Grundwasser und in den Quellen eintreffen. Es fehlt jegliche Betrachtung von weiträumigen und nur schwerlastig ausführbaren Umwelteingriffen durch großflächige bauliche Arbeiten wie Zuwegungsarbeiten (Anlage neuer und breiter Zufahrtswege für Bau, Wartung und Betrieb), Waldrodungen, Errichtung von Stromleitungen. Diese Maßnahmen haben erhebliche Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Abflussgeschehen und Ökologie - nicht nur während des Eingriffs, sondern in der dauerhaften Folge. Allein zu den Einwirkungen von Zufahrtswegen müsste eine eigenständige Risiko-Abwägung verlangt werden. Die naturräumlichen, ökologischen und ressourcenwirksamen Zusammenhänge werden weder auf der räumlichen noch integral auf gesamtheitlicher Ebene auch nur angedacht. Der vorgelegte Umweltbericht wird der Tragweite des Problems nicht gerecht. Die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt sind umfas-	rechtlichen Verfahren geprüft. Hier werden auch mögliche negative Auswirkungen beurteilt und erforderlichenfalls Maßnahmen vorgegeben, die diese verhindern.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 99 von 102
	send in ihren möglichen Auswirkungen, hier insbesondere auf die Gefährdung der Wasserressourcen hin, zu analysieren und im Sinne einer Abwägung zu bewerten. Zuletzt gebe ich Grundsätzliches zu bedenken: Im Zielkonflikt zwischen Energieproduktion und dem Schutz von Wasserressourcen sind Wasservorkommen naturräumlich an ihren Ort gebunden und Beeinträchtigungen in Menge und Güte in der Regel langfristig und zum Teil irreversibel. Dazu gibt es genügend leidvolle Erfahrungen, wie rasch sich solche Situationen ändern können. Der Schwarzwald hat die Gunst, Wasserversorgungen aus Quellen und Grundwasseraquiferen schöpfen zu können, deren Qualität einzigartig ist. Über Jahrhunderte dienten diese Ressourcen als verlässliche Potentiale eigenständiger Versorgungssicherheit. Die Risiken für Naturgefahren werden durch Eingriffe dieses Maßstabes unweigerlich erhöht. Diese Situation ist angesichts der laufenden Gefahrenvorsorge und der gesellschaftlichen Kosten (z.B. Hochwasserschutz) nicht akzeptabel.		
C.5	BÜRGER 5 (Schreiben vom 30.06.2015) Den inhaltlichen Ausführungen der Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V. schließe ich mich als Bürgerin von Ehrenkirchen uneingeschränkt an. Ergänzend weise ich darauf hin, dass wegen der geplanten Landschaftsveränderungen die Aufstellung bzw. Fortschreibung der kommunalen Landschaftsplanung gesetzlich zwingend ist. Unmissverständlich heißt es im übergeordneten Bundesnaturschutzgesetz (welches wiederum zwingend an EU-Recht angepasst werden musste) in § 9 (Auszüge): (3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über... 2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege... 3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,... 4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,... d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“, e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima, f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungs-	Siehe Stellungnahme Bürger 1, C.1 ff.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 100 von 102
-----	--------------------	-----------	-------------------

wertes von Natur und Landschaft,...

g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

(4) Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. (...)

Diese übergeordnete Gesetzeslage kann nicht durch Landesverordnungen oder Kommunale Satzungen übergangen oder aufgeweicht werden.

Des Weiteren ergänze ich, dass der Umweltbericht die für eine Wirkungsanalyse erforderlichen Wirkzonen nach veralteten Quellen (Nohl 1993!) einstuft, die sich auf Anlagengrößen von 80 m Gesamthöhe bezogen.

Die Wirkzonen müssen nach Stand des aktuellen Wissens (z.B. Empfehlungen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald) neu eingeteilt werden (sehr hoch: bis 1000 m, hoch bis 3,5 km, mittel bis 10 km, gering > 10 km).

Dies führt zu dem doppelten falschen Schluss, dass Landschaftsräume mit sehr hoher Einstufung nicht betroffen wären, weil die Anlagen nicht in solchen Zonen liegen und die Wirkungen nicht sehr weitreichend sind. Das Risiko der Landschaftsbelastung in den nicht allzu weit entfernten Hochlagen mit höchster Einstufung nach dem Regionalplan, z.B. am Belchen und Schauinsland, durch die viel höher einzustufenden Wirkungen wurde damit fälschlich negiert.

Das besondere Potential Ehrenkirchens liegt in seiner einzigartigen landschaftlichen Lage begründet. Vergleichbares gilt für andere Ortschaften am Rande der Vorbergzone. Nicht nur der sanfte Tourismus, das Heilwesen und der Kulturbetrieb (einschl. Weinbau) haben diese Chancen erkannt. Die Qualität von Landschaft ist auch ein gewichtiges Argument in der Wahl des Wohnortes. Es gibt eine Fülle an Beispielen aus Deutschland, wo infolge des WKA-Baus Kommunen deutlich an Einwohnern verloren haben, Neubaugebiete eingestellt und Grundsteuern gesenkt werden mussten. Immobilien verlieren je nach Nähe und Sichtbeziehung zu Windkraftanlagen deutlich an Wert (im Durchschnitt 30 % bis hin zur Unverkäuflichkeit). Was hier noch an Konflikten auf die Gemeinde zukommen kann, ist nur zu erahnen.

Wirbt Ehrenkirchen in Zukunft mit solchen Bildern?



Fazit: Der gegenwärtige Entwurf zur Teilfortschreibung des FNP weist erhebliche Abwägungsmängel auf, weil

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 101 von 102
	→ die Naturparkverordnung nicht berücksichtigt wird, → die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild unzureichend sind, insbesondere was die Fernwirkung in den Naturpark hinein betrifft, → nicht die im Gültigkeitszeitraum absehbaren Größenentwicklungen von WKA in die Auswirkungsanalyse einbezogen sind (Anlagenhöhen bis 300 m), → die Auswirkungen auf den regionalen Wirtschaftsfaktor Erholung und Tourismus nicht erfasst sind, → die Immissionsvorsorge unzureichend ist, insbesondere hinsichtlich Vorsorgeabstände und Berücksichtigung von Infraschall-Wirkungen (v.a. Münstertal), → die zwingend nach Bundesrecht vorgeschriebene Landschaftsplanung nicht berücksichtigt wurde, weil die geforderte Fortschreibung unterlassen wurde. Aufgrund der geringen und nicht durch Messungen verifizierten Windhöufigkeit, also fehlender Wirtschaftlichkeit, sowie aufgrund des nicht beweisbaren Einsparpotentials von CO₂ durch WKA liegt kein öffentliches Interesse vor, der Windenergie Vorrang vor den im Raum vorliegenden hochrangigen Schutzziele für menschliche Gesundheit, Natur- und Landschaft einzuräumen. Laut BGH-Urteil vom 12.03.2015 III ZR 36/14 - OLG Jena LG Meinigen kann keine Gemeinde mehr gezwungen werden, eigenes Gelände für WKA (im unterschiedlichen Fall für Zuwege und Ableitungen) zur Verfügung zu stellen (Art. 14 GG Schutz des Eigentums). Jenseits von Unwirtschaftlichkeit und sozialen Spannungen werden gewaltige Umweltzerstörungen (Wald, Habitate, Erholungsraum) und unkalkulierbare Naturrisiken die Folge des WKA-Baus in den empfindlichsten Naturlagen sein. Die überdimensionalen Schwerlasttransporte sind noch nicht einmal auf Landstraßen und durch Ortschaften zu bewältigen (aktuelles Beispiel Wehr/Wiesental). Windanlagen stehen im Schwarzwald nicht wegen des Windes oder einer verlässlichen Stromversorgung. Sie leisten nachweislich null Beitrag zum Klimaschutz und sind nicht in der Lage auch nur eine Kilowattstunde konventioneller Kraftwerksleistung gesichert zu ersetzen. Windräder stehen hier, weil eine realitätsferne, ideologiegeleitete Politik dies will und Dauersubventionen auf Kosten der Allgemeinheit abgegriffen werden können. Hauptnutznieser des Windkraftausbaus sind die Anlagenhersteller, Projektierer und vermeintlich auch die Grundbesitzer. Dem Linsengericht an (nicht absicherbaren) Pachtgewinnen steht eine gigantische Vernichtung an authentisch geschaffenen Werten, Wertschöpfungspotentialen und der Lebensgrundlage Natur und Landschaft gegenüber. Diese eindimensionale Sicht- und Rechenweise zu Lasten von Umwelt, Bür-		

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschluss	Seite 102 von 102
-----	--------------------	-----------	-------------------

gerinnen und Region kann nie aufgehen. Zumal jetzt schon absehbar ist, dass WKA nur so lange betrieben werden, wie EEG-Subventionen in alter Fülle fließen und Steuermodelle ausgereizt werden können. Danach marodieren die Anlagen vor sich hin und schaffen Rückbau-Konflikte, für die in der Regel wieder der Bürger bzw. die öffentliche Hand herhalten muss. Prinzipiell haftet der Grundbesitzer für die Folgeschäden und den Rückbau von Windkraftanlagen.

Ehrenkirchen ist davor zu bewahren, seine Zukunft, Glaubwürdigkeit und den sozialen Konsens für eine Aktion aufs Spiel zu setzen, der jegliche Sinnhaftigkeit und sachlich begründbare Berechtigung fehlt.